

HANDBUCH

# Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen

Handbuch zur Stärkung der  
Vormundschaftsregelungen im  
Hinblick auf die besonderen  
Bedürfnisse von Kindern, die Opfer  
von Menschenhandel sind



Viele Informationen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte sind im Internet verfügbar. Sie können auf der Website der FRA unter <http://fra.europa.eu> abgerufen werden.

Dieses Dokument stellt keineswegs eine verbindliche Auslegung der zitierten Rechtsvorschriften dar, sondern soll ein einfach zu verwendendes Referenzdokument sein. Es gibt weder in seiner Gesamtheit noch teilweise notwendigerweise die Meinung der Europäischen Kommission wieder.

***Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre Fragen zur Europäischen Union zu finden***

**Gebührenfreie Telefonnummer (\*):**

**00 800 6 7 8 9 10 11**

(\* Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Foto (Umschlag und Innenseiten): © Shutterstock

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2015

Paper	TK-01-15-636-DE-C	978-92-9239-997-9	10.2811/442993
PDF	TK-01-15-636-DE-N	978-92-9239-990-0	10.2811/55539

© Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, 2015

Nachdruck – ausgenommen zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet.

*Printed in Luxembourg*

GEDRUCKT AUF CHLORFREI HERGESTELTEM RECYCLINGPAPIER (PCF)

# Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen

Handbuch zur Stärkung der  
Vormundschaftsregelungen im  
Hinblick auf die besonderen  
Bedürfnisse von Kindern, die  
Opfer von Menschenhandel sind



# Vorwort

Unbegleitete oder von ihrer primären Betreuungsperson getrennte Kinder sind besonders gefährdet, Opfer von Missbrauch und Ausbeutung zu werden. Sie haben ein Anrecht auf besonderen Schutz.

In den Regelungen zum Schutz von Kindern, die aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst wurden oder deren Interessen nicht von ihren Eltern vertreten werden können, wie dies bei Missbrauch oder Vernachlässigung durch die Eltern der Fall sein kann, nehmen Vormünder eine zentrale Rolle ein.

Ein vergleichender Bericht über Kinderhandel, der im Jahr 2009 von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) veröffentlicht wurde, zeigte signifikante Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) in Bezug auf das Verständnis und die Anwendung des Konzepts des Vormunds. Darüber hinaus zeigten Gespräche, die die FRA für einen 2010 veröffentlichten Bericht über unbegleitete asylsuchende Kinder mit Fachleuten führte, dass die Qualität der in Vormundschaftsregelungen vorgesehenen Leistungen und der Umfang des durch diese Regelungen gebotenen Schutzes selbst in ein und demselben Staat sehr unterschiedlich sein können.

Vor diesem Hintergrund unterschiedlicher nationaler Vorgehensweisen sieht die Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels (2011/36/EU) vor, dass für ein Kind, das Opfer von Menschenhandel ist, ein Vormund oder ein Vertreter bestellt werden muss, sobald die Behörden feststellen, dass dieses Kind unbegleitet ist, oder die Träger der elterlichen Verantwortung das Wohl des Kindes nicht gewährleisten und/oder das Kind nicht vertreten können. Die *Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels 2012–2016* erkennt darüber hinaus an, dass umfassende kindgerechte Schutzsysteme, die eine behördenübergreifende und multidisziplinäre Koordinierung sicherstellen, unabdingbar sind, um den Bedürfnissen der verschiedenen Gruppen von Kindern – darunter den Opfern von Menschenhandel – gerecht zu werden. Deshalb ist im Rahmen dieser Strategie die Veröffentlichung des vorliegenden Handbuchs vorgesehen.

Ziel dieses Handbuchs ist es, die nationalen Behörden und andere Beteiligte in der gesamten EU bei der Weiterentwicklung der bestehenden Vormundschaftsregelungen zu unterstützen, um so den Schutz der Kinder zu stärken. Die Rolle des Vormundes als wesentlichem Bestandteil eines integrierten Systems zum Schutz der Kinder wird

präzisiert, und die Bedeutung der Rolle der Vormünder und gesetzlichen Vertreter bei der Verhütung von Missbrauch und Ausbeutung, bei der Reaktion darauf und beim Schutz und der Unterstützung von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, wird herausgestellt. Das Handbuch soll ein gemeinsames Verständnis der wichtigsten Grundsätze und Merkmale einer Vormundschaftsregelung fördern. Auch zielt es darauf ab, mit Hilfe gemeinsamer Grundsätze und Standards die Bedingungen für die unter Vormundschaft stehenden Kinder zu verbessern und die Achtung ihrer Grundrechte zu fördern.

Wir möchten den zahlreichen Fachleuten danken, die mit konstruktiven Stellungnahmen zu diesem Handbuch beigetragen haben.

**Cecilia Malmström**

*EU-Kommissarin für innere  
Angelegenheiten*

**Morten Kjaerum**

*Direktor der FRA*

# Inhaltsverzeichnis

<b>VORWORT</b> .....	<b>3</b>
<b>ABKÜRZUNGEN</b> .....	<b>7</b>
<b>ZUR ANWENDUNG DIESES HANDBUCHS</b> .....	<b>9</b>
<b>EINFÜHRUNG</b> .....	<b>15</b>
1. Wer ist ein Vormund? .....	15
2. Vormundschaft als grundlegender Bestandteil von Kinderschutzsystemen....	18
3. Was deckt dieses Handbuch ab?.....	22
4. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Zusammenhang mit dem Kinderschutz .....	24
<b>TEIL I – STÄRKUNG DER VORMUNDSCHAFTSREGELUNGEN</b> .....	<b>27</b>
1. Wesentliche Grundsätze der Vormundschaftsregelungen.....	27
2. Vormundschaftsregelungen: einleitende Überlegungen .....	30
2.1. Was sollte in Rechtsvorschriften und/oder Regeln niedergelegt sein?....	31
2.2. Eine einheitliche Vormundschaftsregelung für alle Kinder? .....	31
2.3. Beschäftigungsstatus von Vormündern: Fachkräfte oder ehrenamtlich tätige Personen?.....	34
2.4. Wer kann als Vormund tätig sein?.....	36
2.5. Bestellung von Verwandten als Vormund im Zusammenhang mit Kindeshandel .....	41
2.6. Vertreter und/oder gesetzliche Vertreter .....	41
2.7. Rechtsberatung und Rechtsbeistand.....	42
3. Aufsicht über die Tätigkeit der Vormünder .....	44
3.1. Die Vormundschaftsbehörde .....	44
3.2. Leitlinien für Vormünder entwickeln .....	45
3.3. Koordinierung und Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Behörden .....	47
3.4. Verwaltung der Fälle .....	49
3.5. Schulungen.....	51
3.6. Unterstützung von Vormündern.....	57
3.7. Überprüfungs- und Aufsichtsmechanismen.....	58

4.	Bestellung eines Vormunds für ein Kind .....	61
4.1.	Wann sollte ein Vormund bestellt werden?.....	61
4.2.	Welches ist das beste Verfahren für die Bestellung eines Vormunds?.....	63
4.3.	Wann endet die Vormundschaft? .....	69
4.4.	Wann sollte ein Vormund gewechselt werden? .....	72

## **TEIL II – AUFGABEN DES VORMUNDS..... 73**

5.	Das Wohl des Kindes schützen.....	79
6.	Die Sicherheit und das Wohlergehen des Kindes fördern .....	81
6.1.	Risikobewertung .....	82
6.2.	Individuelle Bedarfsanalyse.....	88
6.3.	Unterstützen des Kindes beim Aufrechterhalten der Beziehung zu seiner Ursprungsfamilie.....	90
6.4.	Angemessener Lebensstandard, einschließlich einer angemessenen Unterbringung und materieller Unterstützung.....	91
6.5.	Gesundheitsversorgung.....	93
6.6.	Bildung und Weiterbildung.....	96
7.	Erleichtern der Teilhabe des Kindes .....	97
8.	Als Bindeglied zwischen dem Kind und anderen fungieren .....	100
9.	Hilfe beim Ermitteln einer dauerhaften Lösung zum Wohl des Kindes.....	101
9.1.	Rückführung und Rückkehr .....	103
9.2.	Eingliederung im Aufnahmeland.....	107
10.	Ausüben der gesetzlichen Vertretung und Unterstützung des Kindes in Rechtsverfahren.....	109
10.1.	Verfahren zur Altersbestimmung.....	111
10.2.	Verfahren für Aufenthaltstitel .....	112
10.3.	Internationale Schutzverfahren.....	114
10.4.	Entschädigung und Rückübertragung .....	117
10.5.	Zivilrechtliche Verfahren.....	118
10.6.	Strafrechtliche Verfahren .....	119
10.7.	Polizeiliche Ermittlungen .....	122

## **ANHANG 1: RECHTSQUELLEN ..... 123**

## **ANHANG 2: AUSGEWÄHLTE LITERATUR..... 126**

# Abkürzungen

- CRC** Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, Kinderrechtskonvention
- EMRK** Europäische Menschenrechtskonvention (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten)
- SCEP** Separated Children in Europe Programme
- UN** Vereinte Nationen
- UNHCR** Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
- UNICEF** Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen



# Zur Anwendung dieses Handbuchs

Das vorliegende Handbuch richtet sich an Amtsträger in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), die auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene für die Vormundschaft und die gesetzliche Vertretung von Kindern verantwortlich oder daran beteiligt sind. Es enthält Leitlinien für die Entwicklung und Nutzung nationaler Vormundschaftsregelungen und zeigt die wichtigsten Aufgaben eines Vormunds auf. Ziel des Handbuchs ist es auch, Einvernehmen über Rolle und Aufgaben von Vormündern und gesetzlichen Vertretern in der EU als grundlegendem Bestandteil von Kinderschutzsystemen herzustellen. Dies wiederum sollte zu einem gemeinsamen Verständnis der wichtigsten Grundsätze und Merkmale einer Vormundschaftsregelung beitragen und so die Standardisierung des Schutzniveaus für Kinder in der gesamten EU erleichtern.

Die Leitlinien des Handbuchs richten sich in erster Linie an die Beamten und Vormünder der EU-Mitgliedstaaten. Es ist in großen Teilen anwendbar auch auf Regelungen für die gesetzliche Vertretung von Kindern in speziellen Verfahren (wie Asylverfahren), selbst wenn ein gesetzlicher Vertreter die Teilgeschäftsfähigkeit eines Kindes für den Zweck eines bestimmten Verfahrens lediglich ergänzt und folglich nicht für das Gesamtspektrum der Aufgaben verantwortlich ist, die einem Vormund normalerweise zugewiesen werden.

Dieses Handbuch behandelt nicht die Bestellung von Rechtsanwälten, die Kindern in speziellen zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren unentgeltlichen Rechtsbeistand gewähren. Es wendet sich auch nicht an Personen, die für die tägliche Betreuung von Kindern zuständig sind.

Das Handbuch setzt sich aus drei Teilen zusammen.

- Die **Einführung** bietet grundlegende Informationen zum Inhalt des Handbuchs und zur allgemeinen Rolle des Vormunds. Sie bezieht sich auf die nationalen Kinderschutzsysteme, die eingeführt wurden, um den Bedürfnissen unterschiedlicher Kategorien von Kindern gerecht zu werden.
- **Teil I** des Handbuchs enthält die wesentlichen Grundsätze der Vormundschaftsregelungen und bietet Leitlinien zur Verwaltung und Stärkung dieser Regelungen. Dieser Teil richtet sich an die politischen Entscheidungsträger, die einen nationalen Rahmen für die Verwaltung und Stärkung ihrer Vormundschaftssysteme entwickeln und an die nationalen Behörden, denen die Verantwortung für die

Vormundschaft auferlegt wurde. Außerdem beschreibt er die Verfahren für die Bestellung eines Vormunds und die Dauer der Vormundschaft.

- **Teil II** erklärt die Aufgaben des Vormunds. Er richtet sich in erster Linie an die Vormünder und an die Personen, die die Arbeit der Vormünder überwachen.

Das Handbuch wurde gemeinsam von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) und der Europäischen Kommission aufgrund einer diesbezüglichen Aufforderung in der *Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels 2012–2016* erstellt. Verschiedene Quellen des EU-Rechts, einschließlich der [EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels \(2011/36/EU\)](#), des [Asyl-Besitzstandes der EU](#), der [EU-Richtlinie zum Opferschutz \(2012/29/EU\)](#) und der [Richtlinie über die sexuelle Ausbeutung von Kindern \(2011/93/EU\)](#), enthalten Bestimmungen in Bezug auf die Vormundschaft und die gesetzliche Vertretung von Kindern, die nicht unter elterlicher Sorge stehen. Die vollständigen Angaben zu diesen Quellen befinden sich in [Anhang 1](#). Die Tabellen 1, 2 und 3 geben einen Überblick über die Anwendung dieser Bestimmungen im EU-Recht und über die Bestimmungen anderer einschlägiger europäischer oder internationaler Instrumente und Dokumente. Diese Bestimmungen bieten jedoch keine umfassende Anleitung, was ein Vormund sein sollte und was er tun sollte. Diese Lücke soll mit dem vorliegenden Handbuch geschlossen werden.

Das vorliegende Handbuch wählt einen integrierten, auf Kinder zugeschnittenen Ansatz. Es stellt das Übereinkommen der Vereinten Nationen (UN) über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, CRC), dessen Bestimmungen ohne jede Diskriminierung auf alle Kinder anwendbar sind, in den Mittelpunkt. Das Handbuch schlägt vor, die besonderen Bedürfnisse und Rechte von Kindern, bei denen sicher ist oder vermutet wird, dass sie Opfer von Menschenhandel sind, gegebenenfalls durch Vormundschaftsregelungen abzudecken, die für alle Kinder eingeführt wurden, die einen Vormund benötigen. Ein großer Teil dieses Handbuchs enthält Vorschläge, die für alle vormundschaftlichen Regelungen gleich sind, unabhängig, ob sie sich auf ein Kind beziehen, das Opfer von Menschenhandel ist oder nicht. Der beste Weg zur Förderung der Rechte und des Wohlergehens eines Kindes, das Opfer von Menschenhandel ist, besteht darin, sich an Grundsätze und Garantien zu halten, die für alle Vormundschaftsregelungen gleich sind – wie die Unabhängigkeit des Vormunds oder das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten – verbunden mit Kenntnissen und Fähigkeiten in Bezug auf den Menschenhandel. Folglich lehnt das Handbuch die Einführung gesonderter Vormundschaftsregelungen ab, die sich nur mit Kindern befassen, die Opfer von Menschenhandel sind. In [Abschnitt 3 der Einführung](#) wird erklärt, welche Fälle von vormundschaftlichen Regelungen durch dieses Handbuch abgedeckt sind und welche nicht.

Als Ausgangspunkt für dieses Handbuch wurden internationale und europäische Standards für die Rechte des Kindes und den Schutz und die Unterstützung von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, herangezogen. Bestimmungen aus rechtsverbindlichen Texten wie der Kinderrechtskonvention und dem EU-Recht werden kombiniert mit nichtverbindlichen Texten, die maßgebliche Leitlinien enthalten und Empfehlungen geben. In Anhang 1 bietet eine Übersicht über die herangezogenen Rechtsquellen zur Ausarbeitung des Handbuchs. Anhang 2 enthält weitere empfohlene Literatur. Die Abfassung des Handbuchs berücksichtigt auch Ergebnisse früherer Untersuchungen der FRA über unbegleitete Kinder und über Kinderhandel. Bestehende Rechtsstandards wurden in praktische Leitlinien umgesetzt, indem Daten zum Umgang der EU-Mitgliedstaaten mit Vormundschaftsregelungen anhand von Sekundäranalysen erhoben und verglichen wurden. Die FRA wird gesondert eine vergleichende Übersicht über die alle 28 Mitgliedstaaten abdeckenden Untersuchungen veröffentlichen.

Bei einer Sitzung, die die FRA im November 2013 in ihren Geschäftsräumen organisierte, diskutierte eine Gruppe von Fachleuten den Entwurf des Handbuchs. Die Gruppe bestand aus Vertretern der einschlägigen europäischen und internationalen Organisationen und aus Nichtregierungsorganisationen (NRO) sowie aus ausgewählten Angehörigen der einschlägigen Berufsgruppen und aus Vertretern zuständiger Behörden auf nationaler Ebene. Diese Personen wurden ausgewählt, um verschiedene nationale Vormundschaftsregelungen und verschiedene Realitäten vor Ort zu vertreten. Weitere Beteiligte, die in den Bereichen Kinderschutz und Kinderhandel arbeiten, wurden schriftlich konsultiert. Schließlich wurde der Entwurf des Handbuchs den Vertretern der Mitgliedstaaten zugeleitet, die ihre Stellungnahmen über die informelle Sachverständigengruppe der Europäischen Kommission über die Rechte des Kindes abgaben.

Die Rechtsquellen, die sich auf ein bestimmtes Thema dieses Handbuchs beziehen, sind in dem entsprechenden Abschnitt blau und fett gedruckt, um einfacher zu finden zu sein.

Das Handbuch enthält auch Beispiele bewährter Vorgehensweisen, die in den EU-Mitgliedstaaten ermittelt wurden und die politischen Entscheidungsträgern und Praktikern als Vorschläge für den Umgang mit spezifischen Herausforderungen dienen. Der Teil, der sich mit den Aufgaben des Vormunds befasst, enthält Checklisten zu Maßnahmen, die Vormünder unter Umständen ergreifen müssen, um das Wohl des Kindes in seinen verschiedenen Lebensbereichen zu fördern.

Die folgende Textbox erklärt die in diesem Handbuch verwendete Terminologie. Für einige der verwendeten Begriffe, wie auch für den Begriff „Vormund“ gibt es keine allgemein gültige Definition.

## SCHLÜSSELBEGRIFFE

**Opfer von Menschenhandel:** Ein „Opfer von Menschenhandel“ ist eine natürliche Person, die dem Menschenhandel im Sinne von Artikel 2 der EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels (2011/36/EU) ausgesetzt ist.

**Menschenhandel:** Die EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels (2011/36/EU) definiert „Menschenhandel“ folgendermaßen: „Die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen, einschließlich der Übergabe oder Übernahme der Kontrolle über diese Personen, durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die die Kontrolle über eine andere Person hat, zum Zwecke der Ausbeutung.“

**Ausbeutung:** „Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder erzwungene Dienstleistungen, einschließlich Betteltätigkeiten, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Ausnutzung strafbarer Handlungen oder die Organentnahme.“

„Betrifft [eine solche Handlung] ein Kind, so ist sie auch dann als Menschenhandel unter Strafe zu stellen, wenn keines der in Absatz 1 aufgeführten Mittel vorliegt.“

*Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels (2011/36/EU), Artikel 2*

**Kind:** Der Begriff Kind bezeichnet „Personen im Alter von unter 18 Jahren.“

*Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels (2011/36/EU), Artikel 2 Absatz 6; siehe auch Kinderrechtskonvention, Artikel 1*

„[...] eine Person, die [Opfer] ist, deren Alter aber nicht festgestellt werden konnte und bei der es Gründe für die Annahme gibt, dass es sich bei der Person um ein Kind handelt, als Kind eingestuft wird und unmittelbar Zugang zu Unterstützung, Betreuung und Schutz [...] erhält“

*Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels (2011/36/EU), Artikel 13 Absatz 2*

**Unbegleiteter Minderjähriger:** Ein „unbegleiteter Minderjähriger“ ist ein Kind, „[das] ohne Begleitung eines für ihn nach dem Gesetz oder der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt [Kinder] ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden.“

*Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU), Artikel 2 Buchstabe I*

**Von seinen Eltern getrenntes Kind:** Ein „von seinen Eltern getrenntes Kind“ ist ein Kind, das von beiden Elternteilen oder von seiner primären, gesetzlich oder gewohnheitsmäßig verpflichteten Betreuungsperson getrennt wurde, nicht notwendigerweise aber von anderen Verwandten. Darunter können deshalb auch Kinder fallen, die von anderen erwachsenen Familienmitgliedern begleitet werden.

*UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes Allgemeine Bemerkung Nr. 6 CRC/GC/2005/6 und UN-Richtlinien für die alternative Betreuung von Kindern (Alternative Betreuungsrichtlinie der Vereinten Nationen) A/HRC/11/L.13), Absatz 8*

Das Programm Separated Children in Europe Programme (SCEP) verwendet das Wort „getrennt“ statt „unbegleitet“, da es das grundlegende Problem dieser Kinder genauer definiert, nämlich, dass ihnen die Betreuung und der Schutz ihrer Eltern oder ihrer primären Betreuungsperson fehlt und sie als Folge davon sozial und psychisch unter dieser Trennung leiden. Im vorliegenden Handbuch bezieht sich der Begriff „unbegleitet“ auf unbegleitete und/oder auf von ihren Eltern getrennte Kinder, um dem im EU-Recht verwendeten Fachbegriff „unbegleitet“ zu entsprechen und mögliche Verwirrungen und Unstimmigkeiten zu vermeiden.

**Vormund:** Ein Vormund ist eine unabhängige Person, die das Wohl des Kindes und sein allgemeines Wohlergehen schützt und hierzu die Teilgeschäftsfähigkeit des Kindes ergänzt. Der Vormund handelt in allen Verfahren als gesetzlicher Vertreter des Kindes, genau wie ein Elternteil sein Kind vertritt.

*UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes Allgemeine Bemerkung Nr. 6 CRC/GC/2005/6 und Alternative Betreuungsrichtlinie der Vereinten Nationen, A/HRC/11/L.13)*

**Vertreter (manchmal als gesetzlicher/-rechtlicher Vertreter bezeichnet):** Ein Vertreter ist „eine Person oder Organisation, die von den zuständigen Behörden zur Unterstützung und Vertretung eines unbegleiteten [Kindes] in [internationalen Schutzverfahren] nach Maßgabe dieser Richtlinie bestellt wurde, um das Kindeswohl zu wahren und für [das Kind], soweit erforderlich, Rechtshandlungen vorzunehmen.“

*Richtlinie über Aufnahmebedingungen (2013/33/EU), Artikel 2 Buchstabe j*

Vertreter oder gesetzliche Vertreter unterscheiden sich von einem zugelassenen Rechtsanwalt oder einem anderen Angehörigen der Rechtsberufe, der Rechtsbeistand gewährt, im Namen des Kindes Erklärungen abgibt und es gesetzlich in schriftlichen Erklärungen und persönlich vor Verwaltungs- und Justizbehörden in Straf-, Asyl- und sonstigen Gerichtsverfahren gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vertritt.

**Vormundschaftsbehörde:** Eine „Vormundschaftsbehörde“ ist die Einrichtung oder Organisation oder sonstige juristische Person, die für die Einstellung, Bestellung, Überwachung, Beaufsichtigung und Schulung von Vormündern zuständig ist. Die Rolle der Vormundschaftsbehörde oder Organisation sollte gesetzlich festgelegt sein.

*Alternative Betreuungsrichtlinie der Vereinten Nationen, A/HRC/11/L.13 und UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 6 CRC/GC/2005/6*



# EINFÜHRUNG



## 1. Wer ist ein Vormund?

In den EU-Mitgliedstaaten wird eine Vielzahl an Modellen für die Vormundschaft und die gesetzliche Vertretung verwendet.

*Quelle: FRA (2009), Kinderhandel in der Europäischen Union: Herausforderungen, Perspektiven und bewährte Verfahren, abrufbar unter: [http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra\\_uploads/529-Pub\\_Child\\_Trafficking\\_DE.pdf](http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/529-Pub_Child_Trafficking_DE.pdf)*

Es gibt keine allgemein anerkannte Definition für den Begriff des Vormunds. Während das EU-Recht die Bedeutung der Vormundschaft und gesetzlichen Vertretung zum Schutz des Wohls und des Wohlergehens des Kindes anerkennt, definiert es weder den Begriff Vormund, noch legt es dessen Aufgaben fest. Zusätzlich zu dem Begriff „Vormund“ werden im EU-Recht die Begriffe „gesetzlicher oder sonstiger Vertreter“<sup>1</sup> und „besonderer Vertreter“ zur Beschreibung der Person verwendet, die bestellt wurde, um unbegleitete Kinder oder Kinder, deren Eltern von der Ausübung ihrer Elternrechte ausgeschlossen sind, zu unterstützen und ihnen beizustehen. Im EU-Recht definiert der Asyl-Besitzstand lediglich rechtliche Vertreter (siehe Tabelle 1). Rechtliche Vertreter üben eine viel enger gefasste Aufgabe als Vormünder aus (siehe [Abschnitt 2.6](#)). Auch die Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels aus dem Jahr 2005 definiert den Begriff „Vormund“ nicht. Die *UN-Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern* und die Allgemeine Bemerkung Nr. 6 des UN-Ausschusses

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird auf die durchgehende Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet, auch wenn beide Geschlechter gemeint sind.

für die Rechte des Kindes beschreiben umfassend die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vormunds auf der Ebene der Vereinten Nationen.

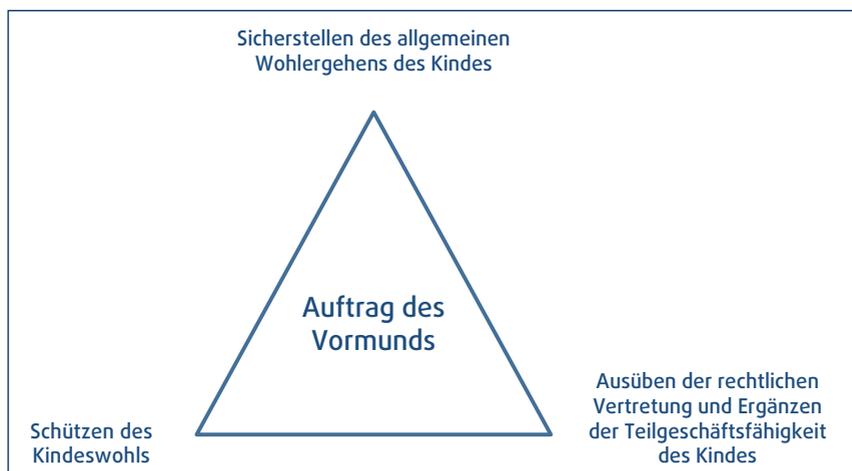
**Tabelle 1: Terminologie und Definitionen in Dokumenten der internationalen und europäischen Politik**

<b>Instrument</b>	<b>Verwendete Terminologie</b>	<b>Referenz</b>
<b>Instrumente der Vereinten Nationen und des Europarates</b>		
UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes <i>Allgemeine Bemerkung Nr. 6 CRC/GC/2005/6</i>	Vormund Rechtsbeistand	Randnummer 33
Alternative Betreuungsrichtlinie der Vereinten Nationen, A/HRC/11/L.13	Gesetzlicher Vormund Anerkannter verantwortlicher Erwachsener	Randnummer 100
Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels aus dem Jahr 2005	Gesetzlicher Vormund	Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe a
<b>Instrumente der Europäischen Union</b>		
Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels (2011/36/EU)	Vormund Vertreter	Artikel 14 Absatz 2 Artikel 16 Absatz 3
Richtlinie über Aufnahmebedingungen (2013/33/EU)	Vertreter	Artikel 2 Buchstabe j
Asylverfahren-Richtlinie (2013/32/EU)	Vertreter	Artikel 2 Buchstabe n
Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU)	Gesetzlicher Vormund Vertreter	Artikel 31 Absatz 1 Artikel 31 Absatz 2
Richtlinie zum Opferschutz (2012/29/EU)	Vormund Besonderer/rechtlicher Vertreter	Artikel 24 Buchstabe b Erwägungsgrund (60)
Richtlinie über die sexuelle Ausbeutung von Kindern (2011/93/EU)	Besonderer/rechtlicher Vertreter	Artikel 20
Dublin-Verordnung (604/2013/EU)	Vertreter	Artikel 2 Buchstabe k

Die Begriffe „Vormund“, „Vertreter“, „gesetzlicher Vertreter“ und „rechtlicher Vertreter“ werden nicht einheitlich verwendet. Auch die nationalen Terminologien unterscheiden sich, so dass die Betonung auf den Aufgaben der bestellten Person und nicht auf dem Titel oder der verwendeten Terminologie liegen sollte.

Für den Zweck des vorliegenden Handbuchs bezeichnet der Begriff „Vormund“ eine unabhängige Person, die das Wohl des Kindes und sein allgemeines Wohlergehen schützt und hierzu gegebenenfalls die Teilgeschäftsfähigkeit des Kindes auf dieselbe Weise ergänzt, wie es Eltern tun. Wie in Abbildung 1 gezeigt wird, übt der Vormund drei verschiedene Funktionen aus. Bei Verweisen auf die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften wird die offizielle Übersetzung (s. Tabelle 1) verwendet.

**Abbildung 1: Der Auftrag des Vormunds**



Quelle: FRA

Der Vormund unterscheidet sich von einem zugelassenen Rechtsanwalt oder einem anderen Angehörigen der Rechtsberufe, der Rechtsbeistand gewährt, im Namen des Kindes Erklärungen abgibt und es gesetzlich in schriftlichen Erklärungen und persönlich vor Verwaltungs- und Justizbehörden in Straf-, Asyl- und sonstigen Gerichtsverfahren gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vertritt.

Der Vormund muss auch von Sozialarbeitern und anderen Betreuungspersonen, die für die materiellen Bedürfnisse des Kindes zuständig sind, unterschieden werden. Sozialarbeiter oder andere Betreuungspersonen und Personen, die die tägliche Sorge für das Kind übernehmen, sind keine Vormünder; es sei denn, sie übernehmen aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift Verantwortung für das Wohlergehen des Kindes und ergänzen die Teilgeschäftsfähigkeit des Kindes.

Die Verantwortung für den Rechtsbeistand des Kindes im Rahmen bestimmter Gerichts- oder Verwaltungsverfahren kann von den anderen beiden Funktionen der

Vormundschaft losgelöst werden. In diesem Fall wird diese Verantwortung nur einer unabhängigen Person oder Einrichtung übertragen, die üblicherweise als „gesetzlicher Vertreter“, „rechtlicher Vertreter“ oder „Vertreter“ bezeichnet wird. Vertreter haben im Gegensatz zu Vormündern einen eingeschränkten Auftrag, der häufig zum Zeitpunkt ihrer Bestellung genau festgelegt wird: Das Kind bei einem bestimmten Verfahren zu vertreten.

Für ein Kind, dem die elterliche Fürsorge fehlt, sollte stets ein Vormund bestellt werden, der alle drei in Abbildung 1 aufgeführten Funktionen übernehmen kann. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass das Wohl des Kindes und sein allgemeines Wohlergehen geschützt und gesichert werden. Bei Bedarf kann dies weit über eine reine Vertretung in bestimmten Verfahren oder über die Ergänzung der Teilgeschäftsfähigkeit des Kindes hinaus gehen.

## 2. Vormundschaft als grundlegender Bestandteil von Kinderschutzsystemen

Der *EU-Aktionsplan für unbegleitete Minderjährige (2010–2014)* stellt fest, dass die von der Kinderrechtskonvention festgelegten Standards der Kern aller Maßnahmen sind, die unbegleitete Minderjährige betreffen. Artikel 19 der Kinderrechtskonvention fordert die Vertragsstaaten dazu auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen der Gewalt gegen Kinder, einschließlich Missbrauch und Vernachlässigung, zu verhindern und Opfer im Kindesalter zu schützen und zu unterstützen. Artikel 20 der Kinderrechtskonvention verlangt von den Vertragsparteien, dass sie allen Kindern, die vorübergehend oder dauerhaft aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst wurden, besonderen Schutz und Beistand gewähren. Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes unterstreicht in seiner *Allgemeinen Bemerkung Nr. 13 (2011) The right of the child to freedom from all forms of violence [Das Recht des Kindes auf Freiheit vor allen Formen der Gewalt]* wie wichtig ein auf den Rechten des Kindes basierendes und integriertes Kinderschutz- und Unterstützungssystem ist. Die nötigenfalls unverzügliche Bestellung eines Vormunds stellt folglich eine der wichtigsten praktischen Maßnahmen dar, die zum Schutz von Kindern zu ergreifen ist (Ausschuss für die Rechte des Kindes, *Allgemeine Bemerkung Nr. 6*).

„Gewalt gegen Kinder erfordert einen integrierten (systemischen, ganzheitlichen) Ansatz. [ ] Er impliziert, dass alle Programme und Maßnahmen, die im Rahmen der Förderung der Rechte des Kindes auf die Prävention von Gewalt und den Schutz von Kindern vor Gewalt abzielen, unterschiedlichste Disziplinen und Sektoren einbeziehen.“

Quelle: *Europarat (2009)*, Leitlinien des Europarats für integrierte nationale Strategien zum Schutz von Kindern vor Gewalt, *Straßburg*, abrufbar unter: [www.coe.int/t/dg3/children/News/Guidelines/Adoption\\_guidelines\\_ger.asp](http://www.coe.int/t/dg3/children/News/Guidelines/Adoption_guidelines_ger.asp)

Artikel 16 der **Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels** (2011/36/EU) schreibt vor, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen müssen, damit, sofern angebracht, ein Vormund für unbegleitete Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, bestellt wird. Darüber hinaus legt Artikel 14 Folgendes fest: „Die Mitgliedstaaten bestellen in den Fällen, in denen die Träger der elterlichen Verantwortung nach nationalem Recht aufgrund eines Interessenkonflikts zwischen ihnen und dem Kind, das Opfer ist, nicht für das Wohl des Kindes sorgen dürfen und/oder das Kind nicht vertreten dürfen, von dem Zeitpunkt an, in dem es von den Behörden identifiziert ist, einen Vormund oder einen Vertreter für das Kind, das Opfer von Menschenhandel ist.“ Der Vormund sollte das Kind durch den gesamten Prozess hindurch begleiten, bis eine dauerhafte Lösung gefunden wird.

Traditionell hat sich der Schutz von Kindern auf bestimmte Probleme oder spezifische Gruppen schutzbedürftiger Kinder konzentriert. Obwohl dieser Ansatz wirkungsvoll sein kann, um den Bedürfnissen einer Zielgruppe gerecht zu werden, weist er auch bedeutende Einschränkungen auf. Viele Kinder, einschließlich Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, können zahlreiche Probleme im Zusammenhang mit ihrem Schutz haben. Fragmentierte Antworten zum Kinderschutz können sich mit einem dieser Probleme auseinandersetzen, werden jedoch keine umfassende Lösung bieten. Den Schwerpunkt nur auf ausgewählte Probleme oder bestimmte Gruppen von Kindern zu legen, ist weder nachhaltig noch wirksam. In Fällen, in denen Kinder Opfer von Menschenhandel sind, kann die Identifizierung eines Kindes als Opfer von Menschenhandel oder als potenzielles Opfer an verschiedenen Stellen in dem Kontinuum der individuellen Schutzbedürfnisse eines Kindes erfolgen. Deshalb geht die Entwicklung auf europäischer und internationaler Ebene weg von fragmentierten themenbezogenen Ansätzen hin zu einem systemischen Ansatz zum Kinderschutz.

Das vorliegende Handbuch übernimmt den integrierten Ansatz von UNICEF in Bezug auf den Kinderschutz. Obwohl bei seiner Abfassung an Kinder gedacht wurde, die

Das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) definiert ein Kinderschutzsystem als:

„System, das alle Gesetze, Politiken, Vorschriften und Dienstleistungen umfasst, die über alle sozialen Sektoren hinweg – insbesondere in der Sozialhilfe, im Bildungs-, Gesundheits-, Sicherheits- und Rechtswesen – benötigt werden, um die Verhütung und Abhilfe von schutzbezogenen Risiken zu unterstützen. Diese Systeme sind Teil des sozialen Schutzes und gehen über ihn hinaus [ ]. Die Verantwortlichkeiten erstrecken sich dabei oft über verschiedene Regierungsstellen, während die konkreten Dienstleistungen von lokalen Behörden, nichtstaatlichen Anbietern und Gemeindeguppen bereitgestellt werden, wodurch die Koordination über Sektoren und Ebenen hinweg, einschließlich der Routineverweissysteme, zu einem notwendigen Bestandteil eines wirksamen Kinderschutzsystems wird.“

Quelle: UNICEF (2008), UNICEF child protection strategy [UNICEF Kinderschutzstrategie], E/ICEF/2008/5/Rev.1, 20. Mai 2008, abrufbar unter: [www.unicef.org/protection/files/CP\\_Strategy\\_English.pdf](http://www.unicef.org/protection/files/CP_Strategy_English.pdf)

Opfer von Menschenhandel sind, schlägt es vor, ihre konkreten Bedürfnisse in erster Linie durch Maßnahmen abzudecken, die allen vormundschaftlichen Regelungen gemein sein sollten. Es geht auch darauf ein, wie Vormünder mit anderen Akteuren und Bereichen des Kinderschutzsystems interagieren sollten, während sie gleichzeitig sicherzustellen versuchen, dass das Wohl des Kindes bei allen es betreffenden Maßnahmen berücksichtigt wird.

Bei einem integrierten Kinderschutzsystem steht das Kind im Mittelpunkt. Dieses System stellt sicher, dass alle wesentlichen Akteure und Systeme – Bildung, Gesundheit, Fürsorge, Recht, die Zivilgesellschaft, Gemeinschaft, Familie – gemeinsam für den Schutz des Kindes arbeiten. Mit einem derart integrierten Ansatz kann auf eine Vielzahl von Situationen, in die ein einzelnes Kind geraten kann, reagiert werden. Der Ansatz muss den Bedürfnissen von Kindern gerecht werden – einschließlich der

Die Leitlinien der UN-Generalversammlung für alternative Formen der Betreuung von Kindern bieten Leitlinien zum Schutz und zum Wohl von Kindern, die nicht unter elterlicher Sorge stehen oder Gefahr laufen, diese zu verlieren. Die Leitlinien enthalten auch Bestimmungen, mit denen sichergestellt werden soll, dass stets eine gesetzlich anerkannte Person oder Stelle mit **rechtlicher Verantwortung** für das Kind da ist, wenn die Eltern abwesend oder nicht dazu in der Lage sind, tägliche Entscheidungen zum Wohl des Kindes zu treffen.

Quelle: Generalversammlung (2010), Resolution 64/142, Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern, 24. Februar 2010, A/RES/64/142, abrufbar unter: [www.un.org/depts/german/gv-64/band1/ar64142.pdf](http://www.un.org/depts/german/gv-64/band1/ar64142.pdf)

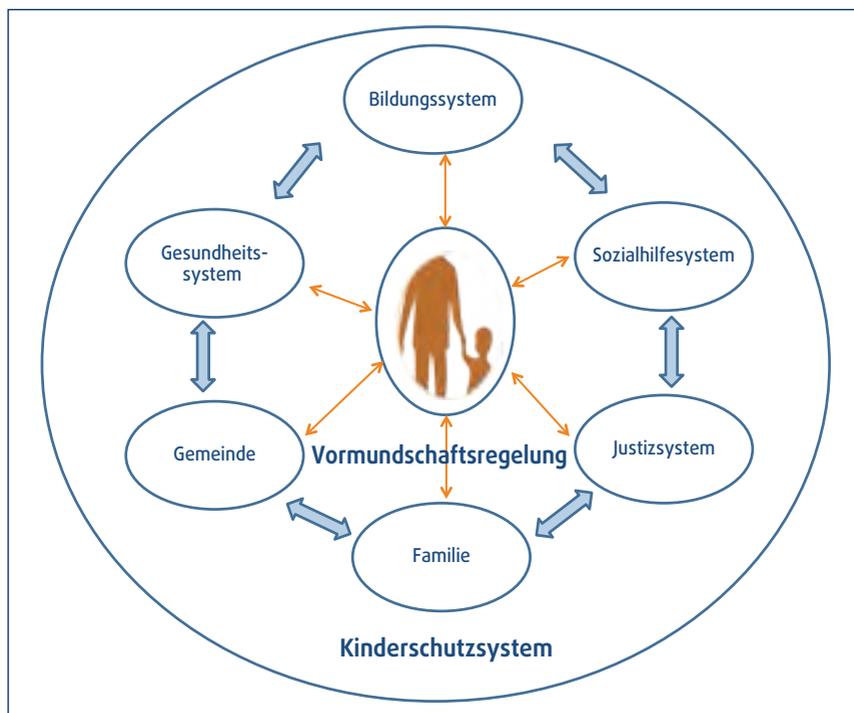
Kinder, die Opfer von Menschenhandel in ihrem Heimatland sind oder die dadurch internationale Grenzen überschritten haben, –. Das Wohl des Kindes muss gemäß den Forderungen der Kinderrechtskonvention die grundlegende und vorrangige Erwägung sein.

Auch ein integriertes Kinderschutzsystem benötigt Fachwissen zu Einzelthemen und Antworten auf konkrete Probleme, stellt diese aber in den Kontext des Gesamtsystems.

Nationale Vormundschaftsregelungen sind ein integraler Bestandteil des Kinderschutzsystems. Sie sollten den Bedürfnissen aller Kinder gerecht werden, die dauerhaft oder vorübergehend nicht unter elterlicher Sorge stehen und Schutz benötigen.

Der Vormund sollte die Person mit dem umfassendsten Überblick über die Lage des Kindes und seiner individuellen Bedürfnisse sein. Der Vormund befindet sich in der einzigartigen Lage, die verschiedenen Behörden und das Kind miteinander zu verbinden. Er kann auch helfen, Kontinuität im Schutz des Kindes sicherzustellen und das Kind gemäß Artikel 12 der Kinderrechtskonvention zur wirksamen Teilnahme an allen es berührenden Entscheidungen zu befähigen. Wenn sich der Vormund neben dem Kind im Mittelpunkt befindet, stärkt dies sowohl seine präventive als auch seine protektive Rolle (Abbildung 2).

Abbildung 2: Kinderschutzsysteme und die Rolle des Vormunds



Quelle: FRA

Die Arbeit des Vormunds muss von den vier Grundprinzipien geleitet werden, die in der Kinderrechtskonvention festgelegt sind (Abbildung 3). Die Vertragsparteien werden aufgefordert, das Recht des Kindes auf Leben und Entwicklung, einschließlich seiner geistigen, körperlichen und seelischen Entwicklung zu achten und zu fördern; seiner Meinung entsprechend seinem Alter, seiner Reife und seinem Entwicklungsstand gebührendes Gewicht beizumessen; das Wohl des Kindes als vorrangige Erwägung bei allen Entscheidungen und Maßnahmen zu schützen, die das Kind betreffen; den Grundsatz der Nichtdiskriminierung vollständig zu achten und zu fördern.

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 (2013) über das Recht des Kindes auf vorrangige Berücksichtigung seines Wohls (Artikel 3 Absatz 1) eine umfassende Anleitung zur Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls sowie ein Verzeichnis von Schlüsselementen erstellt.

**Abbildung 3: Die vier Grundprinzipien der Kinderrechtskonvention müssen die Arbeit der Vormünder leiten**



Quelle: FRA

### 3. Was deckt dieses Handbuch ab?

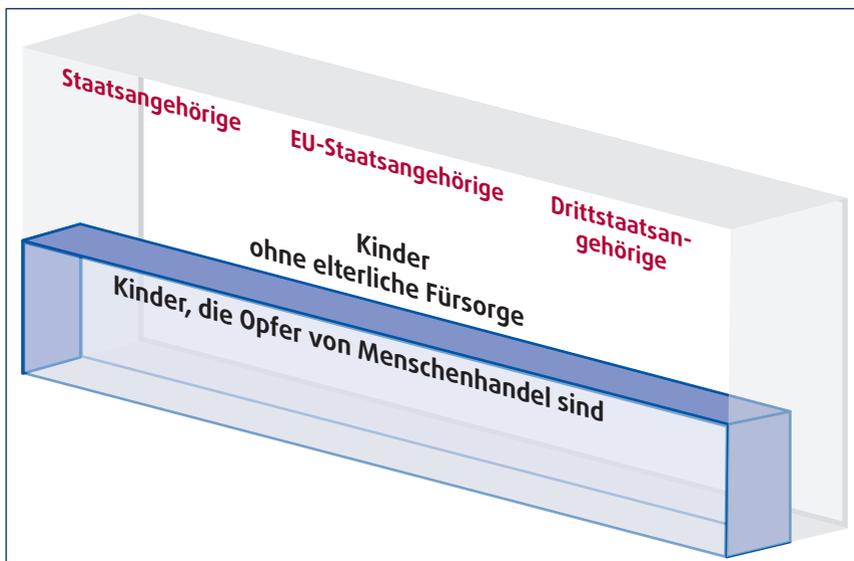
Das vorliegende Handbuch bietet Anleitung für die Entwicklung und Nutzung nationaler Vormundschaftsregelungen und listet die wichtigsten Aufgaben eines Vormunds auf. Während die meisten Überlegungen allgemeiner Natur sind, die auf alle Situationen der Vormundschaft anwendbar sind und sich in erster Linie auf Vormundschaftsregelungen für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen, beziehen, betreffen manche Überlegungen speziell Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, z. B. Beteiligung des Kindes an Strafverfahren gegen Menschenhändler.

Diese Überlegungen, die sich auf Kinder beziehen, die Opfer von Menschenhandel sind und von ihren Eltern getrennt wurden, werden im Einzelnen ausgeführt. Bei diesen Kindern kann es sich um Drittstaatsangehörige, EU-Staatsangehörige oder Bürger des Mitgliedstaates handeln, in dem sie Opfer von Menschenhandel wurden.

Das vorliegende Handbuch legt den Schwerpunkt auf Fragen der Vormundschaft als wichtigste Maßnahmen zum Schutz der Rechte von Kindern, deren Eltern nicht in der Lage oder gewillt sind, ihre Elternrechte und -pflichten auszuüben oder denen die Ausübung verwehrt wurde. Dies kann der Fall sein bei Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind; Trennung kann das Ergebnis des Menschenhandels oder ein Risikofaktor dafür sein. Dieses Handbuch soll die präventive und schützende Rolle der Vormundschaft als eines der Elemente eines integrierten Kinderschutzsystems stärken. Das Handbuch befasst sich allerdings nicht mit dem Gesamtschutz von Opfern im Kindesalter über die Vormundschaftsregelungen hinaus.

Es deckt auch nicht die besonderen Aspekte aller Situationen der Vormundschaft ab, beispielsweise den Fall von Kindern, deren Eltern im Gefängnis sind. Es spricht auch nicht alle Aspekte eines wirksamen Schutzes des Kindes an, einschließlich der Frage, wie das Recht des Kindes auf Beibehaltung der persönlichen Beziehungen und auf direkte Kontakte zu achten ist, wenn es von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist und wie die Fähigkeit der Eltern zur Ausübung ihrer elterlichen Verantwortung wieder hergestellt werden kann. Abbildung 4 zeigt, was das Handbuch abdeckt und was nicht.

**Abbildung 4: Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen und Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind**



Quelle: FRA

Dieses Handbuch behandelt nicht die Bestellung von Rechtsanwälten, die Kindern in zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren unentgeltlichen Rechtsbeistand gewähren. Es wendet sich auch nicht an Personen, die für die tägliche Betreuung des Kindes zuständig sind. Dennoch können einige Aspekte des Handbuches auch für sie hilfreich sein, insbesondere wenn sie mit Vormündern interagieren.

## 4. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Zusammenhang mit dem Kinderschutz

Aufgrund der gesteigerten Mobilität innerhalb der EU und in der ganzen Welt ist es gut möglich, dass ein Kind für mehr als einen Mitgliedstaat von Belang ist. Damit ein Kind wirksam vor Ausbeutung, Missbrauch, Vernachlässigung und Gewalt geschützt werden kann, ist es unbedingt erforderlich, in der EU und auch international über Kooperations- und Koordinationsmechanismen zu verfügen.

Im Fall von unbegleiteten Kindern oder Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind und außerhalb ihres Herkunftslandes ausgebeutet werden, ist die Kooperation zwischen EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten unverzichtbar. So kann es beispielsweise erforderlich sein, die Identität eines Kindes ohne gültige Papiere festzustellen oder eine dauerhafte Lösung zu finden und zu bewerten (siehe auch [Kapitel 9](#)). Außerdem ist in anderen Kinder betreffenden Situationen, beispielsweise im Falle vermisster Kinder, Kindesentführungen durch einen Elternteil und Auslandsadoptionen, eine wirksame transnationale Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Kinderschutzbehörden erforderlich.

Eine grenzüberschreitende oder transnationale Koordination unter Einbeziehung der Vormünder kann erforderlich sein, wenn:

- ein potenzielles Opfer von Menschenhandel aus einem EU-Mitgliedstaat in einem anderen EU-Mitgliedstaat identifiziert wird;
- ein Vormund einem Kind helfen muss, wieder Kontakt zu seiner Familie herzustellen oder er Verbindung mit den Eltern oder einem anderen Familienmitglied in einem EU-Mitgliedstaat oder außerhalb der EU aufnehmen muss;
- ein unbegleitetes Kind, das nicht aus der EU stammt, in einem EU-Mitgliedstaat vermisst und in einem anderen wieder aufgefunden wird;
- Kinder, die während der Migration in die EU von ihren Eltern getrennt werden.

Die EU-Mitgliedstaaten sollten strukturierte und systematische EU-interne und internationale Kooperationsmechanismen entwickeln. Sie sollten ihre Ressourcen zur Vereinfachung der transnationalen Zusammenarbeit verwenden und dabei, wenn möglich, die finanzielle Unterstützung der EU gewinnbringend einsetzen. Auch die EU-Organe könnten Initiativen zur Koordinierung einer solchen Zusammenarbeit ergreifen, sofern dies in ihren Zuständigkeitsbereich fällt.

Derzeit befassen sich zwei Rechtsinstrumente mit Zuständigkeitsfragen, wenn bestimmte, Kinder betreffende Fälle in ihren Geltungsbereich fallen.

Das Haager [Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern](#) von 1996 bestimmt unter anderem den Staat, dessen Behörden zuständig sind, Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes zu treffen.

Auf EU-Ebene führt die [Verordnung Brüssel II](#) (Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 in der durch [Verordnung \(EG\) Nr. 2116/2004](#) geänderten Fassung) in einem einzigen Dokument die Vorschriften zur Scheidung und zur elterlichen Verantwortung zusammen. Die Verordnung gilt für die Zivilverfahren zur Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und Ungültigerklärung einer Ehe sowie für alle anderen Aspekte der elterlichen Verantwortung und schafft ein vollständiges System an Regeln über die gerichtliche Zuständigkeit.

Das Haager [Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption](#) von 1993 führt darüber hinaus Schutzvorschriften ein, damit internationale Adoptionen zum Wohl des Kindes und unter Wahrung seiner völkerrechtlich anerkannten Grundrechte stattfinden. Es richtet ein System der Zusammenarbeit unter den Vertragsstaaten ein, um die Einhaltung dieser Schutzvorschriften sicherzustellen und dadurch die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu verhindern.

Die transnationale Zusammenarbeit sollte über die Zusammenarbeit der Justiz- oder Polizeibehörden hinausgehen. Wenn es für das Wohl des Kindes erforderlich ist, sollte sich diese Zusammenarbeit auf nationale Kinderschutzbehörden, einschließlich der Vormundschaftsbehörden, sowohl in den EU-Mitgliedstaaten als auch in Drittstaaten erstrecken. Eine solche Zusammenarbeit sollte nicht nur auf bestimmte Kategorien von Kindern beschränkt sein.



# Teil I – Stärkung der Vormundschaftsregelungen



Teil I kann sowohl politischen Entscheidungsträgern bei der Entwicklung eines nationalen Rahmens zur Verwaltung und Stärkung ihrer Vormundschaftsregelungen als auch für den Bereich der Vormundschaft zuständigen nationalen Behörden als Leitfaden dienen. Kapitel 1 listet zuerst die Kernelemente auf, die als wesentliche Grundsätze der Vormundschaftsregelungen betrachtet werden können.

Kapitel 2 behandelt Fragen in Bezug auf den Beschäftigungsstatus, die beruflichen Qualifikationen und Schulungsanforderungen an einen Vormund. Diese umfassen Überprüfungsverfahren, Interessenkonflikte und die Unparteilichkeit der Vormünder. Es untersucht auch die spezifischen Rollen und Interaktionen zwischen dem Vormund, dem gesetzlichen Vertreter, der für die Vertretung des Kindes in bestimmten Verfahren bestellt wurde, und dem Rechtsanwalt (oder sonstigen qualifizierten Angehörigen der Rechtsberufe), der dem Kind Rechtsbeistand gewährt. Kapitel 3 bietet Anleitung in Bezug auf die Verwaltung der Vormundschaftsregelungen, die Entwicklung von Standards und internationalen Leitlinien, die Verwaltung der Fälle, die Rechenschaftspflicht, Überwachungsbestimmungen sowie die Unterstützung und Beaufsichtigung der Vormünder. Kapitel 4 beschreibt die Verfahren für die Bestellung eines Vormunds und die Dauer der Vormundschaft.

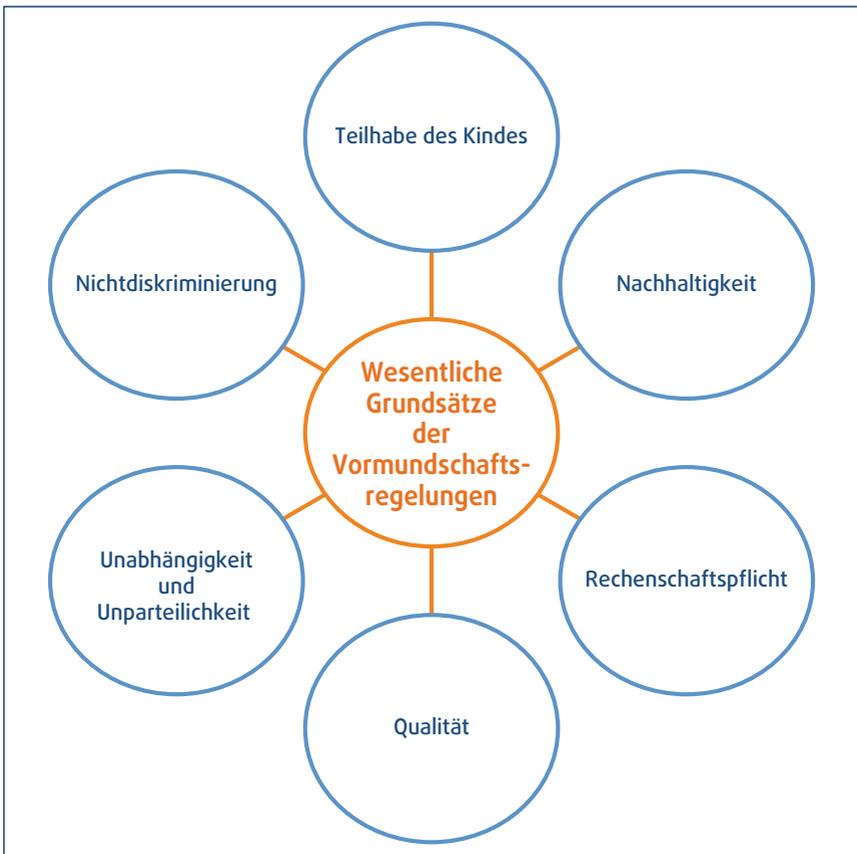
## 1. Wesentliche Grundsätze der Vormundschaftsregelungen

Die Vormundschaftsregelungen in den EU-Mitgliedstaaten sind von Land zu Land unterschiedlich, da sie von den Bedürfnissen und zugewiesenen Ressourcen sowie

von kulturellen, sozialen und historischen Faktoren abhängen. Dennoch weisen sie Gemeinsamkeiten auf und stehen vor denselben Herausforderungen.

Unabhängig von der Art der Vormundschaftsregelung und dem nationalen Kinderschutzsystem, in dem sie angewendet wird, gibt es sechs wesentliche Grundsätze, die auf alle Arten von vormundschaftlichen Regelungen angewendet werden sollten. Diese Grundsätze, die von internationalen Standards abgeleitet werden können (siehe Tabellen 1-4 und [Anhang 1](#)), sind in [Abbildung 5](#) aufgelistet.

### **Abbildung 5: Wesentliche Grundsätze der Vormundschaftsregelungen**



Quelle: FRA

### **1. Nichtdiskriminierung**

Alle Kinder, die aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst wurden und nicht der elterlichen Sorge unterstehen, haben Anspruch auf das gleiche Schutzniveau – unabhängig von ihrem Alter, ihrem Migrationsstatus (z. B. EU-Staatsangehöriger, Person mit legalem Aufenthaltsstatus, Asylsuchender, Migrant in einer irregulären Situation), ihrer Nationalität, ihrem Geschlecht, ethnischen Hintergrund oder jedem sonstigen in Artikel 21 der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) aufgeführten Nichtdiskriminierungsgrund. Besonderes Augenmerk sollte auf die geschlechtsspezifischen Dimensionen der Gewalt gegen Kinder gerichtet werden.

Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung erfordert auch gleichen Schutz für alle Kinder, die sich im Hoheitsgebiet eines Staates aufhalten – unabhängig vom Wohnort. Die EU-Mitgliedstaaten sollten die Bestimmungen über die Vormundschaft und die entsprechenden Leistungen harmonisieren. Wenn Schutzsysteme in den Verantwortungsbereich von regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften fallen, sollten die nationalen Regierungen gewährleisten, dass in den verschiedenen Regionen und Orten in ihrem Hoheitsgebiet gleiche Standards und Praktiken gelten.

### **2. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit**

Bestellte Vormünder und gesetzliche Vertreter müssen in der Lage sein, vom Wohl des Kindes geleitet, unabhängig und objektiv Entscheidungen und Bewertungen zu treffen sowie Maßnahmen und Vertretungen durchzuführen. Organisationen, Einrichtungen und/oder Einzelpersonen sollten von der Vormundschaft und/oder Pflichten der gesetzlichen Vertretung ausgeschlossen sein, wenn ihre Interessen mit denen des Kindes kollidieren oder möglicherweise kollidieren könnten.

### **3. Qualität**

Bestellte Vormünder und gesetzliche Vertreter sollten angemessene berufliche Qualifikationen in den Bereichen der Kinderfürsorge und/oder des Kinderschutzes aufweisen. Darüber hinaus sollten sie vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit von den zuständigen Behörden geschult werden und in der Folge regelmäßige Fortbildungen erhalten. Um Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, identifizieren und schützen zu können, ist es wichtig, dass die Vormünder über die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Vormünder, die Kinder mit besonderen Bedürfnissen betreuen (z. B. Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, oder unbegleitete Kinder) müssen über das erforderliche Fachwissen verfügen, um auf die Bedürfnisse dieser Kinder wirksam eingehen zu können. Dazu gehört neben den einschlägigen Fachkenntnissen auch die Erfahrung in der Arbeit mit traumatisierten Kindern.

#### **4. Rechenschaftspflicht**

Die nationalen Rechtsvorschriften sollten die Rechtsgrundlage für die Vormundschaft und die zuständige Behörde vorsehen. Die Vormundschaftsbehörde sollte für die Handlungen der bestellten Vormünder verantwortlich sein und für diese zur Rechenschaft gezogen werden. Die Ausübung der Vormundschaft und anderer Vertretungsaufgaben sollten regelmäßig und unabhängig überwacht werden. Die Rechtsgrundlage für die Vormundschaft im nationalen Recht sollte ausreichend genaue Rechtsvorschriften enthalten, die die Pflichten und Aufgaben des Vormunds festlegen.

#### **5. Nachhaltigkeit**

Regelungen in Bezug auf die Vormundschaft und die gesetzliche Vertretung sollten ein integraler Bestandteil des nationalen Kinderschutzsystems sein. Die Staaten sollten für die Anwendung der Vormundschaftsregelungen ausreichend personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stellen. Im Haushalt sollten Finanzmittel für eine wirksame Überwachung und Kontrolle der Leistungen von Vormündern sowie für Fortbildungsmaßnahmen vorgesehen werden.

#### **6. Teilhabe des Kindes**

Regelungen und Verfahren der Vormundschaft und gesetzlichen Vertretung sollten das Recht des Kindes, gehört zu werden, achten und sie sollten dem Standpunkt des Kindes gebührendes Gewicht beimessen. Kinder sollten auf eine für sie verständliche Weise angemessen über den Umfang der vormundschaftlichen Regelungen und über alle für ihre Unterstützung verfügbaren Leistungen informiert werden. Kinder sollten auch angemessen über ihre Rechte informiert werden sowie über Beschwerdemöglichkeiten, auf die sie zurückgreifen können, wenn sie der Ansicht sind, dass ihr Vormund ihre Rechte nicht achtet.

## **2. Vormundschaftsregelungen: einleitende Überlegungen**

Eine integrative Vormundschaftsregelung trägt zur Verhütung von Kindesmissbrauch und Ausbeutung, einschließlich Kinderhandel, bei. Sie schützt die Opfer wirksamer und fördert ihre Rehabilitation. Dieses Kapitel enthält grundlegende Überlegungen darüber, welche Elemente einer Vormundschaftsregelung für die Sicherstellung eines wirksamen Schutzes der Kinder erforderlich sind – z. B. der Beschäftigungsstatus von Vormündern, die Anforderungen an die Qualifikation und der Schutz gegen Interessenkonflikte.

## 2.1. Was sollte in Rechtsvorschriften und/oder Regeln niedergelegt sein?

Es gibt bestimmte grundlegende Anforderungen, die auf transparente Weise dargelegt sein müssen. Der Umfang, in dem diese in nationalen Rechtsvorschriften verankert sind, kann je nach Rechtssystem variieren. Grundlegende Aspekte sollten jedoch auf eindeutige Weise festgelegt werden. Diese umfassen:

- Einstellungs- und Bestellungsverfahren, einschließlich des Beschäftigungsstatus von Vormündern und gesetzlichen Vertretern;
- Pflichten, Rechte und Verantwortlichkeiten von Vormündern und gesetzlichen Vertretern;
- berufliche Anforderungen, Qualifikationen und Überprüfungsverfahren in Bezug auf Vormünder;
- Ausbildungsanforderungen;
- Überwachungs- und Kontrollverfahren, einschließlich leicht zugänglicher individueller Beschwerdeverfahren für Kinder;
- das Recht der Kinder, während verschiedener Verfahrensschritte ihren Standpunkt darzulegen und die Pflicht zu gewährleisten, dass die zuständigen Behörden diesen Standpunkt berücksichtigen und ihm angemessenes Gewicht beimessen.

## 2.2. Eine einheitliche Vormundschaftsregelung für alle Kinder?

In keinem EU-Mitgliedstaat gibt es eine Vormundschaftsregelung ausschließlich für Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind.

*Quelle: FRA 2014, Child victims of trafficking: overview of guardianship systems in the European Union [Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind: Übersicht zu Vormundschaftsregelungen in der Europäischen Union] (erscheint in Kürze)*

Damit Vormundschaftsregelungen wirksam funktionieren, sollten sie integraler Bestandteil des nationalen Kinderschutzsystems sein und im Rahmen der Gesetze und Verfahren zum Schutz des Kindes angewendet werden. Die *Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels 2012–2016* erkennt diesen Ansatz an. Sie stellt Folgendes fest: „Umfassende kindgerechte Schutzsysteme, die eine behördenübergreifende und multidisziplinäre Koordinierung sicherstellen, sind unabdingbar, um

den diversen Bedürfnissen der verschiedenen Gruppen von Kindern – darunter den Opfern von Menschenhandel – gerecht zu werden.“

Die Bestellung eines Vormunds kann in den unterschiedlichsten Situationen erforderlich sein, beispielsweise für unbegleitete Kinder und für von ihren Eltern getrennte Kinder, die sich außerhalb ihres Herkunftslandes befinden; für Kinder, die Asyl beantragen oder für Kinder, die zwar in ihrem Herkunftsland sind, aber bei denen die Interessen der Eltern mit denen des Kindes kollidieren.

Einige EU-Mitgliedstaaten haben eine Vormundschaftsregelung für alle Kinder; in anderen gelten je nach dem Migrationsstatus des Kindes unterschiedliche Regelungen. Solche Unterschiede wirken sich auf die Behandlung des Kindes aus, das Opfer von Menschenhandel wurde, denn Opfer im Kindesalter können in der EU einen unterschiedlichen Migrationsstatus haben. Es kann sich beispielsweise um Kinder handeln, die:

- in ihrem eigenen EU-Mitgliedstaat Opfer von Menschenhandel sind und ausgebeutet werden;
- als EU-Staatsangehörige von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen verschleppt wurden;
- als Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis oder einem Aufenthaltsrecht Opfer von Menschenhandel sind;
- sich als Drittstaatsangehörige in einer irregulären Situation befinden und Opfer von Menschenhandel sind.

In einigen Ländern hängt die Bestellung eines gesetzlichen Vormundes von einem Antrag auf internationalen Schutz ab. Folglich ist nicht automatisch sichergestellt, dass jedes Kind, das Opfer von Menschenhandel ist, Beistand durch einen gesetzlichen Vormund erhält. Es hat sich gezeigt, dass sich Recht und Rechtspraxis in Bezug auf die Bestellung eines gesetzlichen Vormundes zwischen den einzelnen EU-Mitgliedstaaten unterscheiden. In einigen Mitgliedstaaten wird nur sehr selten ein gesetzlicher Vormund bestellt, da Opfer des Kinderhandels nicht identifiziert werden und/oder weil die Kinderbetreuungseinrichtungen nicht ihr Augenmerk auf dieses Thema richten.

Quelle: FRA (2009), Kinderhandel in der Europäischen Union: Herausforderungen, Perspektiven und bewährte Verfahren, abrufbar unter: [http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra\\_uploads/529-Pub\\_Child\\_Trafficking\\_DE.pdf](http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/529-Pub_Child_Trafficking_DE.pdf)

Auch unter Personen, die um internationalen Schutz ersuchen, befinden sich Opfer von Menschenhandel. Der Status von Kindern kann sich im Laufe der Zeit ändern.

Ein integrierter Ansatz stellt sicher, dass die Kinder im Mittelpunkt stehen und zwar unabhängig von ihrem rechtlichen Status oder ihrem Aufenthaltsstatus. Doch auch ein integriertes Kinderschutzkonzept bedarf Fachwissen zu Einzelthemen und muss Antworten auf konkrete Probleme geben, allerdings im Kontext des Gesamtsystems.

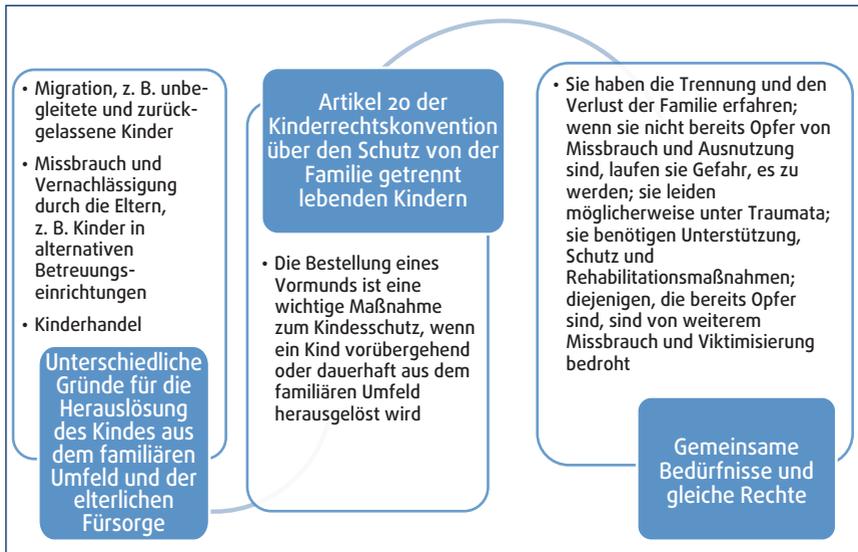
Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, sind häufig unbegleitet, auch wenn es Fälle gibt, in denen die Eltern oder der gesetzliche Vormund des Kindes in den Menschenhandel oder die Ausbeutung verwickelt sind, oder in denen das Kind gemeinsam mit seinen Eltern Opfer von Menschenhandel ist. Die Trennung von den Eltern kann eine Folge von Kinderausbeutung und Kinderhandel sein, oder sie kann einer der Risikofaktoren sein, die dazu beitragen, dass ein Kind Opfer von Menschenhandel wird.

Angesichts der Notwendigkeit, den Kinderhandel zu unterbinden, sollten die Behörden besonderes Augenmerk auf Kinder richten, die aus unterschiedlichen Gründen vorübergehend oder dauerhaft aus der elterlichen Umgebung herausgelöst wurden. Dazu gehören insbesondere Kinder, die in Betreuungseinrichtungen leben sowie unbegleitete Kinder.

Besonderer Berücksichtigung bedürfen auch behinderte Kinder, einschließlich Kinder mit einer Lernstörung oder geistig behinderte Kinder, da sie besonders gefährdet sind, ausgenutzt und missbraucht zu werden. Eine Behinderung kann auch die Folge des Menschenhandels sein. Bei Kindern, die Opfer von Menschenhandel und Missbrauch sind, ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie aufgrund der physischen und psychischen Traumata eine Behinderung entwickeln, deutlich größer.

Abbildung 6 zeigt, dass aufgrund unterschiedlicher Umstände unbegleitete oder von ihren Eltern getrennte Kinder die gleichen Bedürfnisse und Rechte haben.

**Abbildung 6: Gemeinsame Bedürfnisse und gleiche Rechte für alle Kinder, die aus der elterlichen Umgebung herausgelöst wurden**



Quelle: FRA

Langfristig fremdbetrente Kinder und Kinder aus Einrichtungen haben zusätzliche Bedürfnisse. Sie sind nicht nur von ihren Eltern getrennt, sondern haben eventuell auch eine emotionale Beziehung zu dem Menschenhändler aufgebaut, beispielsweise eine Beziehung der Abhängigkeit, die zum Teil auf ihre psychosozialen Bedürfnisse zurückzuführen ist. Hier ist das Urteil eines Fachmanns erforderlich, um sicherzustellen, dass sie richtig geschützt und betreut werden. Wenn solche Kinder in alternative Betreuungseinrichtungen zurückkehren, sollten besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um sie und andere schutzbedürftige Kinder vor Menschenhändlern zu schützen.

### 2.3. Beschäftigungsstatus von Vormündern: Fachkräfte oder ehrenamtlich tätige Personen?

Die EU-Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass ein Vormund bestellt wird, damit das Wohl und das allgemeine Wohlergehen des Kindes geschützt und eine angemessene gesetzliche Vertretung gewährleistet ist.

Um sicherzustellen, dass jedes Kind einen qualifizierten und kompetenten Vormund zur Seite hat, **sollten professionelle Vormünder eingestellt werden**. Die zuständige Vormundschaftsbehörde muss den Vormund über seine Rechenschaftspflichten aufklären.

Der **ehrenamtliche Vormund** kann gegenüber dem bestellten Vormund eine wichtige **Unterstützungsfunktion** ausüben, indem er unter der professionellen Beaufsichtigung des bestellten Vormunds oder einer anderen Person handelt. Eine Vormundschaftsregelung sollte sich jedoch nicht vollständig auf die Dienste von ehrenamtlich tätigen Personen stützen, also von Vormündern, die keine ausgebildeten, angestellten oder freiberuflichen Fachkräfte sind. Einem System, das sich ausschließlich auf Ehrenamtliche stützt, kann es an Kontinuität und Nachhaltigkeit mangeln. Die Vormünder verfügen möglicherweise nicht über die erforderlichen Kenntnisse und das notwendige Fachwissen. Das setzt Kinder zusätzlichen Risiken aus, insbesondere da sie häufig unter Traumata leiden und eines besonderen Schutzes und einer besonderen Behandlung bedürfen. Darüber hinaus könnten die Verfahren zur Rechenschaftspflicht und zur Überwachung freiwilliger Vormünder schwach oder schwer durchzusetzen sein.

„Ohne den Mehrwert von einzelnen ehrenamtlich tätigen Personen abzustreiten oder das außergewöhnliche Engagement und den Einsatz einiger von ihnen, ist diesbezüglich ein System der professionellen Vormundschaft einem Freiwilligen-System vorzuziehen. Sollte dies unmöglich sein, könnten ehrenamtlich tätige Personen die zweitbeste Wahl oder eine Unterstützung sein.“

Quelle: ENGI (European Network for Guardianship Institutions) (2011), Care for unaccompanied minors: Minimum standards, risk factors and recommendations for practitioners, [Betreuung unbegleiteter Minderjähriger: Mindeststandards, Risikofaktoren und Empfehlungen an Praktiker], Guardianship in practice, abschließender Bericht, Utrecht, S. 17, abrufbar unter: <http://engi.eu/about/documentation/>

Es ist daher von größter Bedeutung sicherzustellen, dass auf einen ehrenamtlichen Vormund bei seiner Bestellung dieselben Standards angewendet werden wie auf einen professionellen Vormund. Das schließt Qualifikation, Prüfungsverfahren, Schulung, Überwachungsverfahren und Maßnahmen im Rahmen der Rechenschaftspflicht ein. Verhaltenskodizes und schriftliche Anleitungen zur Einstellung, Schulung, Überwachung, Bewertung und Beaufsichtigung, die für professionelle Vormünder erstellt wurden, sollten auf ehrenamtliche Vormünder ebenfalls angewendet werden.

Allen ehrenamtlich tätigen Personen, die bei der Betreuung und dem Schutz schutzbedürftiger Kinder helfen, sollte eine Beaufsichtigung durch Fachkräfte und eine ständige Unterstützung angeboten werden. Dies ist insbesondere für diejenigen Ehrenamtlichen wichtig, die als Vormund für Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, bestellt werden oder für diese Kinder Aufgaben als Vormund wahrnehmen.

Ehrenamtlich tätige Personen, die Aufgaben als Vormund wahrnehmen müssen, sollten für die ihnen im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Auslagen entschädigt werden.

## 2.4. Wer kann als Vormund tätig sein?

### Berufsqualifikationen

Vormünder müssen qualifiziert und dafür ausgerüstet sein, sich mit einer Vielzahl von Gesetzen und Verfahren, die Asyl, Migration oder andere Bereiche regeln, auseinanderzusetzen. Die beruflichen Qualifikationen für einen Vormund sollten im innerstaatlichen Recht oder in offiziellen Dokumenten niedergelegt sein. Die Vormundschaftsbehörden sollten über schriftlich festgelegte Leitlinien verfügen, in denen die Verfahren, Methoden und Standards für die Einstellung, Schulung, Überwachung, Beurteilung und Beaufsichtigung bestellter Vormünder klar niedergelegt sind.

Die Vormundschaftsbehörde sollte sicherstellen, dass die bestellten Vormünder über die erforderlichen beruflichen Kenntnisse und das Fachwissen verfügen, um das Wohl des Kindes wirksam zu vertreten und ihre Aufgaben zu erfüllen.

In den innerstaatlichen Rechtsvorschriften sind nicht immer spezifische Anforderungen an die berufliche Qualifikation oder die Ausbildung von Vormündern festgelegt. Dies gilt insbesondere für ehrenamtlich tätige Personen, die als Vormund bestellt werden. Stattdessen richten die innerstaatlichen Rechtsvorschriften das Augenmerk in der Regel auf sittliche und persönliche Merkmale, die ein potenzieller Vormund erfüllen sollte.

*FRA 2014, Child victims of trafficking: overview of guardianship systems in the European Union, (erscheint in Kürze)*

Das bedeutet, dass Einzelpersonen, die als Vormund bestellt werden, über Folgendes verfügen müssen:

- Fachwissen und Erfahrungen im Bereich der Kinderfürsorge und des Kinderschutzes, einschließlich der Entwicklung des Kindes und der Kinderpsychologie;
- ein Verständnis für kulturelle und geschlechtsspezifische Fragen;
- ausreichende Kenntnisse über die nationalen Kinderschutzsysteme sowie über die nationalen Gesundheits- und Bildungssysteme;
- ausreichende Kenntnisse des Rechtsrahmens.

Vormünder spielen eine entscheidende Rolle bei der Verhütung von Missbrauch und Ausbeutung von Kindern. Folglich sollten sie die kinderspezifischen Risikofaktoren in Bezug auf den Menschenhandel kennen und mit Strategien vertraut sein, um das Verschwinden von Kindern aus Wohnsiedlungen zu verhüten. Vormünder sollten die entsprechenden Fachstellen kennen, einschließlich der europäischen Notrufnummer für vermisste Kinder: [www.hotline116000.eu](http://www.hotline116000.eu), und wissen, wie sie diese kontaktieren können.

Vormünder müssen über das erforderliche Wissen verfügen, um Opfer im Kindesalter zu identifizieren und aufzuspüren. Wer mit Opfern im Kindesalter arbeitet, sollte die spezifischen Rechte und Bedürfnisse von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, kennen und verstehen. Er sollte in der Lage sein, ihre Bedürfnisse einzuschätzen und auf respektvolle, sensible, professionelle und nichtdiskriminierende Weise auf sie einzugehen.

In Tabelle 2 sind die in verschiedenen Rechtsquellen niedergelegten Anforderungen und Kriterien aufgelistet.

**Tabelle 2: Wer kann als Vormund tätig sein? Quellen in Strategiepapieren und im EU-Recht**

Instrument	Verantwortlich	Kein Interessenskonflikt	Unabhängig	Qualifiziert	Geschult
<b>Instrumente der Vereinten Nationen und des Europarates</b>					
UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes Allgemeine Bemerkung Nr. 6 CRC/GC/2005/6	Randnummer 33	Randnummer 33	-	Randnummer 33 Randnummer 95	Randnummer 95
Alternative Betreuungsrichtlinie der Vereinten Nationen A/HRC/11/L.13	Randnummer 19 Randnummer 101	-	Randnummer 103	Randnummer 103	Randnummer 57 Randnummer 103
Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels aus dem Jahr 2005	-	-	Artikel 29 Absätze 1 und 3 (Allgemeine Bestimmung)	Artikel 29 Absätze 1 und 3 Artikel 10 Absatz 1 (Allgemeine Bestimmung)	Artikel 29 Absatz 3
<b>Instrumente der Europäischen Union</b>					
Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels (2011/36/EU)	-	-	-	-	Erwägungsgrund 25 Artikel 18 Absatz 3
Richtlinie über Aufnahmebedingungen (2013/33/EU)	-	Artikel 24 Absatz 1	-	Artikel 24 Absatz 1 Artikel 24 Absatz 4	Artikel 24 Absatz 4

Asylverfahren-Richtlinie (2013/32/EU)	-	Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a	-	Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a	-
Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU)	Artikel 31 Absatz 1	-	-	Artikel 31 Absatz 6	Artikel 31 Absatz 6
Dublin-Verordnung (EU) Nr. 604/2013	-	-	-	Artikel 6.2	
Richtlinie zum Opferschutz (2012/29/EU)	-	-	-	-	Artikel 25 Erwägungsgrund 61 (Allgemeine Bestimmungen)
Richtlinie über die sexuelle Ausbeutung von Kindern (2011/93/EU)	-	-	-	-	Artikel 23 Absatz 3 Erwägungsgrund 36 (Allgemeine Bestimmungen)

## Geschlechtsspezifische und kulturelle Überlegungen

Kinder sollten so weit wie möglich personalisierte Betreuung und Unterstützung erhalten.

Besonderes Augenmerk sollte auf geschlechtsspezifische und kulturelle Aspekte gerichtet werden. Sofern dies möglich und wünschenswert ist, sollte ein Vormund desselben Geschlechts bestellt werden.

UNICEF hat ein praktisches Instrument entwickelt, das vielfältige Informationen zu den Schritten und Verfahren enthält, die „bewährte Praktiken“ beim Schutz und der Unterstützung von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, darstellen. Das Handbuch geht umfassend auf Aspekte der geschlechtlichen und der kulturellen Identität ein, die für die Betreuung und Unterstützung von Opfern von Belang sind.

*Quelle: UNICEF (2008), Reference guide on protecting the rights of child victims of trafficking in Europe [Handbuch über den Schutz der Rechte von Kindern, die Opfer von Menschenhandel in Europa geworden sind], Genf, abrufbar unter: [http://www.unicef.org/ceecis/UNICEF\\_Child\\_Trafficking\\_low.pdf](http://www.unicef.org/ceecis/UNICEF_Child_Trafficking_low.pdf)*

Dies gilt insbesondere für Mädchen, die Opfer sexueller Ausbeutung sind (siehe auch [Abschnitt 6.5](#) zu geschlechtsspezifischen Fragen und Gesundheitsvorsorge).

Vormünder sollten kultursensible Kompetenzen, Einstellungen und Fähigkeiten erwerben, die die kulturrüberschreitende Kommunikation und Interaktion mit Kindern mit einem anderen kulturellen Hintergrund verbessert. Dazu zählen das Wissen über die Auswirkungen der Kultur auf die Überzeugungen und Verhaltensweisen

anderer sowie das Bewusstsein der eigenen kulturellen Attribute und Stereotype und deren Auswirkungen auf das eigene Verhalten und die eigenen Überzeugungen.

Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, teilen zwar eine Reihe von Erfahrungen und Begebenheiten, aber sie unterscheiden sich auch in Bezug auf Kultur, Geschlecht und

Alter sowie hinsichtlich der Erfahrungen vor, während und nach dem Menschenhandel. Diese Individualität sollte anerkannt werden.

Die Vormundschaftsbehörde sollte Schulungen für Vormünder zu geschlechtsspezifischen und kulturellen Aspekten bei der Unterstützung von Opfern fördern. Sie sollte bei der Einstellung von Berufsvormündern und ehrenamtlichen Vormündern darauf achten, dass diese einen unterschiedlichen kulturellen Hintergrund haben und dass eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter gewährleistet ist. Sie sollte ferner Zugang zu Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen durch qualifiziertes Personal gewährleisten und mit Kulturmittlern zusammenarbeiten (siehe auch [Kapitel 7](#)).

## Überprüfungsverfahren

Kein Vormund sollte arbeiten dürfen, bevor er nicht ein Überprüfungsverfahren durchlaufen hat. Es sollten proaktive Maßnahmen ergriffen werden, um die Achtung der Rechte der Kinder sicherzustellen und jede Gefahr für Missbrauch oder Ausbeutung von Kindern oder für jede andere Verletzung ihrer Rechte so gering wie möglich zu halten.

Die Vormundschaftsbehörde sollte eine schriftlich fixierte Strategie haben, um sicherzustellen, dass die Referenzen der sich bewerbenden Vormünder überprüft werden und dass die bestellten Vormünder zumindest die Mindestanforderungen an Ausbildung, Schulung und Erfahrung erfüllen.

Bei allen Personen, die sich als Vormund bewerben, sind ihre Strafregistereinträge auch in Bezug auf Missbrauch zu überprüfen. [Artikel 10](#) der [Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern](#) (2011/93/EU) verbietet Personen, die wegen bestimmter spezifischer Straftaten verurteilt wurden, die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, bei denen es zu regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt. Es ist unerlässlich, das Strafregister zu überprüfen, insbesondere in Bezug auf Straftaten im Zusammenhang mit Kindesmissbrauch und Ausbeutung und/oder anderen illegalen Tätigkeiten wie Drogenstraftaten, die auf eine potenzielle Gefahr für das Kind hinweisen könnten. Es ist wichtig, dass solche Kontrollen nicht nur bei der Einstellung oder ersten Bestellung von Vormündern durchgeführt werden, sondern dass die Überprüfungen systematisch erfolgen.

Dasselbe Überprüfungsverfahren sollte auf alle Vormünder, einschließlich ehrenamtlicher Vormünder, angewendet werden.

## Interessenkonflikt

Einrichtungen oder Einzelpersonen, deren Interessen möglicherweise mit den Interessen des Kindes kollidieren könnten, sollten nicht für eine Vormundschaft in Betracht kommen. Vormünder sollten in der Lage sein, unabhängige, unparteiische und kindeswohlgerichte Entscheidungen und Bewertungen zu treffen und Vertretungen zu übernehmen, die das Wohlergehen des Kindes schützen und sichern.

Deshalb sollten Vormundschaftsdienste und Personen, die als Vormünder bestellt werden, keinesfalls mit der Polizei, der Migrationsbehörde oder einer anderen Behörde, die für die formale Identifizierung des Kindes als Opfer zuständig ist oder Entscheidungen im Zusammenhang mit seiner Rückführung, einer Aufenthaltsgenehmigung oder dem internationalen Schutzstatus trifft, in Verbindung stehen oder von dieser abhängig sein.

Vormundschaftsdienste und bestellte Vormünder sollten unabhängig sein und keine finanziellen oder institutionellen Verbindungen mit Einrichtungen, Diensten oder Behörden haben, die für die Unterbringung und tägliche Betreuung des Kindes zuständig sind.

Vormünder die gleichzeitig für eine Aufnahmeeinrichtung arbeiten, könnten in einen Interessenkonflikt zwischen der Leitung der Einrichtung und dem Kind geraten. Von Angestellten wird beispielsweise erwartet, dass sie ihre Aufgaben im Interesse ihres Arbeitgebers (die Betreuungseinrichtung) erfüllen und gemäß den Anweisungen des Leiters der Einrichtung handeln. In ihrer Funktion als Vormund müssen sie aber die Aufnahmeeinrichtung, ihren Leiter und das Personal für die Betreuung und den Schutz des Kindes zur Rechenschaft ziehen.

Diese Überlegungen müssen vor dem Hintergrund gesehen werden, dass Gewalt gegen Kinder sehr häufig in den Betreuungseinrichtungen verübt wird, in denen sie leben. Deshalb sollten Leiter oder Angestellte von Betreuungseinrichtungen nicht als Vormünder bestellt werden.

Auch Angestellte der Sozialdienste, die für das Erbringen von Betreuungsdiensten zuständig sind, könnten in einen Interessenkonflikt geraten.

Wenn Personen, die als Vormund bestellt werden, sich in einem Interessenkonflikt befinden, der sich negativ auf ihre Rolle und ihre Pflichten als Vormund auswirken könnte, sollten sie die Vormundschaftsbehörde davon in Kenntnis setzen. Es ist Aufgabe der bestellenden Behörden, die möglichen Auswirkungen solcher Interessenkonflikte einzuschätzen.

## 2.5. Bestellung von Verwandten als Vormund im Zusammenhang mit Kindeshandel

Wenn das Kind von seinen Eltern getrennt wurde oder den Eltern die Ausübung ihrer elterlichen Rechte und Pflichten zum Wohl des Kindes untersagt wurde, können gegebenenfalls andere enge oder weiter entfernte Verwandte als Vormünder eingesetzt werden, sofern es keine Hinweise dafür gibt, dass dies nicht zum Wohl des Kindes wäre, wie beispielsweise bei einem Interessenkonflikt. Werden weiter entfernte Familienmitglieder nach der Durchführung einer Risikobewertung als Vormünder eingesetzt, sollte das Kinderschutzsystem die regelmäßige Überwachung und Überprüfung der Situation des Kindes sicherstellen. In solchen Fällen sollte die Vormundschaftsbehörde zusätzliche Maßnahmen ergreifen, wie die Bestellung eines Beraters für das Kind, eines Familienvormunds oder eines Mitarbeiters, der die Familie unterstützt und die Situation des Kindes überwacht.

Insbesondere bei Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, müssen die zuständigen Behörden sorgfältig prüfen, ob begleitende Familienangehörige im Aufnahmeland oder Angehörige im Herkunftsland geeignet sind, um eine weitere Ausbeutung und Viktimisierung des Kindes und/oder, dass das Kind bei seiner Rückkehr erneut Opfer von Menschenhandel wird, zu verhindern.

In den Fällen, in denen Familienangehörige in der Lage und gewillt sind, die tägliche Betreuung zu übernehmen, das Wohl des Kindes aber nicht in allen Bereichen und auf allen Ebenen seines Lebens angemessen vertreten können, sollte ein Vormund bestellt werden, um diese Lücken zu schließen. Dies ist besonders wichtig bei Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind und professionelle Beratung und Unterstützung bei den häufig zahlreichen und langwierigen Gerichtsverfahren, an denen sie beteiligt sind, benötigen.

## 2.6. Vertreter und/oder gesetzliche Vertreter

Die gesetzliche Vertretung ist neben der Gewährleistung des Wohls des Kindes und der Sicherstellung seines Wohlergehens eine der drei Schlüsselaufgaben der Vormundschaft (siehe auch [Abbildung 1](#)). Obwohl dieser Aufgabe in den nationalen Rechtsvorschriften und im EU-Recht Priorität eingeräumt wird, sollte darauf geachtet werden, dass der Schwerpunkt auf der gesetzlichen Vertretung nicht dazu führt, dass die anderen beiden Aufgaben nicht beachtet werden.

Das EU-Recht sieht die Bestellung eines Vertreters für ein unbegleitete Kind vor, das einen Antrag auf internationalen Schutz stellt [Asylverfahren-Richtlinie \(Artikel 25\)](#). Es gewährleistet auch die Rechte von Opfern im Kindesalter bei Strafermittlungen

und Strafverfahren in den Fällen, in denen die Träger der elterlichen Verantwortung nach nationalem Recht das Kind aufgrund eines Interessenkonflikts zwischen ihnen und dem Opfer im Kindesalter nicht vertreten dürfen (Artikel 15 Absatz 1, [Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels \(2011/36/EU\)](#); **Artikel 20**, [EU-Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern \(2011/93/EU\)](#); **Artikel 24**, [Richtlinie zum Opferschutz \(2012/29/EU\)](#)).

Im EU-Recht ist der Begriff „Vertreter“ definiert als „eine Person oder Organisation, die von den zuständigen Behörden zur Unterstützung und Vertretung eines Kindes in zivil-, verwaltungs- oder strafrechtlichen Verfahren bestellt wurde, um das Kindeswohl zu wahren und für das Kind, soweit erforderlich, Rechtshandlungen vorzunehmen, wenn die Eltern nicht dazu in der Lage sind, nicht gewillt sind oder es nicht tun dürfen“ (**Artikel 2 Buchstabe j**, [Richtlinie über Aufnahmebedingungen \(2013/33/EU\)](#)).

Folglich soll mit der Bestellung eines Vertreters lediglich sichergestellt werden, dass das Kind in bestimmten Verfahren vertreten wird. Sie kann also nicht mit der Bestellung eines Vormundes gleichgesetzt werden. Der Auftrag des gesetzlichen Vertreters deckt nicht alle Aspekte des Lebens und der Entwicklung des Kindes ab.

Folglich sollte in allen Fällen, in denen das Kind von seinem elterlichen Umfeld getrennt wurde, ein Vormund bestellt werden, unabhängig davon, ob ein gesetzlicher Vertreter bestellt wurde. Dieser Ansatz würde dem der Kinderrechtskonvention und von Artikel 24 der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) entsprechen.

Wird ein gesetzlicher Vertreter bestellt, bevor ein Vormund bestimmt wurde, sollte der gesetzliche Vertreter seine Arbeit in enger Zusammenarbeit mit dem Vormund und dem Kind fortsetzen (wenn beispielsweise sein Fachwissen noch benötigt wird).

Der gesetzliche Vertreter muss den Vormund und das Kind regelmäßig über das laufende Verfahren informieren, einschließlich über die zu treffenden Entscheidungen, und über das Ergebnis der ergriffenen Maßnahmen berichten.

## 2.7. Rechtsberatung und Rechtsbeistand

Zusätzlich zur rechtlichen Vertretung steht dem Kind in bestimmten verwaltungs-, straf- oder zivilrechtlichen Verfahren, an denen es beteiligt ist, unentgeltliche Prozesskostenhilfe zu.

Das Recht auf Rechtsbeistand wird durch die Bestellung eines Rechtsanwalts oder eines anderen qualifizierten Angehörigen der Rechtsberufe verwirklicht, der Rechtsbeistand

gewährt, im Namen des Kindes Erklärungen abgibt und es in schriftlichen Erklärungen und persönlich vor Verwaltungs- und Justizbehörden in Straf-, Asyl- und sonstigen Gerichtsverfahren gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften rechtlich vertritt.

**Artikel 15 Absatz 2** der Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels (2011/36/EU) berechtigt Kinder die Opfer von Menschenhandel sind, unter Berücksichtigung von Erwägungsgrund 19 zu unverzüglichem Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung sowie zu unentgeltlicher rechtlicher Vertretung, auch zum Zweck der Geltendmachung einer Entschädigung, sofern sie nicht über ausreichende Mittel verfügen. Ähnliche Bestimmungen befinden sich in der Richtlinie zum Opferschutz (2012/29/EU) (**Artikel 13**) und in der Richtlinie über die sexuelle Ausbeutung von Kindern (2011/93/EU) (**Artikel 20**).

Der Europäische Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen (ECRE) hat ein Instrument für qualitativ hochwertigen Rechtsbeistand für unbegleitete Kinder entwickelt. Dieses Instrument soll die Mitgliedstaaten bei der Verbesserung ihrer Rechtsbeistandssysteme unterstützen und den Rechtsberatern helfen, einen wirksamen Rechtsbeistand zu gewähren. Das Instrument wurde im Rahmen des Projekts „Right to Justice: Quality Legal Assistance for Unaccompanied Children“ [Recht auf Gerechtigkeit: Hochwertiger Rechtsbeistand für unbegleitete Kinder], entwickelt, das von der EU kofinanziert wurde.

*Das Instrument wird mit anderen Projektmaterialien im zweiten Halbjahr 2014 zur Verfügung stehen.*  
<http://ecre.org/component/content/article/63-projects/325-right-to-justice.html>.

Ist ein Kind an einem verwaltungs-, straf- oder zivilrechtlichen Verfahren beteiligt, sollten der Vormund und/oder andere Vertreter – wenn noch kein Vormund bestimmt wurde – sicherstellen, dass das Kind Zugang zu unentgeltlicher Prozesskostenhilfe hat und dass die zuständigen nationalen Behörden gemäß den nationalen Rechtsvorschriften einen qualifizierten Angehörigen der Rechtsberufe bestellen.

Findet die Bestellung nicht von Amts wegen durch die nationalen Behörden statt, sollte der Vormund oder der andere Vertreter das Bestellungsverfahren durch einen Antrag bei den zuständigen Behörden einleiten.

Die Funktion des zugelassenen Rechtsanwaltes oder eines anderen qualifizierten Angehörigen der Rechtsberufe, der dem Kind Rechtsberatung und -beistand bietet, unterscheidet sich vom Auftrag und der tatsächlichen Funktion des „Vertreters“ oder „rechtlichen Vertreters“ gemäß der Definition im EU-Recht (siehe **Kapitel 1** und die Textbox zur den **Schlüsselbegriffen**).

Der Unterschied zwischen den Funktionen sollte stets berücksichtigt werden, selbst wenn die Personen, die als „Vertreter“ oder „rechtlicher Vertreter“ bestellt

wurden, einen juristischen beruflichen Hintergrund haben oder Rechtsanwälte oder Staatsanwälte sind, wie es in vielen EU-Mitgliedstaaten der Fall ist.

Der Zugang zu Rechtsberatung und Rechtsbeistand, den ein unabhängiger und qualifizierter Angehöriger der Rechtsberufe bereitstellt, dient als weiterer Garant für den Schutz und die Förderung des Kindeswohls.

### 3. Aufsicht über die Tätigkeit der Vormünder

Dieses Kapitel beschreibt ein System zur Steuerung und Überwachung der Tätigkeit der Vormünder. Es gibt einen Überblick über die Aufgaben der für Vormundschaftsangelegenheiten zuständigen Stelle und beschreibt das Netz der Zusammenarbeit mit anderen Stellen, das eingerichtet werden sollte. Die Anleitungen dieses Abschnitts sind auch auf das System der gesetzlichen Vertretung für Kinder anwendbar.

#### 3.1. Die Vormundschaftsbehörde

Im nationalen Recht sollte eine für Vormundschaftsangelegenheiten zuständige Behörde vorgesehen werden. Eine solche Behörde sollte unabhängig und integraler Bestandteil des nationalen Kinderschutzsystems sein. Wird aufgrund der vielfältigen Bedürfnisse mehr als eine Vormundschaftsbehörde eingerichtet (beispielsweise eine gesonderte Behörde für Drittstaatsangehörige), sollten alle Behörden integraler Bestandteil des Systems sein. Die Behörde sollte auch Teil des nationalen Verweismechanismus für von Menschenhandel betroffene Kinder sein. Die für die Vormundschaft zuständige Behörde sollte unabhängig sein, beispielsweise von den Staatsbehörden, die über den Aufenthaltsstatus des Kindes entscheiden, über die Herausnahme des Kindes aus seiner Familie oder über die Unterbringung des Kindes in einer alternativen Betreuung (siehe auch [Abschnitt 2.4](#) Interessenkonflikt). Die Vormundschaftsbehörde sollte für die Handlungen der bestellten Vormünder verantwortlich sein und für sie zur Rechenschaft gezogen werden. Der Auftrag und die Aufgaben der Vormundschaftsbehörde sollten in den nationalen Rechtsvorschriften klar definiert sein.

Die EU-Mitgliedstaaten sollten den Vormundschaftsbehörden ausreichend personelle und finanzielle Mittel zuweisen und eine nachhaltige Finanzierung sicherstellen. Es sollten ausreichende Haushaltsmittel für die effektive Aufsicht über die Tätigkeit der Vormundschaftsdienste sowie für die erforderlichen Schulungen bereitgestellt werden, selbst wenn diese von anderen Behörden durchgeführt werden.

### 3.2. Leitlinien für Vormünder entwickeln

Eine der Aufgaben der Vormundschaftsbehörde ist die Entwicklung von Standards und das Bereitstellen von Orientierungshilfen für diejenigen, die als Vormund arbeiten. Insbesondere für die folgenden drei Maßnahmen sollten praktische Leitlinien und Standardarbeitsanweisungen ausgearbeitet werden:

- Würdigung der individuellen Bedürfnisse jedes Kindes und der Risiken für das Kindeswohl;
- Bewerten der Fähigkeit der Eltern zur Ausübung der elterlichen Verantwortung;
- Bestimmen des Kindeswohls, wenn die zuständigen Behörden eine dauerhafte Lösung gefunden haben.

In den Leitlinien sollte klar festgelegt sein, wer für die Bewertungen zuständig ist, welche Faktoren zu berücksichtigen sind und wie diese gewichtet werden sollten, der Zeitpunkt und die Dauer der Bewertungen sowie die Aufgaben der beteiligten Fachkräfte. Ferner sollte festgelegt sein, dass das Kind das Recht hat, gehört zu werden und dass seiner Meinung das gebührende Gewicht beizumessen ist.

„Die Staaten müssen formale Verfahren mit strikten Verfahrensgarantien einrichten, die auf die Bewertung und Feststellung des Kindeswohls in Bezug auf das Kind betreffende Entscheidungen ausgerichtet sind. Dazu zählen auch Mechanismen für die Auswertung der Ergebnisse. Die Staaten müssen transparente und objektive Verfahren für alle Entscheidungen von Gesetzgebern, Richtern und Verwaltungsbehörden entwickeln, insbesondere in Bereichen, die das Kind oder die Kinder direkt betreffen.“

*UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013), Randnummer 87, 29. Mai 2013, CRC/GC/2005/14*

Um die Einhaltung der Qualitätsstandards zu gewährleisten, sollten die Vormundschaftsbehörden auch in Betracht ziehen, einen Verhaltenskodex für Vormünder und gesetzliche Vertreter zu entwickeln. In dem Kodex wären die ethischen Standards klar festgelegt, die die Vormünder und gesetzlichen Vertreter bei der Ausübung ihrer Tätigkeit einhalten müssen. Verhaltenskodizes für Vormünder sollten klare Regeln zum Grundsatz der Vertraulichkeit festlegen.

Es sollte Aufgabe der Verwaltungsbehörden sein, zu gewährleisten, dass wirksame Mechanismen eingerichtet sind, um das Kind und die für seine Betreuung zuständigen oder an ihr beteiligten Erwachsenen, wie Sozialarbeiter und das Personal der Unterbringungseinrichtung über den Umfang der Vormundschaftspflichten zu informieren.

## Kindgerechte Informationen

Damit das Kind sein Recht, gehört zu werden, wahrnehmen kann (**Artikel 12** der Kinderrechtskonvention), sollte die Vormundschaftsbehörde sicherstellen, dass Kinder angemessene, verständliche Informationen zum Umfang der vormundschaftlichen Regelungen und zu allen Diensten erhalten, die ihnen Hilfe und Unterstützung bieten können. Kinder sollten auch angemessen über ihre Rechte informiert werden sowie über Beschwerdemöglichkeiten, wenn sie der Ansicht sind, dass ihr Vormund ihre Rechte missbraucht oder untergräbt.

„Viele Kinder wussten nicht genau, ob sie einen Vormund hatten, wer diese Person war oder welche Aufgaben ein Vormund hat. Selbst einige Erwachsene, die befragt wurden – die nicht selber Vormund waren – waren sich über die Rolle eines Vormunds nicht sicher, zum Beispiel ob diese nur Rechtsbeistand oder auch Sozialleistungen impliziert.“

*Quelle: FRA (2010), Separated, asylum-seeking children in European Union Member States [Unbegleitete, asylsuchende Kinder in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union], Vergleichender Bericht, abrufbar unter: [http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra\\_uploads/1692-SEPAC-comparative-report\\_EN.pdf](http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/1692-SEPAC-comparative-report_EN.pdf)*

Deshalb sollten die Vormundschaftsbehörden in Betracht ziehen, kindgerechtes Informationsmaterial in einer Sprache zu verfassen, welche die Kinder verstehen können und Anleitungen zu geben, wie dieses Material zu verbreiten ist.

Die Informationen für Kinder sollten in unterschiedlicher Form bereitgestellt werden, mündlich, schriftlich, durch soziale Medien oder gegebenenfalls auf andere Weise (siehe auch [Kapitel 7](#)).

Informationen für Kinder sollten folgende Themen abdecken:

- die Rolle, Rechte und Pflichten des Vormunds;
- die Vertraulichkeit der Mitteilungen und ihre Grenzen sowie die Erreichbarkeit des Vormunds;
- die Rolle, Rechte und Pflichten der gesetzlichen Vertreter;
- die individuellen Beschwerdeverfahren, die dem Kind zur Verfügung stehen, um eine Verletzung seiner Rechte zu melden;
- die Rechte des Kindes, unter Berücksichtigung der besonderen Situation jedes einzelnen Kindes in Bezug auf den Aufenthaltsstatus, die Notwendigkeit internationalen Schutzes oder von Opferhilfe usw.;

- verfügbare Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen und je nach der besonderen Situation des Kindes bestehende Diensteanbieter, einschließlich Notrufnummern;
- verschiedene straf-, verwaltungs- und zivilrechtliche Verfahren, an denen das Kind beteiligt sein kann, einschließlich des Zugangs zu Entschädigungsleistungen.

### 3.3. Koordinierung und Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Behörden

Der Vormund muss das Wohlergehen des Kindes und die Kontinuität der Betreuung gewährleisten, die das Kind benötigt. Er sollte nicht die Arbeit der anderen Akteure übernehmen. Es gehört zur Aufgabe des Vormundes, die Maßnahmen der im Kinderschutz tätigen Sozialarbeiter, Sozialbehörden oder sonstiger Fachkräfte, die das Kind betreuen, zu koordinieren, jedoch nicht, sie zu ersetzen. Der Vormund sollte die Bezugsperson des Kindes sein und als Bindeglied zwischen dem Kind und den Fachstellen, Einzelpersonen und Diensteanbietern fungieren.

Der Vormund sollte die verschiedenen Diensteanbieter koordinieren und sicherstellen, dass das Netzwerk aus den das Kind unterstützenden Diensten angemessen funktioniert. Die EU-Mitgliedstaaten sollten wirksame Koordinierungsmechanismen schaffen und die Zusammenarbeit zwischen der Vormundschaftsbehörde und den Behörden fördern, die sich um von Menschenhandel betroffene Kinder kümmern. Dieser Ansatz wurde in der [Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels \(2011/36/EU\)](#) festgelegt und in der EU-Strategie weiter ausgearbeitet. Danach erfordert „eine multidisziplinäre, kohärente Politik zur Bekämpfung des Menschenhandels im Vergleich zur bisherigen Politik die Beteiligung einer breiteren Palette an Akteuren“. Hierzu zählen Migrations- und Polizeibehörden, die Zivilgesellschaft, Vertreter des konsularischen und diplomatischen Dienstes sowie Kinder- und Opferhilfeorganisationen.

Formale Protokolle und Vereinbarungen zwischen der Vormundschaftsbehörde und anderen betroffenen Stellen können eine solche Zusammenarbeit unterstützen. Sie bestimmen auch, wer für eine bestimmte Aufgabe zuständig ist, vereinfachen die Kontrolle und fördern so die Rechenschaftslegung.

Folgende Details sollten in solchen Vereinbarungen zur Zusammenarbeit niedergelegt sein:

- klare Bestimmungen über die Rolle und Zuständigkeiten aller Akteure, die am Schutz eines Kindes beteiligt sind;

- klare Anleitungen, wann der Vormund kontaktiert und/oder informiert werden sollte, unter Angabe der Kontaktdaten der Vormundschaftsbehörde und anderer Stellen, die sich üblicherweise um Opfer kümmern;
- Anweisungen darüber, wie das Kind zu informieren ist;
- Anweisungen, welche Informationen über das Kind mitgeteilt werden können und welche nicht;
- Koordinierungsmechanismen, um offene Fragen zu klären und regelmäßig die Ansichten auszutauschen.

## Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Kinder können in ihrem eigenen Land oder grenzüberschreitend in einem anderen Land Opfer von Menschenhandel werden. Bei grenzüberschreitendem Kinderhandel ist eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit erforderlich, um die Menschenhändler zu verfolgen und den Schutz der Opfer zu gewährleisten. In [Abschnitt 4](#) in der [Einführung](#) wird auf die Bedeutung der Zusammenarbeit inner- und außerhalb der EU eingegangen. Eine solche Zusammenarbeit ist beispielsweise erforderlich, um an die Informationen zu gelangen, die es ermöglichen, das Kindeswohl zu bestimmen, wenn eine dauerhafte Lösung gesucht und umgesetzt wird (siehe auch [Kapitel 9](#)).

Die Vormundschaftsbehörde sollte die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, sowohl innerhalb der EU-Mitgliedstaaten als auch mit Drittstaaten, vereinfachen, wenn dies für das Kindeswohl erforderlich ist. Eine solche Zusammenarbeit sollte nicht auf bestimmte Kategorien von Kindern beschränkt sein.

Die Vormundschaftsbehörden sollten in den Rahmen der bestehenden Mechanismen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, z. B. in Bezug auf die Polizei- und Justizbehörden, integriert werden.

Die Vormundschaftsbehörden sollten sich unter Berücksichtigung des bestehenden nationalen Rahmens und der Kooperationsvereinbarungen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit einsetzen und einen wirksamen Schutz des Kindes und die Gewährleistung der Rechte des Kindes sicherstellen.

### 3.4. Verwaltung der Fälle

Die Vormundschaftsbehörde sollte sicherstellen, dass die Vormünder in der Lage sind, sich um alle ihnen zugewiesenen Kinder **wirksam zu kümmern**. Sie sollten zu jedem Kind häufig Kontakt haben und ausreichend Zeit mit ihm verbringen und so jedem Kind die angemessene Unterstützung geben.

#### Vielversprechende Praxis

#### Finden eines Vormunds über eine Suchmaschine

In Finnland wurde eine Datenbank eingerichtet, die die für die Bestellung in Kinderschutzfällen zur Verfügung stehenden Vormünder enthält. Die Suchmaschine „Finde einen Vormund“ bietet einen schnellen und einfachen Zugang zu den Vormündern, die in verschiedenen Regionen des Landes tätig sind. Dieser einfach zu bedienende Dienst hilft den Sozialeinrichtungen und Registerämtern, in ihrer Region Vormünder für den Kinderschutz zu finden. Personen, die an einer Schulung für Vormünder teilgenommen haben oder bereits als Vormund arbeiten, können sich registrieren. Die Datenbank wird ständig auf den neuesten Stand gebracht, so dass es ratsam ist, jedes Mal, wenn ein Vormund benötigt wird, eine neue Suche durchzuführen.

Die Suchmaschine für Vormünder wurde im Rahmen des Projekts „Guardianship in Child Protection“ (2005–2009) geschaffen, das von Save the Children koordiniert wurde und an dem ausgewählte lokale und regionale Behörden als Partner teilnahmen.

*Quellen: <https://www.thl.fi/fi/julkaisut/sahkoiset-kasikirjat/sosiaaliportti>; Marjomaa, P. and Laakso, M. (2010), Lastensuojelun edunvalvonta – lapsen oikeus osallisuuteen häntä koskevassa päätöksenteossa: Käsikirja lastensuojelun edunvalvonnasta, Helsinki, Pelastakaa lapset ry, pp. 27–29*

Bei Entscheidungen bezüglich der Zuweisung von Fällen muss die Vormundschaftsbehörde nicht nur die Anzahl, sondern auch die Art der Fälle und das Ausmaß der benötigten Unterstützung berücksichtigen. Ein Weg, um sicherzustellen, dass die Anzahl der Fälle für einen Vormund in einem vernünftigen Rahmen bleibt, die es dem Vormund ermöglicht, seine Pflichten effizient und ohne Gefährdung der Rechte des Kindes zu erfüllen, besteht darin, eine Höchstzahl an Fällen festzulegen, die einem einzelnen Vormund übertragen werden können. Dabei könnten die nationalen Behörden internationale und nationale Standards berücksichtigen, die für die Bewältigung der Arbeitsbelastung in anderen beruflichen Sparten wie der Sozialarbeit entwickelt wurden.

Um eine bedarfsgerechte Betreuung zu gewährleisten, sollte die Höchstzahl an Fällen, die einem Vormund zugewiesen wird, überwacht und die Mindestzahl an Kontakten mit dem Kind entweder auf wöchentlicher oder auf monatlicher Basis reguliert werden. Es muss jedoch Flexibilität herrschen, um die individuellen Bedürfnisse jedes Kindes berücksichtigen zu können, die sich auf die Anzahl der benötigten Kontakte auswirken können.

Auch die Erreichbarkeit des Vormunds sollte reguliert werden. Die zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass der Vormund in der Nähe wohnt. Es sollte vermieden werden, dass der Vormund weit entfernt vom Wohnort des Kindes wohnt. Die Behörde sollte auch sicherstellen, dass das Kind die Kontaktdaten des Vormunds hat und insbesondere in Notfällen leicht Kontakt zu ihm aufnehmen kann. Vormünder sollten auch außerhalb der Bürozeiten erreichbar sein. Außerdem sollte die Behörde das Kind darüber informieren, was es in Notfällen tun soll.

Die Vormundschaftsbehörde sollte über alle an sie verwiesenen Kinder **Aufzeichnungen führen**. Sie sollte zu jedem Kind, das sich unter ihrer Obhut befindet, eine Akte führen. Basierend auf den anwendbaren gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften für Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre sollte die Vormundschaftsbehörde die Vertraulichkeit dieser Aufzeichnungen sicherstellen. Nachstehend sind Beispiele für die Informationen aufgeführt, die in den Fallakten enthalten sein sollten:

- das Datum, an dem das Kind an den Vormundschaftsdienst verwiesen wurde;
- das Datum der Bestellung, der Name und die Kontaktdaten des Vormunds, sowie alle Änderungen der vormundschaftlichen Vereinbarungen und die Gründe dafür;
- der Aufenthaltsstatus des Kindes, Unterbringungsregelungen usw.;
- die Identität und die Personalien des Kindes, einschließlich Kopien des Ausweispapiers des Kindes;
- alle Änderungen in den vormundschaftlichen Vereinbarungen, bei der Unterbringung und/oder dem Aufenthaltsstatus des Kindes;
- das Datum und die Ergebnisse der Bewertung der Bedürfnisse des Kindes, Angaben zur Person, die die Bewertung durchgeführt hat und den beteiligten Akteuren;
- der individuelle Betreuungsplan des Kindes sowie alle Aktualisierungen;
- einschlägige medizinische Informationen über das Kind;
- die Schulbildung des Kindes, einschließlich der Berichte über seine Fortschritte in der Schule;

- Angaben und entsprechende Unterlagen zu straf-, verwaltungs- und/oder zivilrechtlichen Verfahren, einschließlich Informationen in Bezug auf die gesetzliche Vertretung des Kindes;
- Entscheidungen, Maßnahmen, Bewertungen und Vertretungen, die von Seiten des Vormunds für das Kind getroffen/durchgeführt wurden.
- Anhörungen, Sitzungen und andere Interaktionen zwischen dem Kind und anderen Behörden oder Diensten (z. B. Migrationsbehörden, Opferhilfeorganisationen);
- Interaktion zwischen dem Vormund und dem Kind, einschließlich Datum und Ort der Treffen;
- alle wichtigen Ereignisse, die sich auf das Kind auswirken;
- Angaben, wann und warum die Akte geschlossen wurde.

Wenn ein Kind vermisst wird, sollte die Akte Informationen zu den bekannten Umständen des Verschwindens enthalten. Es sollten auch die vom Vormund und der Vormundschaftsbehörde unternommenen Schritte in Bezug auf die Suche nach dem Kind in der Akte verzeichnet werden, einschließlich der Meldung bei den Polizeibehörden. Die Akte sollte vollständig und auf dem neuesten Stand sein und das Kind durch die Zeit der Vormundschaft begleiten.

### 3.5. Schulungen

Vormünder müssen über die zur Ausübung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Dazu zählt an erster Stelle das Fachwissen über den Kinderschutz, das dazu beiträgt, dem Kindeswohl dienliche Bedingungen zu garantieren.

Über das Fachwissen zum Kinderschutz hinaus sollten Vormünder die Fähigkeit besitzen, direkt mit Kindern zu arbeiten. Sie müssen Verständnis für die besonderen Bedürfnisse von Kindern haben, die Opfer von Missbrauch und Ausbeutung sind, sowie für die kulturellen Probleme, mit denen die ihnen anvertrauten Kinder konfrontiert sein

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat betont, Vormünder sollten „über die notwendigen Kenntnisse auf dem Gebiet der Kinderbetreuung verfügen, um sicherstellen zu können, dass die Interessen des Kindes gewahrt werden und dass seinen rechtlichen, sozialen, gesundheitlichen, psychischen, materiellen und bildungsbezogenen Bedürfnissen in angemessener Weise Rechnung getragen wird, unter anderem, indem der Vormund als Bindeglied zwischen dem Kind und den vorhandenen Facheinrichtungen und/oder den fachkundigen Einzelpersonen fungiert, die die benötigte kontinuierliche Betreuung des Kindes gewährleisten.“

*Quelle: UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2005), Allgemeine Bemerkung Nr. 6, Treatment of unaccompanied and separated children outside their country of origin [Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes], 1. September 2005, CRC/GC/2005/6, abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/42dd174b4.html>*

können. Von Menschenhandel betroffene Kinder sind besonders schutzbedürftig, wie in der [Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels](#) (2011/36/EU) anerkannt wurde.

Vormünder haben die Aufgabe, weiteren Schaden von dem Kind fern zu halten und Schutz vor weiterem Missbrauch und/oder wiederholter Viktimisierung zu gewährleisten. Mangelnde Fachkenntnisse und Fähigkeiten können zu unbeabsichtigten Fehlern mit schwerwiegenden Folgen für das Wohlergehen des Kindes führen.

Gut geschulte Vormünder sind in der Lage, ihre Pflichten effektiv und dem Zeitplan entsprechend zu erfüllen. Schulungsprogramme vermitteln Vormündern Kompetenz und ein gesteigertes Engagement für ihre Arbeit. Vormundschaftsbehörden sollten sicherstellen, dass eine Vielzahl an Schulungen angeboten wird, um Kompetenzen aufzubauen und die Fähigkeiten der Vormünder an neue Praktiken und methodische Instrumente anzupassen. Die Durchführung von Schulungen und die Entwicklung von Schulungsmaterial könnte durch Partnerschaften mit Universitäten, Bildungseinrichtungen und anderen Stellen, die sich mit dem Kinderschutz befassen, erleichtert werden.

## Pflicht zur Teilnahme an Schulungen

Aus den vorgenannten Gründen sollten Vormünder eine angemessene Schulung und berufliche Unterstützung erhalten.

Lediglich ein paar Mitgliedstaaten bieten systematische Einführungsschulungen für Vormünder an, die allerdings nicht obligatorisch sind.

*FRA, 2014, Child victims of trafficking: overview of guardianship systems in the European Union (erscheint in Kürze)*

Die Vormundschaftsbehörden sollten sicherstellen, dass Vormünder bei ihrer Bestellung und bevor sie ihre Vormundschaftspflichten ausüben, eine **Einführungsschulung** erhalten. Es sollte auch eine Regelung geben, die sicherstellt, dass **Auffrischungsschulungen** angeboten werden. Vormünder sollten dazu verpflichtet sein, an einer Mindestanzahl von jährlichen Schulungsstunden teilzunehmen, die anhand des Bedarfs festgelegt wird. Die Entwicklung von Schulungsmodulen für Vormünder ist erforderlich, um eine effiziente und harmonisierte Schulung von Vormündern zu gewährleisten und Qualitätsstandards zu fördern.

Einführungsschulungen und Weiterbildung für Vormünder sollten gesetzlich vorgeschrieben sein. Die Vormundschaftsbehörde sollte sicherstellen, dass bestellte Vormünder eine angemessene Einführungsschulung und ständige Weiterbildung gemäß

den Anforderungen der EU-Rechtsvorschriften erhalten, damit sie ihre Aufgaben erfolgreich wahrnehmen können.

## Zulassung

Die verantwortlichen Staaten und Vormundschaftsbehörden sollten das Potenzial für Schaden durch den Einsatz unqualifizierter Vormünder nicht unterschätzen. Die Qualität der Vormundschaftsdienste und der Schutz von Kindern können durch die Zulassung von Vormündern verbessert werden. Ein Zulassungsverfahren legt die Kernkompetenzen fest, die ein Vormund aufweisen muss. Neben den Anforderungen an die Qualifikation und die absolvierten Schulungen werden Verhaltensstandards festgelegt sowie die Konsequenzen, wenn diese Standards nicht erfüllt werden.

## Allgemeine Schulungen

In Schulungen für Vormünder sollten mindestens allgemeine Kinderschutzfragen behandelt werden wie:

Insgesamt ist die Schulung von Vormündern nicht auf eine systematische oder einheitliche Weise organisiert. Nur in ein paar Mitgliedstaaten ist die Teilnahme der Vormünder an Schulungsmaßnahmen verpflichtend.

*FRA, 2014, Child victims of trafficking: overview of guardianship systems in the European Union (erscheint in Kürze)*

- Grundsätze und Bestimmungen der Kinderrechtskonvention;
- angemessene Befragungs- und Beratungstechniken;
- Kinderentwicklung und -psychologie;
- der Rechtsrahmen (einschlägige gemeinschaftliche und nationale Rechtsvorschriften);
- geschlechts- und kulturbezogene Fragestellungen einschließlich kultureller Sensibilität und interkultureller Kommunikation.

Darüber hinaus sollten allgemeine Schulungen für Vormünder die Risikofaktoren und Präventionsstrategien im Zusammenhang mit dem Verschwinden von Kindern abdecken, Informationen zu verfügbaren Fachdiensten geben sowie Kenntnisse der Risikofaktoren für den Kinderhandel, Aufdeckungsstrategien und Indikatoren für die Identifizierung von Opfern im Kindesalter vermitteln.

## Themenbezogenen Schulungen

Zusätzlich zur allgemeinen Schulung sollten Vormünder themenbezogene Kenntnisse in Bezug auf die Bedürfnisse und Rechte bestimmter Gruppen von Kindern, wie unbegleitete Kinder, Kinder, die Opfer von sexuellem Missbrauch oder von Menschenhandel sind vermittelt werden.

Der Bedarf an themenbezogenen und kontinuierlichen Schulungen für alle Fachkräfte, einschließlich Vormündern, die in Kontakt mit Opfern kommen, wird in Artikel 18 Absätze 1 und 3 der [Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels](#) (2011/36/EU) angesprochen. Dort heißt es: „Die Mitgliedstaaten fördern die **regelmäßige Schulung** von Beamten, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Opfern und potenziellen Opfern von Menschenhandel in Kontakt kommen, einschließlich der an vorderster Front tätigen Polizeibeamten, damit sie wissen, wie Opfer und potenzielle Opfer von Menschenhandel zu erkennen sind und wie mit ihnen umzugehen ist.“

In Artikel 14 verpflichtet die [Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels](#) (2011/36/EU) die EU-Mitgliedstaaten die Maßnahmen zu treffen, „um sicherzustellen, dass die besonderen Maßnahmen, mit denen Kinder, die Opfer des Menschenhandels sind, kurz- und langfristig bei ihrer körperlichen und psychisch-sozialen Rehabilitation unterstützt und betreut werden sollen, ergriffen werden, nachdem die besonderen Umstände des Kindes unter gebührender Berücksichtigung seiner Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen mit dem Ziel, eine langfristige Lösung für das Kind zu finden, geprüft worden sind.“ Vormünder und alle anderen Beamte, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Kindern in Kontakt kommen, die Opfer von Menschenhandel sind und die an der Bewertung der Bedürfnisse und Risiken beteiligt sind, die den Bedarf der Kinder an Schutz und Unterstützung bestimmen (siehe [Abschnitt 3.5](#)), sollten speziell geschult werden, wie solche Prüfungen durchzuführen sind. Die Schulungen sollten umfangreichen Gebrauch von den Standardarbeitsanweisungen für die individuelle Bedarfsanalyse, die Risikobewertung, die Prüfung der Eltern und die Bestimmung des Kindeswohls machen sowie von anderen speziell für Vormünder entwickelten Anleitungen.

„Personen, denen eine gesetzliche Vormundschaft oder andere Aufgaben im Zusammenhang mit der Wahrung des Kindeswohls übertragen wurden, sind in angemessener Weise zu schulen und zu unterstützen, so dass sie ihre Aufgaben angemessen wahrnehmen.“

Quelle: FRA (2010), Separated, asylum-seeking children in European Union Member States, *Vergleichender Bericht*, S. 12, abrufbar unter: [http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra\\_uploads/1692-SEPAAC-comparative-report\\_EN.pdf](http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/1692-SEPAAC-comparative-report_EN.pdf)

Die EU-Mitgliedstaaten sollten bei Forschungs- und Bildungsprogrammen und bei der Schulung sowie bei der Überwachung und Bewertung der Wirkungen von Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels eng mit Organisationen der Zivilgesellschaft zusammenarbeiten (**Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels, Erwägungsgrund 6**). Bei der Entwicklung und Umsetzung von allgemeinen und themenbezogenen Schulungen zu den Rechten und Bedürfnissen bestimmter Gruppen von Kindern (wie unbegleitete Kinder oder Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind) sollten die Mitgliedstaaten und insbesondere die Vormundschaftsbehörden mit NRO und anderen öffentlichen oder privaten Stellen, die in diesem Bereich tätig sind oder spezialisierte Dienstleistungen für Kinder im Allgemeinen und für bestimmte Gruppe anbieten, zusammenarbeiten. Die EU-Mitgliedstaaten sollten in Betracht ziehen, bei der Entwicklung von Schulungsmodulen und der Bereitstellung von Schulungsmaßnahmen mit NRO zusammen zu arbeiten.

Unter den EU-Mitgliedstaaten gibt es beträchtliche Unterschiede bezüglich ihrer Angebote an themenbezogenen Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen für Vormünder, die sich auf die Bedürfnisse und Gefährdungen besonderer Gruppen von Kindern konzentrieren, wie Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, oder unbegleitete Kinder. Die meisten Mitgliedstaaten bieten diese Schulung überhaupt nicht an, die anderen tun es nicht systematisch.

*FRA 2014, Child victims of trafficking: overview of guardianship systems in the European Union (erscheint in Kürze)*

Damit Vormünder den von ihnen betreuten Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, optimale Unterstützung bieten können, sollten sie zusätzlich geschult werden und Kenntnisse haben über:

- die Kultur und die aktuelle Lage in dem Herkunftsland des Kindes, sowie über die Nutzung von Datenbanken mit Informationen über Herkunftsländer (Country of Origin Information/COI), die für Asylverfahren entwickelt wurden, wie die Datenbank des UNHCR [www.refworld.org](http://www.refworld.org); des Österreichischen Roten Kreuzes [www.ecoi.net](http://www.ecoi.net); oder das [COI-Portal von EASO](#);
- besondere Gefährdungen (z. B. Drogensucht) und psychologische Bedürfnisse von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind;
- mögliche besondere medizinische Bedürfnisse (z. B. von Kindern, die von sexuell übertragbaren Krankheiten bedroht sind oder von schwangeren Opfern);

- kindspezifische Gründe und Risikofaktoren in Bezug auf den Menschenhandel und verschiedene Arten und Bereiche der Ausbeutung von Opfern im Kindesalter, beispielsweise in der Sex-Industrie, Betteln oder Kleinkriminalität;
- den Schutzbedarf von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, einschließlich Opfern in einer besonders gefährdeten Situation, wie sexuell missbrauchte und ausgebeutete Kinder oder Kinder, die unter Mittäterschaft ihrer Eltern oder anderer Vertrauenspersonen Opfer von Menschenhandel wurden;
- geschlechtsspezifische Probleme in Bezug auf Opfer im Kindesalter (Risikofaktoren, Arten und Bereiche der Ausbeutung in Verbindung mit dem Geschlecht des Opfers) und ihren Schutzbedarf;
- Fragen im Zusammenhang mit dem Migrationsstatus von Opfern im Kindesalter und ihren Rechten (Bedenkzeit, Anspruch auf einen Aufenthaltstitel, Bedarf an internationalem Schutz);
- wissenschaftliche Informationen gemäß den Entwicklungen auf dem Gebiet.

## Schulungsmaßnahmen gemeinsam mit anderen einschlägigen Stellen

Vormünder sollten auch an **allgemeinen Schulungsmaßnahmen** teilnehmen, deren Zielgruppe ein breiteres Spektrum an Beamten und Fachkräften ist, die in Kontakt mit Kindern kommen, die Opfer von Menschenhandel sind oder die Gefahr laufen, Opfer zu werden. Solche gemeinsamen oder multidisziplinären Schulungsmaßnahmen könnten ein gemeinsames Verständnis für Konzepte und Fragestellungen im Zusammenhang mit Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, fördern und so die Zusammenarbeit unter den maßgeblichen Akteuren erleichtern und stärken.

Die Schulungsmaßnahmen könnten unter anderem Studienbesuche oder den Austausch bewährter Praktiken mit den Vormundschaftsbehörden in anderen EU-Mitgliedstaaten umfassen und würden so auch zur Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit beitragen.

## Vielversprechende Praxis

### Unterstützung und Betreuung von Vormündern

Das belgische Rote Kreuz Flandern hat ein Projekt für das Training neu bestellter, unerfahrener Vormünder entwickelt. Die Vormünder treffen sich im Rahmen des Projekts regelmäßig, um verschiedene Aspekte der Vormundschaft zu erörtern und um Erfahrungen und Tipps auszutauschen. Zwischen den Sitzungen können sie per E-Mail Fragen stellen oder spezielle Fragen persönlich besprechen. Der Coach kann sie anleiten, gegebenenfalls Informationen bereitstellen und sie bei ihrer Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Behörden unterstützen.

Das Projekt geht in erster Linie auf die Bedürfnisse von Einzelpersonen, ehrenamtlich tätigen und freiberuflichen Vormündern ein, denen die systematische Unterstützung und Beaufsichtigung fehlen. Es bietet ihnen ein strukturiertes Forum zur Erleichterung der Kommunikation und Zusammenarbeit. Letztendlich hilft ihnen das Projekt, ihre täglichen Aufgaben und Verantwortungen besser zu meistern.

Das belgische Rote Kreuz Flandern arbeitet seit 2011 mit der Abteilung für Vormundschaftliche Betreuung am Justizministerium zusammen.

*Quelle: Belgisches Rotes Kreuz Flandern (2012), Jahresbericht 2012, abrufbar unter: <http://jaarverslag.rodekruis.be/content/jvs10/2012/Annualreport2012.pdf>*

## 3.6. Unterstützung von Vormündern

Die Vormundschaftsbehörden sollten Vormündern direkten Zugang zu den Unterstützungsdiensten ermöglichen oder ihnen den Zugang erleichtern, wenn diese Dienstleistungen von anderen Akteuren angeboten werden.

Vormünder sollten Zugang zu einem multidisziplinären Team aus Fachkräften haben, um Fachwissen, Rat und Hilfe bei der Ausübung ihrer Vormundschaftspflichten einholen zu können.

Es ist sehr wichtig, dass Vormünder Zugang zu Rechtsbeistand und -beratung von zugelassenen Rechtsanwälten und/oder anderen qualifizierten Angehörigen der Rechtsberufe erhalten, so dass sie über rechtliche Fragen im Zusammenhang mit verwaltungs- und strafrechtlichen Verfahren, in die das Opfer im Kindesalter möglicherweise verwickelt ist (z. B. Antrag auf internationalen Schutz oder einen vorübergehenden Aufenthaltstitel, strafrechtliche Verfahren gegen den Menschenhändler, Geltendmachung von Entschädigungsforderungen) angemessen informiert sind.

Gegebenenfalls sollten Berufsdolmetscher bereitgestellt werden, um die regelmäßige Kommunikation zwischen dem Kind und dem Vormund oder einem anderen Vertreter zu vereinfachen.

Vormünder sollten eine systematische fachliche Beaufsichtigung und psychosoziale Unterstützung erhalten, um Burnout zu vermeiden und die Qualität ihrer Arbeit sicherzustellen. Die Betreuung hilft den Vormündern, Wissen zu erlangen und die Fähigkeiten zu entwickeln, die sie benötigen, um ihre Arbeit effektiver und effizienter durchzuführen.

Vormünder können nur innerhalb der Grenzen des Kinderschutzesystems und des normativen Rahmens funktionieren, in dem sie tätig sind. Vormünder sollten die Grenzen ihrer Kompetenz kennen, auch von einem emotionalen Gesichtspunkt aus.

Die Arbeitsbedingungen, einschließlich der Vergütung und der Zahl an Fällen, die jedem Vormund zugewiesen wird (siehe auch Abschnitt 3.4) sollten dergestalt sein, dass sie die Motivation, die Arbeitszufriedenheit und Kontinuität und folglich die Bereitschaft der Vormünder steigern, ihre Funktion auf die angemessenste und wirksamste Weise zu erfüllen.

„Die Erfüllung der Funktion als gesetzlicher Vormund oder anderer Vertreter ist regelmäßig und unabhängig zu überwachen, beispielsweise durch Justizbehörden.“

*Quelle: FRA (2010), Separated, asylum-seeking children in European Union Member States, Vergleichender Bericht, S. 12, abrufbar unter: [http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra\\_uploads/1692-SEPAC-comparative-report\\_EN.pdf](http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/1692-SEPAC-comparative-report_EN.pdf)*

### 3.7. Überprüfungs- und Aufsichtsmechanismen

Die Vormundschaftsbehörden sollten die Pflichten des Vormundes zur Berichterstattung und die Überwachungskriterien festlegen. Sie sollten auch Maßnahmen festlegen, die zu ergreifen sind, wenn ein Vormund seine Pflichten nicht erfüllt, einschließlich der Festlegung wirksamer Disziplinarmaßnahmen und der Umstände, unter denen diese anzuwenden sind.

Überprüfungs- und Aufsichtsmechanismen dienen parallelen, aber unterschiedlichen Zwecken. Sie sind erforderlich für die Überwachung der Qualität der Vormundschaftsdienste. Indirekt helfen sie, sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes während des gesamten Entscheidungsfindungsprozesses vorrangig berücksichtigt wird. Außerdem erfüllen sie eine wichtige vorbeugende Funktion, indem sie die Gefahr des Missbrauchs und der Verletzung der Rechte des Kindes verringern.

## Vielversprechende Praxis

### Die effektive Teilhabe des Kindes erleichtern

Die effektive Teilhabe des Kindes ist ein entscheidender Schlüssel für die Qualität der Vormundschaftsregelung. In den Niederlanden versucht NIDOS die Teilnahme des Kindes an der Überwachung und Beurteilung der Vormundschaftsdienstleistungen zu fördern und zu erleichtern.

Kinder erhalten die Möglichkeit, ihre Meinung auf unterschiedliche Weise zum Ausdruck zu bringen.

- Sie sprechen über ihre Erfahrungen und bringen ihre Meinung in Sitzungen und Befragungen zu ihrem Wohlergehen zum Ausdruck, die jährlich von der Vormundschaftsbehörde organisiert werden.
- Am Ende ihrer Betreuungszeit durch einen Vormund füllen sie einen Beurteilungsbogen über die Leistung ihres Vormundes und die Umsetzung ihres individuellen Plans aus.
- Sie haben die Möglichkeit, Beschwerde gegen ihren Vormund einzulegen, wenn ihre Rechte verletzt werden oder sie das Gefühl haben, dass ihre Bedürfnisse nicht erfüllt werden. Die Vormundschaftseinrichtungen sind per Gesetz zur Einrichtung eines unabhängigen Beschwerdeverfahrens verpflichtet. Eine Beschwerdekommision setzt sich aus mindestens drei unabhängigen Personen zusammen, die nicht bei der Organisation selbst angestellt sind.

Damit sichergestellt wird, dass Kinder angemessen informiert sind und um die Teilhabe des Kindes zu erleichtern, hat die Vormundschaftsbehörde eine Einführungsmappe erstellt, die alle maßgeblichen Informationen zur Vormundschaft enthält, einschließlich des Beschwerdeverfahrens. Die Informationen werden in der Muttersprache der Kinder bereitgestellt.

*Quellen: Die Niederlande, Jugendhilfegesetz (Wet op de jeugdzorg), Artikel 68; Nidos (2012), Jahresbericht 2011 (Jaarverslag 2011), Utrecht, Nidos; Wissenszentrum zur sozialen Innovation (Kenniscentrum sociale innovatie) (2013), Minderjährige Asylbewerber und ihre Vormünder (Minderjarige asielzoekers en hun voogd), abrufbar unter: [www.innovatievemaatschappelijkediensverlening.nl/Content.aspx?PGID=4a912568-1d54-4bba-a9a4-70892bf40340](http://www.innovatievemaatschappelijkediensverlening.nl/Content.aspx?PGID=4a912568-1d54-4bba-a9a4-70892bf40340)*

Angesichts ihrer Bedeutung sollten Überprüfungs- und Aufsichtsmechanismen ausdrücklich im nationalen Recht verankert sein. Beurteilung und Überwachung sollten nicht auf finanzielle Bereiche und Fragen der Fallverwaltung beschränkt sein, sondern sollten umfassend und aussagekräftig sein und Fragen in Bezug auf die Qualität der Dienstleistungen und das Maß des den Kindern gebotenen Schutzes umfassen. Die Überwachung sollte nicht auf interne Mechanismen wie Meldepflichten beschränkt

sein, sondern sollte auch regelmäßige, unabhängige Beurteilungen umfassen, die von externen Akteuren durchgeführt werden.

## Teilhabe des Kindes

Effektive Überwachungsmechanismen erfordern die Achtung des Rechts des Kindes, gehört zu werden. Dieses Recht sollte in vollem Umfang gewahrt werden, und die Ansichten und Meinungen des Kindes sollten stets angemessen und entsprechend seiner Reife und seinem Entwicklungsstand berücksichtigt werden, wie dies in **Artikel 12** der **Kinderrechtskonvention** vorgeschrieben ist.

Deshalb müssen Kinder über Vereinbarungen in Bezug auf die Vormundschaft und die gesetzliche Vertretung informiert werden sowie über ihr Recht, gehört zu werden und darüber, dass ihren Ansichten in gebührender Weise Rechnung zu tragen ist. Die Informationen müssen angemessen sein und auf eine kindgerechte Art und Weise vermittelt werden.

Kinder sollten dazu ermutigt und ermächtigt werden, an der Überwachung der Vormundschaftsregelungen zu partizipieren.

## Individuelle Beschwerdemechanismen

Kindern müssen individuelle Beschwerdemechanismen zugänglich sein. Sie sollten auf eine kindgerechte Weise und in einer Sprache, die sie verstehen, über Einzelpersonen oder Organisationen informiert werden, bei denen sie Beschwerden gegen ihre Vormünder vertraulich und in Sicherheit melden können. Dazu zählen auch telefonische Hilfsdienste. Mit Hilfe zuverlässiger Verfahren sollte sichergestellt werden, dass Kinder, die Gebrauch von den Beschwerdemechanismen und Meldeverfahren machen, keinen Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sind.

In den meisten Mitgliedstaaten gibt es keine besonderen Mechanismen oder Bestimmungen für das Einreichen von Beschwerden gegen Vormünder. In den Ländern, in denen es derartige Verfahren gibt, sind die individuellen Beschwerdemechanismen unzureichend entwickelt und häufig für Kinder un erreichbar.

*FRA 2014, Child victims of trafficking: overview of guardianship systems in the European Union (erscheint in Kürze)*

Da eine wachsende Zahl an Kindern aus Betreuungseinrichtungen als vermisst gemeldet wird, sollte anhand von Überprüfungs- und Aufsichtsmechanismen die Quote der Kinder überwacht werden, die unter Vormundschaft stehen und verschwinden. Dazu gehören auch unbegleitete Kinder und Kinder, bei denen festgestellt wurde oder vermutet wird, dass sie Opfer von Menschenhandel sind. Mit Hilfe einer eingehenden Prüfung und Qualitätsbewertung der Verfahren zur Bestellung eines Vormunds und seiner Dienste könnte das Problem vermisster Kinder wirkungsvoller angegangen werden, da eine effiziente Vormundschaftsregelung zur Lösung des Problems der vermissten Kinder oder der Kinder, die Gefahr laufen, zu verschwinden, beitragen kann.

## Regelmäßige Überprüfung der Vormundschaft

Entscheidungen über die Bestellung eines Vormunds basieren auf einer individuellen Bedarfsanalyse für jedes Kind (siehe auch [Abschnitt 4.1](#)). Die Vormundschaftsbehörde sollte jede einzelne vormundschaftliche Regelung in regelmäßigen Abständen überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Überprüfung der vormundschaftlichen Regelungen ist zu dokumentieren. Bei jeder dieser Bewertungen sind die Ansichten des Kindes zu berücksichtigen.

# 4. Bestellung eines Vormunds für ein Kind

Das vorliegende Kapitel enthält Leitlinien für das Verfahren zur Bestellung eines Vormunds für einzelne Kinder. Es betont die Bedeutung einer raschen Bestellung. Darüber hinaus widmet sich das Kapitel der Dauer der Vormundschaft und der Unterstützung, die Kinder erhalten, wenn sie 18 Jahre alt werden.

„Kein Kind sollte je ohne die Unterstützung und den Schutz eines Vormunds oder eines anderen anerkannten verantwortlichen Erwachsenen oder einer zuständigen öffentlichen Stelle sein.“

Quelle: UN-Generalversammlung, Resolution 64/142, Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern, 24. Februar 2010, A/RES/64/142, Randnummer 19:

## 4.1. Wann sollte ein Vormund bestellt werden?

Die unverzügliche Bestellung eines Vormundes stärkt die Rechte des Kindes und sein gesamtes Wohlergehen ganz erheblich, da dadurch unbegleitete Kinder geschützt werden und es verhindert wird, dass Kinder Opfer von Menschenhandel oder anderen Formen des Kindesmissbrauchs und der Ausbeutung werden.

Um das Wohl des Kindes und sein Wohlergehen zu schützen, muss ein Vormund bestellt werden, sobald ein Kind von den Behörden als mögliches Opfer von Menschenhandel

identifiziert wird (Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels (2011/36/EU), **Artikel 14 Absatz 2**). Folglich sollte das innerstaatliche Recht vorsehen, dass so rasch wie möglich ein Vormund bestellt wird. In der Praxis ist es möglich, dass das unbegleitete Kind aufgrund seines Status als unbegleitetes Kind bereits einen Vormund hat, bevor es als Opfer von Menschenhandel identifiziert wird.

## Vielversprechende Praxis

### Sicherstellen der raschen Bestellung eines Vormundes

Im Rahmen des niederländischen NIDOS-Programms muss der erste Kontakt zwischen NIDOS und dem unbegleiteten Kind am Tag seiner Ankunft im Aufnahmezentrum stattfinden. Von diesem Zeitpunkt an erfüllt NIDOS die Aufgabe eines Vormunds und beantragt beim Gericht seine Bestellung als Vormund, bis das Gericht einen speziellen Vormund für das Kind bestellt hat. Um die sofortige Bestellung eines Vormunds zu erleichtern, hat NIDOS eine Absichtserklärung mit Migrationsämtern geschlossen, die sicherstellen soll, dass NIDOS sofort kontaktiert wird, wenn das Amt ein unbegleitetes Kind identifiziert.

Im Ter Apel Aufnahmezentrum sowie im Flughafen Schiphol in Amsterdam arbeitet ein besonderes Team von NIDOS-Vormündern. Nachdem das Kind zuerst von der Ausländerpolizei aufgegriffen wurde, wird es von einem Vormund von NIDOS befragt, der dann entscheidet, ob das Kind möglicherweise ein Opfer von Menschenhandel ist. Ist das der Fall, wird das Kind in eine geschützte Aufnahmeeinrichtung für Kinder gebracht, die Opfer von Menschenhandel sind.

*Quellen: Die Niederlande, Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Jugendhilfe (Uitvoeringsbesluit Wet op de Jeugdzorg), Artikel 44; Kromhout, M. H. C. und Liefwaard, A. (2010), Zwischen Kontrolle und Anleitung: Eine Bewertung des Pilotprojekts „Geschützte Aufnahme schutzbedürftiger, unbegleiteter minderjähriger Ausländer“ (Tussen beheersing en begeleiding. Een evaluatie van de pilot „beschermde opvang risico-AMV’s“), Den Haag, Wissenschaftliches Forschungs- und Dokumentationszentrum (Wetenschappelijk Onderzoek- en Documentatiecentrum, WODC).*

Die unverzügliche Bestellung eines Vormunds für vermutete Opfer von Menschenhandel oder für unbegleitete Kinder, die Gefahr laufen ausgebeutet und missbraucht zu werden, entspricht auch dem **Haager Übereinkommen** von 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern, bei dem die meisten Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind. Artikel 5 des Übereinkommens legt die allgemeinen Bestimmungen fest, nach denen die Behörden des Staates, in dem das Kind *seinen gewöhnlichen Aufenthalt* hat, für die Bestellung eines Vormunds zuständig sind. Für Flüchtlingskinder und Kinder, deren gewöhnlicher

Aufenthalt nicht festgestellt werden kann, ist der Mitgliedstaat zuständig, in dem sich das Kind gerade befindet (**Artikel 6** sowie **Artikel 13** der **Verordnung Brüssel II** zur Änderung der **Verordnung (EG) Nr. 2201/2003**). Selbst wenn ein Staat nicht zuständig ist, kann er dringende Schutzmaßnahmen ergreifen (**Artikel 11 und 12** des **Haager Übereinkommens von 1996**). **Artikel 20** der **Verordnung Brüssel II** (zur Änderung der **Verordnung (EG) Nr. 2201/2003**) sieht auch die Möglichkeit vor, in dringenden Fällen einstweilige Maßnahmen, einschließlich Schutzmaßnahmen in Bezug auf in diesem Staat befindliche Personen oder Vermögensgegenstände, anzuordnen. EU-Mitgliedstaaten können diese Bestimmungen für die Bestellung eines Vormunds immer dann heranziehen, wenn Behörden Maßnahmen ergreifen, die den Schutz des unbegleiteten Kindes wahrscheinlich beeinträchtigen, selbst wenn der gewöhnliche Aufenthalt noch nicht festgestellt wurde.

Die zuständigen Behörden sollten für die Bestellung eines Vormunds eine Frist setzen, die ab dem Zeitpunkt läuft, an dem das unbegleitete Kind identifiziert wird.

Nach dem Praxishandbuch über die Handhabung des Haager Übereinkommens von 1996 könnte es für die Behörden bei der Feststellung, ob eine bestimmte Situation „dringend“ ist, ein hilfreicher Ansatz sein, zu prüfen, wie groß die Wahrscheinlichkeit ist, dass das Kind einen nicht wiedergutmachenden Schaden erleidet oder sein Schutz oder seine Interessen verletzt werden, wenn eine Maßnahme zu seinem Schutz nicht ergriffen wird.

*Quelle: Ständiges Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (Mai 2011), Revised draft practical handbook on the operation of the Convention of 19. October 1996 on Jurisdiction, Applicable Law, Recognition, Enforcement and Co-operation in Respect of Parental Responsibility and Measures for the Protection of Children [Überarbeiteter Entwurf des Praxishandbuchs über das Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern von 1996] Kapitel 6.2.*

## 4.2. Welches ist das beste Verfahren für die Bestellung eines Vormunds?

Die wichtigsten Verfahrensschritte für die Bestellung eines Vormunds sollten für alle Kinder gleich sein, selbst wenn es für EU-Bürger und Drittstaatsangehörige unterschiedliche Vormundschaftsregelungen gibt. Wenn auf regionaler oder lokaler Ebene ein Vormund bestellt wird, sollten ortsunabhängig die gleichen Schutzmaßnahmen Anwendung finden. Das bedeutet beispielsweise, dass sich der für die Bestellung eines Vormunds benötigte Zeitraum zwischen Regionen oder Orten nicht stark unterscheiden sollte.

Angesichts der Tatsache, wie häufig Kinder aus Betreuungseinrichtungen als vermisst gemeldet werden, sollten besondere Anstrengungen unternommen werden, um das Verschwinden der Kinder zu verhindern, bevor ein Vormund bestellt wurde und/oder das erste Treffen mit dem Kind stattgefunden hat.

In Bezug auf das Verfahren zur Bestellung eines Vormunds muss zwischen zwei verschiedenen Situationen unterschieden werden.

- Das Kind ist unbegleitet oder von seinen Eltern getrennt. In einem solchen Fall kann sofort mit der Bestellung eines Vormunds begonnen werden.
- Es liegt ein Interessenskonflikt zwischen den Inhabern der elterlichen Verantwortung und dem Opfer im Kindesalter vor; folglich werden sie von der Sicherstellung des Wohls des Kindes und/oder von seiner Vertretung ausgeschlossen. In diesem Fall sollte ein zeitweiliger Vormund oder gesetzlicher Vertreter bestellt werden, wenn die Stelle, die nach dem innerstaatlichen Recht für die Beurteilung der Eltern und die Durchführung der Risikobewertung zuständig ist, entscheidet, das Kind von seinen Eltern zu trennen, sofern die Trennung zum Wohl des Kindes erfolgt.

Grundsätzlich benötigt ein Kind, das bei seinen Eltern oder bei seiner primären Betreuungsperson lebt, keinen Vormund. Die Eltern kümmern sich um das Wohl des Kindes. Es kann jedoch Situationen geben, in denen die Eltern daran beteiligt sind, dass ihr Kind Opfer von Menschenhandel ist oder in denen ein Interessenkonflikt mit dem Kind vorliegt oder die Eltern nicht für das Wohl des Kindes sorgen dürfen ([Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels, Artikel 14 Absatz 2](#)). Wenn Behörden aufgrund einer ersten Risikobewertung und den individuellen Umständen des Falls Anlass zu der Vermutung haben, dass die Eltern oder sonstigen primären Betreuungspersonen daran beteiligt sein könnten, dass das Kind Opfer von Menschenhandel wurde, müssen sie sehr genau prüfen, ob diese geeignet sind, das Wohl des Kindes zu vertreten.

Die Trennung von den Eltern kann eine schwerwiegende Verletzung der Rechte des Kindes sein und lang anhaltende psychische und soziale Folgen haben. Gemäß [Artikel 9 der Kinderrechtskonvention](#) sollte ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt werden, sofern dies nicht für das Wohl des Kindes erforderlich ist, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird. [Artikel 8 der EMRK](#) weist in der Auslegung durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in dieselbe Richtung. Eine solche Trennung darf nur durch die zuständigen Justizbehörden in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht und den anzuwendenden Verfahren durchgeführt werden und muss einer gerichtlichen Überprüfung unterliegen. Im innerstaatlichen Recht festgelegte verfahrensrechtliche und wesentliche Garantien müssen unabhängig von der Nationalität des Kindes gelten.

Wenn Kinder Opfer von Menschenhandel sind, könnten die das Kind begleitenden Erwachsenen, von denen man annimmt, sie seien die Eltern oder Betreuungspersonen, stattdessen Teil des Menschenhandelsnetzwerks sein, welches das Kind ausbeutet. Gibt es Zweifel an der Identität der begleitenden Erwachsenen und liegen keine richtigen

Dokumente vor, sollten die zuständigen Behörden die Beziehung dieser Erwachsenen zu dem Kind sorgfältig untersuchen und prüfen. Die Behörden sollten standardisierte Verfahren für die Verifizierung der Elternschaft und Verwandtschaftsverhältnisse entwickeln. Solche Bewertungen sollten von qualifizierten Fachkräften durchgeführt werden.

Wenn nach den bestehenden Melde- und Verweisverfahren und nach der Identifizierung eines schutzbedürftigen Kindes darüber entschieden wird, ob die Bestellung eines Vormunds erforderlich ist, sollten die folgenden Schutzvorschriften angewendet werden. Es sollte rasch eine individuelle Bedarfsanalyse in Bezug auf die Familiensituation des Kindes durchgeführt werden, wobei diese Überlegungen zu berücksichtigen sind (siehe auch [Kapitel 5](#)).

- Wenn die zuständige Behörde berechtigten Grund zu der Vermutung hat, dass die Eltern an der Ausbeutung des Kindes oder an dem Handel mit ihm beteiligt waren und wenn sein Wohlergehen in Gefahr ist, sollte die Fähigkeit der Eltern zur Betreuung des Kindes und zur Vertretung seiner Interessen beurteilt werden.
- Diese Beurteilung sollte von geeigneten, qualifizierten Fachkräften im Namen der zuständigen Behörde durchgeführt werden.
- Sie sollte von einem multidisziplinären professionellen Team und nicht von einer einzelnen Fachkraft durchgeführt werden.
- Das Kind sollte über die Verfahren informiert werden und während des Verfahrens seinem Alter, seiner Reife und seinem Entwicklungsstand entsprechend einbezogen werden.
- Alle Phasen des Verfahrens sind zu dokumentieren.
- Die Verfahren sollten die geltenden Rechtsvorschriften einhalten und die Eltern sollten gegebenenfalls über das Verfahren und ihr Recht auf Rechtsvertretung informiert werden.

## Zeitpunkt der Bestellung

Wurde die Notwendigkeit der Bestellung eines Vormunds festgestellt, sollte so schnell wie möglich und innerhalb einer gesetzlich festgesetzten maximalen Frist ein Vormund für das Kind bestellt werden (Tabelle 3). Die Bestellungsentscheidung sollte einer gerichtlichen Überprüfung unterliegen.

Wird ein Vormund bestellt, sollte dem Kind die Möglichkeit gegeben werden, gehört zu werden. Der Meinung des Kindes sollte gebührendes Gewicht beigemessen werden.

**Tabelle 3: Internationale und europäische Rechtsquellen zum Zeitpunkt für die Bestellung eines Vormunds**

<b>Instrument</b>	<b>Information</b>	<b>Terminologie</b>	<b>Die Bestellung sollte so bald wie möglich nach der Identifizierung des Kindes stattfinden</b>
<b>Instrumente der Vereinten Nationen und des Europarates</b>			
	UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 6 CRC/GC/2005/6	Vormund/ Rechtsbeistand	Randnummer 33 „Schnellstmöglich“, „unverzüglich“ (Randnummer 21, Randnummer 24)
	Alternative Betreuungsrichtlinie der Vereinten Nationen A/HRC/11/L.13	Gesetzlicher Vormund/ Anerkannter verantwortlicher Erwachsener	Randnummer 18
	Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels aus dem Jahr 2005	Gesetzlicher Vormund	Artikel 10 Absatz 4
	Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels (2011/36/EU)	Vormund und/oder Vertreter	Artikel 14
<b>Instrumente der Europäischen Union</b>			
	Richtlinie über Aufnahmebedingungen (2013/33/EU)	Vertreter	Artikel 24 Absatz 1
	Asylverfahren-Richtlinie (2013/32/EU)	Vertreter	Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a
	Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU)	Gesetzlicher Vormund/ Vertreter	Artikel 31 Absatz 1 (So rasch wie möglich, nachdem internationaler Schutz gewährt wurde)
	Dublin-Verordnung (EU) Nr. 604/2013	Vertreter	Artikel 6 Absatz 2
	Richtlinie zum Opferschutz (2012/29/EU)	Vormund Besonderer/rechtlicher Vertreter	-
	Richtlinie über die sexuelle Ausbeutung von Kindern (2011/93/EU)	Besonderer/rechtlicher Vertreter	-

## Vielversprechende Praxis

### Einrichten einer Telefonhotline zum Kinderschutz

Die Behörde der Tschechischen Republik für den sozialen und rechtlichen Schutz von Kindern, welche die Vormundschaftsbehörde des Landes ist, hat eine Telefonhotline eingerichtet, so dass sie auch außerhalb der Arbeitszeiten erreichbar ist.

In Fällen, bei denen es um Kinder geht, die Opfer von Menschenhandel sind, sind die Polizeibehörden dazu verpflichtet, bei der Vernehmung des Kindes für die Anwesenheit eines Vormunds oder Bediensteten der Behörde zu sorgen. In diesen Fällen erfüllen die Angestellten der Behörde automatisch die Funktion eines Vormunds, bis ein Gericht offiziell einen Vormund bestellt.

*Quelle: Tschechische Republik, Innenministerium (Ministerstvo vnitra České republiky) (2011), Kinderhandel: Empfehlungen für Methoden der Behörden (Obchodování s dětmi – doporučení pro postup orgánů veřejné správy), Prag, Odbor bezpečnostní politiky, abrufbar unter: [www.mvcr.cz/clanek/boj-proti-obchodovani-s-detmi.aspx](http://www.mvcr.cz/clanek/boj-proti-obchodovani-s-detmi.aspx)*

Ist es aus praktischen Gründen nicht möglich, schnell einen ständigen Vormund für das Kind zu bestellen, sollten Vorkehrungen für die Bestellung einer Person getroffen werden, die die Aufgaben eines Vormunds vorübergehend ausübt.

Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn das Alter eines Kindes ohne gültige Papiere – und folglich die Notwendigkeit eines Vormunds – umstritten ist und die Behörden eine Altersbestimmung durchführen. Die [Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels](#) (2011/36/EU) legt Folgendes ausdrücklich fest: Kann das Alter einer dem Menschenhandel ausgesetzten Person nicht festgestellt werden und besteht Grund zu der Annahme, dass diese Person unter 18 Jahre alt ist, so sollte sie als Kind eingestuft werden und unmittelbar Unterstützung, Betreuung und Schutz erhalten (Erwägungsgrund 22). In einer solchen Situation sollte ein Vormund oder zeitweiliger Vormund bestellt werden (siehe auch [Abschnitt 10.1](#) zur Altersbestimmung).

Grundsätzlich sollte keine das Kind betreffende Entscheidung getroffen werden, bevor ein Vormund bestellt wurde, es sei denn, es sind Sofortmaßnahmen erforderlich, um die Sicherheit des Kindes zu gewährleisten und seinen Grundbedürfnissen gerecht zu werden. Schutzmaßnahmen sollten insbesondere ergriffen werden, um das Verschwinden des Kindes zu verhindern, während auf die Bestellung eines Vormunds gewartet wird und zwischen der Bestellung des Vormunds und dem ersten tatsächlichen persönlichen Kontakt zwischen dem Vormund und dem Kind.

Die Behörden sollten dem Vormund ausreichend Zeit einräumen, das Kind zu treffen und vorzubereiten, bevor Verfahren eingeleitet und Entscheidungen getroffen werden. Die Fristen sollten in offiziellen Leitlinien festgelegt werden.

Die Verantwortung für die Sicherstellung, dass solche vorübergehenden Maßnahmen ergriffen werden, liegt bei der Behörde, die das Kind identifiziert hat oder der diese Aufgabe vom innerstaatlichen Recht übertragen wird.

Die Übertragung der Verantwortung für das Kind von der Behörde, die das Kind als Opfer identifiziert hat, wie die Strafverfolgungsbehörden, auf den Vormundschaftsdienst sollte dokumentiert werden.

## Das Kind informieren

Die Vormundschaftsbehörde sollte das Kind entsprechend seinem Alter, seiner Reife und seinem Entwicklungsstand in einer Sprache und auf eine Weise mit Informationen über den Vormund versorgen, die das Kind versteht.

Bei der Unterrichtung des Kindes sollten auch geschlechtsspezifische und kulturelle Aspekte berücksichtigt werden. Es sollte auf die besondere Situation und die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen, einschließlich Kinder mit einer Lernstörung oder geistig behinderte Kinder, eingegangen werden.

Das Kind sollte auch darüber informiert werden, was mit ihm passiert, nachdem der Vormund bestellt wurde, sowie über die Rolle und Aufgaben des Vormunds und die Rechte und Pflichten des Kindes.

Um dies zu vereinfachen, sollten die Vormundschaftsbehörden kindergerechtes Material entwickeln, das auch von anderen Stellen und Einrichtungen verwendet werden kann.

Die Vormundschaftsbehörde sollte nach der Bestellung des Vormunds dafür verantwortlich sein, dem Kind alle wichtigen Informationen zu den vormundschaftlichen Regelungen zu geben und es insbesondere darüber zu informieren, wann, wo, wie und bei wem es Beschwerden gegen den Vormund, Missbrauch und Fehlverhalten oder eine Verletzung seiner Rechte vorbringen bzw. melden kann. Solche Informationen sollten mündlich und/oder schriftlich auf eine kindgerechte Weise und in einer Sprache erteilt werden, die das Kind versteht (siehe auch [Abschnitt 3.2](#)).

### 4.3. Wann endet die Vormundschaft?

Die vormundschaftlichen Regelungen müssen so lange eingehalten werden, bis eine dauerhafte Lösung zum Wohl des Kindes gefunden und umgesetzt wurde oder bis das Kind volljährig wird (siehe Abbildung 7). Sofern dies dem Wohl des Kindes dient, sollte bei der Suche nach einer dauerhaften Lösung grundsätzlich auch die Wiedervereinigung des Kindes mit seinen Eltern oder seine Wiedereingliederung in die Familie geprüft werden.

Möchte das Kind in einen anderen Mitgliedstaat ziehen, dort aber nicht bei seiner Familie leben, sollten die Vormundschaftsaufgaben grundsätzlich in dem Mitgliedstaat weiter ausgeübt werden, in den das Kind zieht.

Dies kann durch die Einrichtung von Kooperationsmechanismen zwischen den Vormundschaftsdiensten in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten vereinfacht werden. Dies sollte bei den nationalen und länderübergreifenden Verweismechanismen berücksichtigt werden, die in der *Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels 2012–2016* vorgesehen sind. Der Vormund sollte alle Maßnahmen zur Familienzusammenführung koordinieren, einschließlich der Familienbewertung. Dies gilt auch in Fällen, in denen das Kind und seine Familie in unterschiedlichen Ländern leben.

**Abbildung 7: Wann endet die Vormundschaft?**



Quelle: FRA, 2014

Wenn das Kind vermisst wird, sollte der Vormund dies unverzüglich bei den zuständigen Behörden melden und mit den Diensten für vermisste Kinder sowie gegebenenfalls der Rufnummer „116 000“ für Hotlines für vermisste Kinder in Verbindung bleiben (siehe auch [Abschnitt 6.1](#)). Wenn ein Kind vermisst wird, das sich unter Vormundschaft befindet, bleibt der Vormund bis zum Vorliegen eines dokumentierten Nachweises, dass das Kind von einer anderen verantwortlichen Person, Einrichtung oder Behörde betreut wird, für das Kind verantwortlich. Für die Beendigung einer vormundschaftlichen Beziehung sollte stets eine gerichtliche Entscheidung erforderlich sein.

Vormündern sollte eine Ausgleichszahlung für die Zeit zustehen, die sie aufwenden, um das Kind bei der Polizei und/oder jeder anderen, vom nationalen Recht vorgesehenen zuständigen Behörde als vermisst zu melden, sowie für die Zeit, die sie für die Überprüfung, dass die Behörden alles in ihrer Macht Stehende tun, um das Kind zu finden, aufwenden. Dieser Anspruch auf Ausgleichszahlung sollte bestehen, bis das Kind gefunden oder die Vormundschaft förmlich beendet wurde.

Die Überprüfungsverfahren, Standards und Schutzmaßnahmen, mit denen das Wohl des Kindes sichergestellt wird, sollten dieselben sein, die im Rahmen der Kinderschutzsysteme auf alle Kinder angewendet werden, die sich in einer alternativen Form der Betreuung befinden.

In einer Studie über die Vorgehensweisen der europäischen Staaten in Bezug auf die Herausforderungen, vor denen unbegleitete und getrennte Asylbewerber und Flüchtlingskinder stehen, wenn sie 18 werden, wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, einen transparenteren und informierteren Übergang zum Erwachsenenalter sicherzustellen.

*Quelle: UNHCR und Europarat (2014), Unaccompanied and separated asylum-seeking and refugee children turning eighteen: What to celebrate? [Unbegleitete und getrennte Asylbewerber und Flüchtlingskinder, die 18 werden: Gibt es einen Grund zu feiern], abrufbar unter: [www.refworld.org/DOCID/53281A864.HTML](http://www.refworld.org/DOCID/53281A864.HTML)*

Insbesondere in Bezug auf unbegleitete Kinder, die dem Migrationsrecht unterliegen, können sich Betreuungsbestimmungen, Rechtsansprüche, rechtliche Möglichkeiten und Perspektiven signifikant ändern, sobald sie 18 Jahre alt werden. Es ist sehr wichtig, dass Kinder auf den Übergang von der Kindheit zum Erwachsenenalter gut vorbereitet sind und hierfür die erforderliche Unterstützung erhalten (siehe auch [Abbildung 13](#)).

Obwohl die Vormundschaft enden kann, wenn ein Kind volljährig wird, sollten die EU-Mitgliedstaaten angesichts der Schutzbedürftigkeit dieser jungen Menschen in Betracht ziehen, auch noch nach dem 18. Geburtstag Unterstützung und Hilfe anzubieten, um den Übergang des Kindes ins Erwachsenenalter zu erleichtern.

Wenn Vormundschafts- und Betreuungsdienste für Kinder über 18 Jahren, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates sind, zur Verfügung stehen, sollten diese auch Kindern aus anderen Ländern, und insbesondere Opfern von Menschenhandel, zur Verfügung stehen. Denn für Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, ist Vertrauen das Schlüsselement im Prozess der Rehabilitation und bei der Suche nach einer dauerhaften Lösung. In manchen Fällen kann das eine längere Beteiligung des Vormunds erforderlich machen.

Opfer von Menschenhandel sollten auch nach ihrem 18. Geburtstag noch Zugang zu angemessenen Opferunterstützungsdiensten gemäß der [Richtlinie zum Opferschutz \(2012/29/EU\)](#) haben, so lange sie sich in dem sie aufnehmenden EU-Mitgliedstaat aufhalten. Dies bedeutet, dass der Einzelne Zugang zu Rehabilitationsmaßnahmen, psychologischer und medizinischer Unterstützung sowie bei Bedarf, zu Rechtsbeistand und während der gesamten Dauer der Gerichtsverfahren zu unentgeltlicher juristischer Unterstützung hat. Diese Dienste sollten unter den gleichen Bedingungen und auf derselben Ebene gewährt werden wie für Opfer von Straftaten, die Staatsangehörige des betreffenden Mitgliedstaates sind.

Wurden Kinder aufgrund von Missbrauch oder Vernachlässigung von ihren Eltern getrennt, muss die Fähigkeit und Bereitschaft der Eltern, das Wohl des Kindes zu vertreten, regelmäßig bewertet werden. Beim Auftreten neuer Beweise, die darauf hindeuten, dass eine Rückkehr in die Familie zum Wohl des Kindes wäre, sollte der Vormund die Rückkehr zusammen mit den zuständigen Kinderschutzbehörden unterstützen und überwachen. Die Überprüfungsverfahren, Standards und Schutzmaßnahmen, mit denen das Wohl des Kindes sichergestellt wird, sollten dieselben sein, die im Rahmen der Kinderschutzsysteme auf alle Kinder angewendet werden, die sich in einer alternativen Form der Betreuung befinden.

Die Parlamentarische Versammlung des Europarats (PACE) empfiehlt den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der besonderen Situation unbegleiteter junger Migranten, die erwachsen werden, und des Kindeswohls, eine Übergangskategorie zwischen 18 und 25 Jahren einzuführen. Die jungen Migranten sollten während dieses Zeitraums weiterhin Unterstützung für ein unabhängiges Leben mit garantiertem Zugang zu Wohlfahrt und Wohlräum, zu Ausbildungs- und Gesundheitsleistungen und zu Informationen über das sie betreffende Verwaltungsverfahren erhalten.

*Quelle: Europarat, Parlamentarische Versammlung, Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene (Bericht / Dok. 13505 / 23. April 2014), Migrant children: What rights at 18? [Kinder von Migranten: welche Rechte haben sie mit 18?], abrufbar unter: <http://website-pace.net/documents/19863/168397/20140313-MigrantRights18-EN.pdf/ea190a6e-1794-4d30-b153-8c18dc95669f> <http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-en.asp?fileid=20589&lang=en>*

#### 4.4. Wann sollte ein Vormund gewechselt werden?

Damit die Kontinuität gewährleistet ist und auf dem Vertrauen aufgebaut werden kann, das zwischen dem Kind und dem Vormund entstanden ist, sollte ein einmal bestellter Vormund nur gewechselt werden, wenn die Umstände des Falls dies unumgänglich machen.

Die [Richtlinie über Aufnahmebedingungen](#) (2013/33/EU) sieht in Artikel 24 Absatz 1 vor: „Um das Wohlergehen und die soziale Entwicklung des Minderjährigen [ ] zu gewährleisten, wechselt die als Vertreter handelnde Person nur im Notfall.“ Er schreibt weiter vor: „Die zuständigen Behörden nehmen regelmäßig Bewertungen vor, auch was die Verfügbarkeit der Mittel betrifft, die für die Vertretung des unbegleiteten Minderjährigen erforderlich sind.“

Ein zeitweiliger Vormund, der als Teil von vorläufigen Maßnahmen zum Schutz des Kindes bestellt wurde, sollte, sofern dies möglich ist, auch als „dauerhafter“ Vormund bestellt werden.

Damit die notwendige Stabilität im Leben und in der Entwicklung des Kindes gewährleistet wird, sollte das Kind nicht unnötigerweise oder routinemäßig in einen anderen Teil des Landes gebracht werden, sofern die Sicherheit oder das Wohl des Kindes dies nicht erforderlich machen.

Wenn sich ein Kind über Fehlverhalten des Vormunds beschwert hat, sollte ein Wechsel des Vormunds in Betracht gezogen werden. Ein Wechsel sollte ausdrücklich in den Rechtsvorschriften vorgesehen sein und unverzüglich durchgeführt werden, wenn aufgrund einer schweren Verletzung der Rechte des Kindes, wie z. B. Missbrauch oder unangemessenem Verhalten, gegen den Vormund ermittelt wird.

Die Vormundschaftsbehörde sollte darüber hinaus jeden einzelnen Fall in regelmäßigen Abständen, zumindest einmal jährlich, überprüfen. Bei jeder dieser Beurteilungen muss die Meinung des Kindes berücksichtigt werden. Die Vormundschaftsbehörde sollte Leitlinien und Kriterien für diese regelmäßigen Bewertungen bereitstellen. Die Überprüfung der vormundschaftlichen Regelungen ist zu dokumentieren. Falls eine Wiedervereinigung des Kindes mit seinen Eltern in Frage kommt, sollte auch die Situation in der Familie überprüft werden (siehe [Abschnitt 4.2](#)).

## Teil II – Aufgaben des Vormunds



Wie in **Abschnitt 1 der Einführung** beschrieben ist, ist der Vormund für den Schutz des Kindeswohls zuständig, indem er das allgemeine Wohlergehen des Kindes sicherstellt und dessen Teilgeschäftsfähigkeit dadurch ergänzt, dass er die gesetzliche Vertretung für das Kind übernimmt. In den nächsten fünf Kapiteln werden diese Kernaufgaben, zu denen auch horizontale Aufgaben gehören (z. B. die Behörden für Entscheidungen zur Rechenschaft ziehen, die sich auf das Kind auswirken und eingreifen, wenn das Wohl des Kindes in Gefahr ist) (Abbildung 8), näher beschrieben.

In den meisten EU-Mitgliedstaaten sind die Aufgaben des Vormunds in den Rechtsvorschriften nicht genau festgelegt.

*FRA 2014, Child victims of trafficking: overview of guardianship systems in the European Union (erscheint in Kürze)*

Die Rechte und Pflichten des Vormunds sollten im innerstaatlichen Recht oder in Strategiepapieren festgelegt sein und bei Bedarf in offiziellen Leitlinien näher präzisiert werden. Tabelle 4 zeigt die internationalen und europäischen Rechtsquellen, in denen die Aufgaben von Vormündern oder gesetzlichen Vertretern beschrieben werden.

**Tabelle 4: Die Aufgaben des Vormunds gemäß den europäischen und internationalen Rechtsquellen**

Instrumente der Vereinten Nationen und des Europarats und Richtlinien der Europäischen Union	Terminologie	Funktionen und Aufgaben der bestellten Person						
		Das Wohl des Kindes schützen	Das Wohlergehen des Kindes und eine angemessene Betreuung gewährleisten	Vertretung ausüben	Das Kind bei Verfahren begleiten (bei Anhörungen anwesend sein, das Kind informieren und vorbereiten)	Bei der Suche nach einer dauerhaften Lösung und bei ihrer Umsetzung helfen	Als Bindeglied fungieren - Rolle des Koordinators	Familiäre Verbindungen und Suche nach der Familie
UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, <i>Allgemeine Bemerkung Nr. 6 CRC/GC/2005/6</i>	Vormund/ Rechtsbeistand	Randnummer 33	Randnummer 33	Randnummer 33	Randnummer 33 Randnummer 72	Randnummer 90	Randnummer 33	-
Alternative Betreuungsrichtlinie der Vereinten Nationen A/HRC/11/L.13	Gesetzlicher Vormund/ Anerkannter verantwortlicher Erwachsener	Randnummer 101 Randnummer 103	Randnummer 104 Buchstabe a	Randnummer 104 Buchstabe b	-	Randnummer 104 Buchstabe c	Randnummer 104 Buchstabe d	Randnummer 104 Buchstabe e Randnummer 104 Buchstabe g
Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels aus dem Jahr 2005	Gesetzlicher Vormund	Artikel 10 (Absatz 4 Buchstabe a	-	-	-	-	-	Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe c
Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels (2011/36/EU)	Vormund / Vertreter	Artikel 13 Präambel, Erwägungsgrund 23	-	Artikel 14 Absatz 2	-	-	-	-
Richtlinie über Aufnahmebedingungen (2013/33/EU)	Vertreter	Artikel 2 Buchstabe j Artikel 24 Absatz 1	Artikel 23 Artikel 24 Absatz 1	Artikel 2 Buchstabe j	Artikel 24 Absatz 1 (bei Anhörungen anwesend sein)	-	-	-

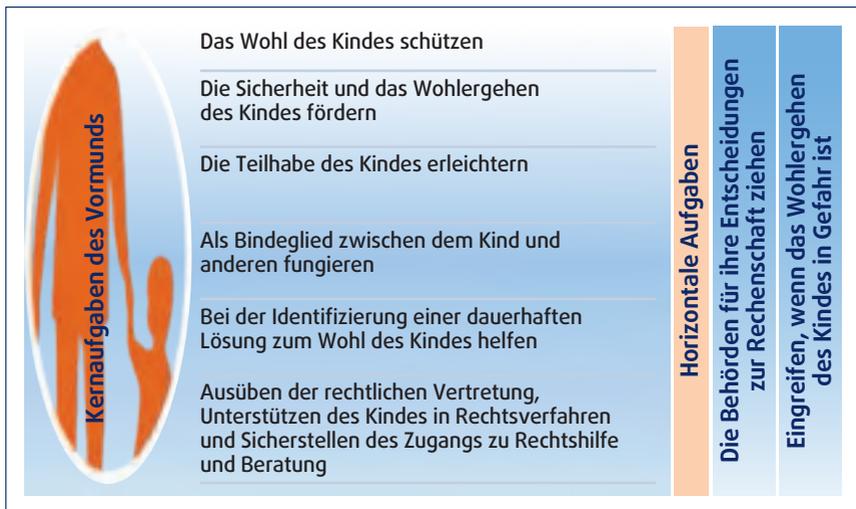
Funktionen und Aufgaben der bestellten Person								
Instrumente der Vereinten Nationen und des Europarats und Richtlinien der Europäischen Union	Terminologie	Das Wohl des Kindes schützen	Das Wohlergehen des Kindes und eine angemessene Betreuung gewährleisten	Vertretung ausüben	Das Kind bei Verfahren begleiten (bei Anhörungen anwesend sein, das Kind informieren und vorbereiten)	Bei der Suche nach einer dauerhaften Lösung und bei ihrer Umsetzung helfen	Als Bindeglied fungieren - Rolle des Koordinators	Familiäre Verbindungen und Suche nach der Familie
Asylverfahren-Richtlinie (2013/32/EU)	Vertreter	Artikel 2 Buchstabe n Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a		Artikel 2 Buchstabe n Artikel 7 Absatz 3	Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b	-	-	-
Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU)	Gesetzlicher Vormund/ Vertreter	Artikel 31 Absatz 4 Präambel, Erwägungs- grund 18	Artikel 31 Absatz 1	Artikel 31 Absatz 1	-	-	-	-
Dublin-Verordnung (EU) Nr. 604/2013	Vertreter	Artikel 6 Absatz 2	-	Artikel 6 Absatz 2	-	-	-	-
Richtlinie zum Opferschutz (2012/29/EU)	Vormund Besonderer/ rechtlicher Vertreter	-	-	Artikel 24 Buchstabe b	Artikel 20 Buchstabe c	-	-	-
Richtlinie über die sexuelle Ausbeutung von Kindern (2011/93/EU)	Besonderer/ rechtlicher Vertreter	-	-	Artikel 20 Absatz 1	Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe f	-	-	-

Die vier wesentlichen Grundsätze der Kinderrechtskonvention (siehe [Abbildung 3](#)) müssen den Vormund in allen Aspekten seiner Tätigkeit während seiner gesamten Bestellung leiten. In Abwesenheit der Eltern oder wenn die Eltern von der Ausübung der elterlichen Verantwortung ausgeschlossen sind, hat der Vormund die Pflicht, das Wohl des Kindes zu schützen und zu fördern. Bei jeder das Kind betreffenden Entscheidung muss der Vormund die Möglichkeit unterstützen, die im **Wohl des Kindes** liegt. Der Vormund muss sicherstellen, dass die Ansichten des Kindes gehört werden und ihnen gebührend Aufmerksamkeit geschenkt wird. Der Vormund muss das Kind unter Berücksichtigung seiner Reife und seines Entwicklungsstands über alle Aspekte seiner Arbeit informieren und es mit einbeziehen.

„Die Häufigkeit und Qualität der Kontakte zwischen Vormündern und Kindern war unterschiedlich. Ein signifikanter Anteil der Kinder war zufrieden, wünschte sich aber ein persönlicheres Verhältnis zu ihrem Vormund – dieser Aspekt wurde auch von erwachsenen Befragten als wichtig für das Wohlergehen eines Kindes empfunden.“

Quelle: FRA (2010), Separated, asylum-seeking children in European Union Member States, Vergleichender Bericht, S. 9, abrufbar unter: [http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra\\_uploads/1692-SEPAC-comparative-report\\_EN.pdf](http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/1692-SEPAC-comparative-report_EN.pdf)

**Abbildung 8: Die Kernaufgaben des Vormunds**



Quelle: FRA, 2014

## Eine vertrauensvolle Beziehung zu dem Kind aufbauen und erhalten

Vertrauen zwischen dem Vormund und dem Kind ist eine wesentliche Voraussetzung für eine gelungene Vormundschaft. Ohne Vertrauen kann der Vormund die Wünsche und Gefühle des Kindes nicht feststellen, was es wiederum schwierig macht, das Wohl des Kindes zu fördern.

Der Vormund sollte auf eine kindgerechte Weise mit dem Kind kommunizieren und dabei kulturelle Sensibilität zeigen und einen geschlechtsspezifischen Ansatz wählen. Obwohl zahlreiche Faktoren dafür entscheidend sind, ob es gelingt, Vertrauen aufzubauen oder nicht, sind die folgenden vier besonders wichtig:

- die Ansichten des Kindes respektieren;
- das Kind mit Respekt und Würde behandeln;

Die *Mindeststandards für die Vormünder von Kindern, die von ihren Eltern getrennt in Europa leben*, bieten Anleitung in Bezug auf die Rolle und Verantwortungen des Vormunds (Standards 1–6), die Beziehung zu dem Kind (Standards 7–9) und die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten, über die der Vormund verfügen sollte (Standard 10). Die Standards wurden in Beratungen mit getrennt von ihren Eltern lebenden Kindern, Vormündern und anderen Fachleuten wie Pflegeeltern, Rechtsanwälten und Sozialarbeitern entwickelt. Der Mindeststandard Nummer 8 listet eine Reihe von Indikatoren für eine positive Beziehung auf, die auf gemeinsamem Vertrauen, Offenheit und Vertraulichkeit basiert. Nach diesem Standard sollte der Vormund:

- A) das Kind persönlich kennen;
- B) alle Informationen über das Kind und von dem Kind vertraulich behandeln, sofern diese nicht offen gelegt werden müssen, um das Kind oder ein anderes Kind zu schützen, und das Kind, soweit möglich, über einen Vertrauensbruch informieren;
- C) die Gründe des Kindes für sein Exil nicht bewerten und es nicht zulassen, dass diese seine Beziehung zu dem Kind berühren;
- D) immer ehrlich zu dem Kind sein und seine Versprechen halten;
- E) klare Informationen über seine Rolle und die damit verbundenen Grenzen auf eine Weise geben, dass das Kind die Informationen versteht und sich an diese erinnern kann;
- F) dem Kind zeigen, dass seine Arbeit für ihn eine Herzensangelegenheit ist, dass das Kind ihm wichtig ist und er sich für das Kind verantwortlich fühlt;
- G) dem Kind deutlich zu verstehen geben, dass ein Kind, das verschwindet, immer Kontakt mit seinem Vormund aufnehmen kann;
- H) auf verbale, nonverbale und emotionale Kommunikation achten;
- I) dem Kind gegenüber einfühlsam sein und ihm moralische und emotionale Unterstützung geben.

Quelle: *Defence for Children – ECPAT The Netherlands (2011), Core standards for guardians of separated children in Europe* [Mindeststandards für Vormünder von Kindern, die in Europa von ihren Eltern getrennt sind], *Leiden, Defence for Children – ECPAT The Netherlands, abrufbar unter: <http://www.corestandardsforguardians.eu/>*

- für das Kind verfügbar und erreichbar sein;
- Vertraulichkeit achten.

Häufige Kontakte und die Erreichbarkeit des Vormunds sind erforderliche Elemente, um ein Vertrauensverhältnis zu dem Kind aufzubauen.

Vormünder, die von Menschenhandel betroffene Kinder betreuen, sollten wissen, wie sich die Erfahrung des Menschenhandels auf das Verhalten eines Kindes auswirken kann und welche Folgen traumatische Erlebnisse haben können. Unter einem Trauma leidende Personen haben häufig Gedächtnisprobleme und sind beispielsweise nicht in der Lage, sich an die Einzelheiten von Ereignissen zu erinnern, oder sie erinnern sich im Laufe der Zeit möglicherweise an unterschiedliche Dinge. Dies bedeutet nicht, dass das Kind lügt oder dem Vormund nicht vertraut. Der Vormund sollte darauf achten, dass dieser Aspekt auch den anderen Fachleuten, die mit dem Kind arbeiten, bewusst ist.

Die emotionale Betreuung des Kindes ist ein Grundbedürfnis, das von dem Vormund nicht missachtet werden sollte. Bestellte Vormünder müssen bei der Ausübung ihrer Funktion, zu der auch die emotionale Betreuung gehört, unterstützt werden. Hier kann insbesondere dafür gesorgt werden, dass ihre Arbeitsbelastung und die ihnen zugewiesene Anzahl von Fällen es ihnen ermöglicht, ausreichend Zeit mit dem Kind zu verbringen und eine persönliche Beziehung zu ihm aufzubauen (siehe auch [Abschnitt 3.6](#)).

## Vertraulichkeit

Der Vormund wird Einzelheiten über das Privatleben des Kindes erfahren, die er vertraulich behandeln muss. Die Kommunikation mit dem Kind sollte in einem vertraulichen Rahmen stattfinden und die Würde und das Recht des Kindes auf Privatsphäre vollumfänglich achten.

Vertraulichkeit ist ein wichtiges Element in der Beziehung des Kindes zu seinem Vormund. Das Recht des Kindes auf Privatsphäre sollte gesetzlich geschützt sein. Der Verhaltenskodex für Vormünder sollte auch die Auswirkungen des Grundsatzes der Vertraulichkeit abdecken (siehe auch [Abschnitt 3.2](#)). Der Vormund sollte entscheiden können, wann und unter welchen Bedingungen es dem Wohl des Kindes förderlich sein könnte, bestimmte Informationen an andere wichtige Akteure oder Stellen weiterzugeben.

Vertraulichkeit ist auch eine Grundvoraussetzung für die Sicherheit des Kindes, insbesondere für Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind oder für unbegleitete Kinder,

die internationalen Schutz suchen. Informationen über ein Opfer im Kindesalter dürfen nicht offen gelegt werden, wenn dies das Kind oder seine Familienmitglieder gefährden könnte (siehe auch [Abschnitt 6.3](#)). Bevor sensible Informationen offen gelegt werden, muss auf eine altersadäquate Weise die Einwilligung des Kindes eingeholt werden. Dabei sind die Reife des Kindes und sein Entwicklungsstand stets zu berücksichtigen.

## 5. Das Wohl des Kindes schützen

Die Arbeit und die Handlungen des Vormunds müssen auf den Schutz des Kindeswohls ausgerichtet sein.

Das Wohl des Kindes ist ein dynamisches Konzept, mit dem die ganzheitliche Entwicklung des Kindes sichergestellt werden soll, indem die vollumfängliche und effektive Wahrnehmung aller in der Kinderrechtskonvention anerkannten Rechte gefördert wird. Der Vormund wird aufgefordert, das Wohl des Kindes täglich zu beurteilen, wenn das Kind betreffende Entscheidungen anstehen. Dies können beispielsweise Entscheidungen über die Unterbringung, Sicherheit, Bildung, Gesundheitsvorsorge, Freizeitaktivitäten und die gesetzliche Vertretung des Kindes sein.

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes stellt in seiner [Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 \(2013\)](#) *The right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration [Das Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als vorrangigen Gesichtspunkt]* (Artikel 3 Absatz 1) einen Rahmen für die Bewertung und Feststellung des Kindeswohls bereit. Der Ausschuss stellt fest, dass „das Urteil eines Erwachsenen über das Wohl eines Kindes nicht die Verpflichtung außer Kraft setzen kann, alle Rechte des Kindes aus dem Übereinkommen zu achten“.

Quelle: UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, *Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013)*, 29. Mai 2013, CRC/GC/2005/14

Der Vormund zieht die Behörden für alle das Kind betreffenden Entscheidungen zur Verantwortung und stellt sicher, dass der Grundsatz des Kindeswohls als vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt gemäß den Forderungen in Artikel 3 der Kinderrechtskonvention während des gesamten Entscheidungsprozesses geachtet wird. Der Vormund muss die Behörden zur Rechenschaft ziehen. Er muss eingreifen, wenn das Wohlergehen des Kindes in Gefahr ist und jede Entscheidung, die dem Wohl des Kindes entgegen zu stehen scheint und/oder dem Wohl des Kindes nicht förderlich ist, im Rahmen seiner Befugnisse anfechten.

### Würdigung und Bestimmung des Kindeswohls

Das Kindeswohl ist auf eine kindesadäquate Weise und unter gebührender Berücksichtigung des Alters und der Reife des Kindes sowie seiner Ansichten,

Bedürfnisse und Sorgen zu würdigen. In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 listet der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes die Faktoren auf, die bei der Würdigung des Kindeswohls zu berücksichtigen sind:

- die Ansichten des Kindes;
- die Identität des Kindes;
- der Erhalt des familiären Umfelds und das Aufrechterhalten von Beziehungen;
- die Betreuung, der Schutz und die Sicherheit des Kindes;
- die Schutzbedürftigkeit;
- das Recht des Kindes auf Gesundheit;
- das Recht des Kindes auf Bildung.

Der Ausschuss gibt auch Anleitung, wie diese Faktoren abzuwägen sind. Der Erhalt des familiären Umfelds kann beispielsweise mit der Notwendigkeit kollidieren, das Kind vor der Gefahr der elterlichen Gewalt oder des elterlichen Missbrauchs zu schützen. In solchen Situationen müssen die Faktoren gegeneinander abgewogen werden, um eine Lösung zum Wohl des Kindes zu finden.

Über solche regelmäßigen Beurteilungen des Kindeswohls hinaus kann das nationale Recht bei das Leben des Kindes betreffenden Entscheidungen (z. B. die Ermittlung einer dauerhaften Lösung) eine formale Bestimmung des Kindeswohls vorsehen. Eine derartige Bestimmung sollte von einem multidisziplinären Team unter Einhaltung strikter Verfahrensgarantien vorgenommen werden. Das EU-Recht gibt den Mitgliedstaaten auch Hilfestellung bei der Würdigung des Kindeswohls. Artikel 23 Absatz 2 der [Richtlinie über Aufnahmebedingungen](#) (2013/33/EU) stellt Folgendes fest: „Bei der Würdigung des Kindeswohls tragen die Mitgliedstaaten insbesondere folgenden Faktoren Rechnung:

- (a) der Möglichkeit der Familienzusammenführung;
- (b) dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen unter besonderer Berücksichtigung seines Hintergrunds;
- (c) Erwägungen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr, vor allem wenn es sich bei dem Minderjährigen um ein Opfer des Menschenhandels handeln könnte;
- (d) den Ansichten des Minderjährigen entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

Der Vormund muss an solchen formalen Bestimmungen des Kindeswohls teilnehmen, um sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes bei allen Entscheidungsfindungsprozessen der vorrangig zu berücksichtigende Gesichtspunkt ist und dass das Recht des Kindes, gehört zu werden, gemäß Artikel 12 der Kinderrechtskonvention geachtet wird.

## 6. Die Sicherheit und das Wohlergehen des Kindes fördern

Um das Wohlergehen des Kindes zu fördern, muss der Vormund sicherstellen, dass die rechtlichen, sozialen, gesundheitlichen, psychologischen und materiellen Bedürfnisse sowie der Bildungsbedarf des Kindes erfüllt werden (Abbildung 9). Kinder, die aus der elterlichen Umgebung herausgelöst wurden und insbesondere von Menschenhandel betroffene Kinder waren häufig Gewalt ausgesetzt und leiden unter Traumata. Wenn ein Kind Gewalt ausgesetzt wurde, erhöht dies die Gefahr seiner späteren Viktimisierung und einer Häufung von Gewalterfahrungen. Der Sicherheit des Kindes und dem Schutz von Opfern im Kindesalter sollte Priorität eingeräumt werden, um eine weitere Viktimisierung zu verhindern und die Gefahr, erneut Opfer von Menschenhandel zu werden, zu verringern.

**Abbildung 9: Die Sicherheit und das Wohlergehen des Kindes fördern**



Quelle: FRA, 2014

## 6.1. Risikobewertung

Die zuständigen Kinderschutzbehörden sollten die Gefahr von Missbrauch, Gewalt und Ausbeutung in Bezug auf jedes sich in Betreuung befindliche Kind bewerten und über geeignete Schutzmaßnahmen entscheiden. Solche Risikobewertungen sollen auch für unbegleitete Kinder durchgeführt werden, wenn die zuständigen Behörden über eine dauerhafte Lösung für das Kind entscheiden. Damit soll sichergestellt werden, dass die vorgeschlagene Lösung dem Kindeswohl dienlich ist und das Kind nicht der Gefahr der Ausbeutung, des Missbrauchs oder der Verletzung seiner Rechte ausgesetzt. Darüber hinaus sollte für Opfer von Menschenhandel stets eine Risikobewertung durchgeführt werden, um einen angemessenen Schutz zu gewährleisten und die Sicherheit des Kindes sicherzustellen, so dass es nicht erneut Opfer von Menschenhandel wird oder weiter ausgebeutet und missbraucht wird.

Gemäß **Artikel 12** der **Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels** (2011/36/EU) haben Opfer von Menschenhandel, einschließlich Opfer im Kindesalter, Anspruch, auf der Grundlage einer individuellen Risikoabschätzung angemessen geschützt werden.

Eine solche Bewertung sollte zeitnah erfolgen und darauf abzielen, die Maßnahmen zu ergreifen, die das Kind vor Vergeltungsmaßnahmen, Einschüchterung und der Gefahr, erneut Opfer von Menschenhandel zu werden, zu schützen. Die Risikobewertung sollte regelmäßig aktualisiert werden, bis eine dauerhafte Lösung für das Kind gefunden wurde. Sie sollte von einem multidisziplinären Team von Fachleuten durchgeführt werden, dem auch Vertreter der Kinderschutzbehörden und der Anbieter von Gesundheits- und Sozialdiensten angehören sollten.

Der Vormund muss sicherstellen, dass die zuständigen Behörden für jedes Kind, das Opfer von Menschenhandel ist, eine individuelle Risikobewertung durchführen. Bevor besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden, ist der Vormund zu konsultieren. Er sollte Vorschläge machen und Empfehlungen abgeben können. Auch wenn der Vormund für die ergriffenen Schutzmaßnahmen nicht unmittelbar zuständig ist, spielt er dennoch eine wichtige Rolle in diesem Zusammenhang (Abbildung 10).

Abbildung 10: Risikobewertung und die Rolle des Vormunds



Quelle: FRA

### Checkliste: Maßnahmen, die der Vormund zur Stärkung der Sicherheit des Kindes ergreifen kann

- ✓ Das Kind über Schutzmaßnahmen informieren, die möglicherweise getroffen werden.
- ✓ Eine Risikobewertung für das Kind beantragen.
- ✓ Zusammen mit Vertretern anderer zuständiger Behörden, mit Vollzugsbeamten und dem gesetzlichen Vertreter des Kindes aktiv an dem Risikobewertungsverfahren teilnehmen.
- ✓ Regelmäßig die Gefahr beurteilen, dass das Kind aus der Betreuung verschwinden könnte.
- ✓ Sicherstellen, dass die Meinung des Kindes gehört und ihr abhängig vom Alter und der Reife des Kindes gebührend Aufmerksamkeit geschenkt wird.
- ✓ Die zuständigen Behörden informieren, wenn neue Informationen bezüglich der Sicherheit des Kindes verfügbar sind, die möglicherweise Änderungen bei den bestehenden Schutzmaßnahmen erforderlich machen könnten.
- ✓ Fordern, dass die Risikobewertung überprüft und dokumentiert wird, wenn neue Informationen auftauchen, die andere oder zusätzliche Maßnahmen erfordern könnten.
- ✓ Sicherstellen, dass die zuständigen Behörden unverzüglich informiert werden, wenn ein Kind verschwindet und dafür sorgen, dass Anstrengungen unternommen werden, um das Kind zu finden.
- ✓ Wenn es sich bei den Opfern um Drittstaatsangehörige handelt, regelmäßig alle betroffenen Behörden daran erinnern, den Behörden des Herkunftslandes keine Informationen über den Status des Kindes als Opfer von Menschenhandel mitzuteilen, bevor die Risikobewertung abgeschlossen ist.

### Zugang zu Opferunterstützung

Der Vormund sollte sich dafür einsetzen, dass die Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, Zugang zu vertraulichen Opferunterstützungsdiensten erhalten, wie dies in **Artikel 8 und 9** der **Richtlinie zum Opferschutz** (2012/29/EU) vorgesehen ist.

### Checkliste: Maßnahmen, die der Vormund in Bezug auf die Opferunterstützungsdienste ergreifen kann

- ✓ Den Zugang zu einer angemessenen und sicheren Unterbringung für Opfer im Kindesalter, die aufgrund des unmittelbaren Risikos von sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung einen sicheren Aufenthaltsort benötigen, erleichtern.
- ✓ Das Kind über die ihm zur Verfügung stehenden Unterstützungsnetzwerke informieren. Die Informationen sollten auf eine kindgerechte Weise in einer Sprache, die das Kind versteht, mündlich oder schriftlich vermittelt werden.
- ✓ Den Zugang zu Notrufstellen erleichtern.
- ✓ Opfern mit besonderen Bedürfnissen (z. B. Opfer von sexueller Gewalt, Opfer mit Behinderungen und Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt) den Zugang zu gezielter und integrierter Unterstützung erleichtern, z. B. Unterstützung und Beratung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse.

„Familienangehörige erhalten Zugang zu Opferunterstützungsdiensten entsprechend ihrem Bedarf und dem Ausmaß der Schädigung, die sie infolge der gegen das Opfer begangenen Straftat erlitten haben“ (**Artikel 8** der **Richtlinie zum Opferschutz** (2012/29/EU)). Die EU-Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Opferunterstützungsdienste unter bestimmten Bedingungen auch den Familienangehörigen des Kindes zur Verfügung stehen, wenn sie sich in dem (Aufnahme-)Land befinden.

Die Familie sollte bewertet werden, um sicherzustellen, dass es sich nicht um Komplizen oder auf andere Weise am Menschenhandel beteiligte Personen handelt und dass sie keine Gefahr für das Kind darstellen.

Darüber hinaus sieht **Artikel 18** der **Richtlinie zum Opferschutz** (2012/29/EU) Folgendes vor: Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Maßnahmen zum Schutz der „Opfer und ihrer Familienangehörigen vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, vor Einschüchterung und vor Vergeltung, insbesondere vor der Gefahr einer emotionalen oder psychologischen Schädigung, und zum Schutz der Würde der Opfer bei der Vernehmung oder bei Zeugenaussagen zur Verfügung stehen. Erforderlichenfalls umfassen die Maßnahmen auch Verfahren, die im einzelstaatlichen Recht im Hinblick auf den physischen Schutz der Opfer und ihrer Familienangehörigen vorgesehen sind.“

## Unterbringung an einem sicheren Ort

Einschränkungen der Bewegungsfreiheit des Kindes sollten verhältnismäßig sein und sich nach dem Ergebnis der Risikobewertung richten. Sie sollten stets von einem Gericht bestätigt werden. Der Vormund sollte auch überprüfen, ob eingreifende Schutzmaßnahmen wie ein häufiger Wechsel des Aufenthaltsorts oder starke Einschränkungen der Bewegungsfreiheit des Kindes nur dann ergriffen werden, wenn sie als absolut erforderlich für die Sicherheit des Kindes angesehen werden. Wird ein Opfer in einer „sicheren Unterkunft“ untergebracht, bei der Ein- und Ausgang kontrolliert werden, sollten abschwächende Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass das Kind nicht unter haftähnlichen Umständen lebt. Abhängig von den Sicherheitsrisiken, könnte das Kind z. B. regelmäßig mit dem Vormund, mit Sozialarbeitern oder ehrenamtlich tätigen Personen Zeit außerhalb der Einrichtung verbringen. Der Vormund sollte unbehinderten Zugang zu einem Kind haben, das in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht ist, und das Kind sollte seinerseits unbehinderten Zugang zu dem Vormund haben. Auch der unbehinderte Zugang zu Rechtsbeistand, zu angemessener Behandlung und Rehabilitationsdiensten sollte gewährleistet sein.

Wird ein Kind in einer sicheren Einrichtung untergebracht, in der die Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist, sollten die Entscheidungen jeden Monat von einem Gericht überprüft werden, um sicherzustellen, dass die Unterbringung für die Sicherheit des Kindes unbedingt erforderlich ist und auf den kürzesten erforderlichen Zeitraum beschränkt wird (**Artikel 25 der Kinderrechtskonvention und Artikel 5 der EMRK**).

## Vermisste Kinder

Eine Studie der Europäischen Kommission hat zutage gefördert, dass manche Behörden eine Wartezeit verstreichen lassen, bevor sie in Bezug auf das Verschwinden bestimmter Kategorien von Kindern, insbesondere unbegleiteter Kinder, Maßnahmen ergreifen.

*Quelle: Europäische Kommission (2013), Missing children in the European Union: Mapping, data collection and statistics [Vermisste Kinder in der Europäischen Union: Bestandsaufnahme, Datenerhebung und Statistiken], abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/justice/fundamental-rights/files/missing\\_children\\_study\\_2013\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/justice/fundamental-rights/files/missing_children_study_2013_en.pdf)*

Alle Kinder im EU-Hoheitsgebiet haben das Recht auf Schutz. Verschwindet ein Kind, sollte für alle Kategorien von Kindern auf dieselbe Weise reagiert werden.

Unterbringungseinrichtungen sollten über ein System verfügen, durch das sichergestellt wird, dass vermisste Kinder zusammen mit Angaben zu ihrer Nationalität, ihrem Migrationsstatus und gegebenenfalls den Umständen ihres Verschwindens gemeldet werden. Im Rahmen dieses Systems sollten die Einrichtungen auch dazu verpflichtet sein, bei Entdecken des Verschwindens den Vormund und andere zuständige Stellen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden, zu informieren. Die Unterbringungseinrichtungen sollten zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie das rechtzeitige Melden versäumen.

Genauso muss der Vormund unverzüglich die Polizei und/oder alle anderen im Gesetz vorgesehenen zuständigen Stellen kontaktieren, wenn das ihm zugewiesene Kind vermisst wird. Vormünder müssen zur Rechenschaft gezogen werden, wenn sie dies nicht tun. Die Vormünder sollten dafür sorgen, dass die Behörden alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen und alle verfügbaren Mittel und Verfahren einsetzen, um das vermisste Kind zu lokalisieren. Die Behörden müssen mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zusammenarbeiten sowie gegebenenfalls mit der Rufnummer „116 000“ für Hotlines für vermisste Kinder. Es kann auch vorkommen, dass sie einen Vermissten gemäß Artikel 32 SIS II ausschreiben müssen. Sobald ein vermisstes Kind gefunden wird, muss der Vormund an der Rekonstruktion des Verschwindens aktiv beteiligt werden, um ein erneutes Verschwinden des Kindes zu verhindern.

## Vielversprechende Praxis

### Erstellen eines Betreuungsplans

In den irischen Rechtsvorschriften sind die Anforderungen an einen Betreuungsplan für ein Kind festgelegt: Der in Beratung mit dem Kind und den für seine Betreuung zuständigen Personen erstellte und vereinbarte Plan sollte schriftlich niedergelegt sein. Er sollte sowohl die aktuellen als auch die künftigen Bedürfnisse des Kindes widerspiegeln. In dem Plan sollen die kurz-, mittel- und langfristigen Ziele für das Kind festgelegt und die für das Erreichen dieser Ziele benötigten Dienststellen aufgeführt sein. Der Betreuungsplan sieht auch die Bewertung einer dauerhaften Lösung vor. Die irischen Rechtsvorschriften sehen ebenfalls Bestimmungen für die Überprüfung des Plans vor.

*Quelle: Irland (1995), Child Care (Placement of Children in Foster Care) Regulations 1995 (SI No. 260 of 1995), Regulation 11 [Kinderbetreuung (Pflegerunterbringung von Kindern) Verordnungen 1995 (SI Nr. 260 von 1995), Verordnung 11].*

## 6.2. Individuelle Bedarfsanalyse

Die Empfehlung CM/Rec (2007)9 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten über Lebensprojekte für unbegleitete minderjährige Migranten enthält eine Anleitung für individuelle Betreuungspläne. Lebensprojekte zielen auf die soziale Integration von Kindern ab, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, ihre kulturelle Entwicklung sowie auf die Deckung ihrer Bedürfnisse in Bezug auf Wohnraum, Gesundheitsversorgung, Bildung, Berufsausbildung und Beschäftigung.

*Quelle: Ministerkomitee des Europarats, Rec (2007)9, 12. Juli 2007*

Opfer im Kindesalter haben gemäß der [Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels](#) (2011/36/EU) (**Artikel 14**) und der [Richtlinie zum Opferschutz](#) (2012/29/EU) (**Artikel 22**) Anspruch auf Hilfe und Unterstützung, die ihre besonderen Umstände berücksichtigt. Um sicherzustellen, dass angemessene Formen der Hilfe und Unterstützung bereitgestellt werden, ist eine Bedarfsanalyse erforderlich.

Mit der Bedarfsanalyse soll festgestellt werden, welche Unterstützungsmaßnahmen dem Wohl des Kindes förderlich sind. Eine Würdigung der besonderen Bedürfnisse ist für asylsuchende Kinder auch gemäß Artikel 22 der [Richtlinie über Aufnahmebedingungen](#) (2013/33/EU), Artikel 24 der [Asylverfahren-Richtlinie](#) (2013/32/EU) und für Fluchtlinie und Personen, denen subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, gemäß Artikel 31 der [Anerkennungsrichtlinie](#) (2011/95/EU) erforderlich.

Die Bedarfsanalyse sollte von einem multidisziplinären Team bestehend aus Fachkräften aus dem Gesundheitswesen, Kinderpsychologen und Betreuungspersonal in Zusammenarbeit mit dem Vormund durchgeführt werden. Auf der Grundlage der Bedarfsanalyse sollte der Vormund einen individuellen Plan für das Kind erstellen.

Der Plan sollte traumatisierenden Erfahrungen, denen das Kind möglicherweise ausgesetzt war, Rechnung tragen. Er sollte auch die Ansichten des Kindes gebührend berücksichtigen. Das Kind sollte abhängig von seinem Alter und seiner Reife an der Erstellung des Plans beteiligt werden. Es ist Aufgabe des Vormunds, die Teilnahme des Kindes durch altersgerechte Informationen zu erleichtern und sicherzustellen, dass die Ansichten des Kindes gehört werden und ihnen gebührendes Gewicht beigemessen wird. Der Plan sollte auf jeden Fall mit dem Kind besprochen werden, bevor sein Einverständnis zu dem Plan eingeholt wird. Wie [Abbildung 11](#) zeigt, müssen verschiedene Akteure an der Erstellung des Betreuungsplans beteiligt werden.

Abbildung 11: Die Bedarfsanalyse und die Rolle des Vormunds



Quelle: FRA, 2014

Obwohl eine Würdigung der Bedürfnisse des Kindes ab dem Zeitpunkt erfolgen sollte, an dem der Vormund für das Kind bestellt wird, sollte der individuelle Plan für das Kind erst erstellt werden, wenn der Vormund die Bedürfnisse und Wünsche des Kindes gut kennt. Der Plan sollte in regelmäßigen Abständen überprüft und angepasst werden.

Ein individueller Plan sollte mindestens die folgenden Kernelemente umfassen:

- Unterbringungsregelungen;
- Sicherheits- und Schutzmaßnahmen;
- Beziehungen zu den Eltern;

- soziale und psychologische Beratung und Zugang zu Dienstleistungen im Bereich der psychischen Gesundheit;
- Gesundheitsversorgung und medizinische Behandlung;
- Rechtsberatung und rechtliche Vertretung;
- Bildung, einschließlich Sprachtraining;
- Migrationsstatus und Notwendigkeit des internationalen Schutzes.

### 6.3. Unterstützen des Kindes beim Aufrechterhalten der Beziehung zu seiner Ursprungsfamilie

Die Familie ist die Grundeinheit der Gesellschaft und die natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder. Das Recht der Kinder auf Familienleben sollte vollumfänglich geschützt werden. Das Verhindern der Trennung von der Familie und der Erhalt der Familieneinheit sind wichtige Bestandteile des Kinderschutzsystems. In Fällen, in denen das Kind von seiner Ursprungsfamilie getrennt wird, hat es das Recht, persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu seinen Eltern und Familienangehörigen zu pflegen, sofern dies nicht im Widerspruch zu seinem Wohl steht (**Artikel 9, Absatz 3 der Kinderrechtskonvention**).

Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, wurden möglicherweise bereits vorher von ihren Familien getrennt, z. B. aufgrund von Migration oder vielleicht als Folge des Menschenhandels.

Vormünder, die zum Wohl des Kindes handeln, sollten das Kind bei der Suche nach seiner Familie unterstützen, wenn das Kind dies wünscht, und Kontakte zu Familienangehörigen herstellen und aufrecht erhalten. Vor dem Versuch, den Kontakt wieder herzustellen, sollten die elterlichen Fähigkeiten durch die einschlägigen Einrichtungen überprüft werden, um sicherzustellen, dass die Eltern das Kind nicht gefährden und dass sie am Kinderhandel nicht beteiligt waren.

Die Suche nach Familienangehörigen ist ein integraler Bestandteil der Suche nach einer dauerhaften Lösung. Sie sollte unabhängig von möglichen Maßnahmen zur Bewertung der Rückkehr des Kindes in sein Herkunftsland durchgeführt werden.

### Checkliste: Maßnahmen, die der Vormund im Zusammenhang mit der Suche nach Familienangehörigen ergreifen kann

- ✓ Anregen, sobald wie möglich nach der Identifizierung des Kindes und mit seiner Einwilligung eine Suche nach Familienangehörigen durchzuführen.
- ✓ Feststellen, dass die Suche nach Familienangehörigen (Wiederherstellen der familiären Kontakte) *nicht* stattfinden sollte, wenn es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, eine Wiederherstellung der familiären Verbindung könnte das Kind oder Familienangehörige gefährden.
- ✓ Basierend auf der besonderen Situation jedes Kindes, das Kind bei der Suche nach Familienangehörigen und/oder bei der Herstellung und dem Aufrechterhalten von Kommunikation und der Verbindung mit seiner Familie unterstützen, wenn dies zum Wohl des Kindes zu sein scheint.
- ✓ Mit den zuständigen Behörden zusammen arbeiten und möglicherweise auch die Unterstützung der entsprechenden Organisationen und Behörden suchen, z. B. der Internationalen Organisation für Migration oder des Roten Kreuzes.
- ✓ Nach einer erfolgreichen Suche nach Familienangehörigen und vor der Familienzusammenführung und der Rückkehr des Kindes sicherstellen, dass eine Risikobewertung durchgeführt wird, um die Eignung der Eltern und/oder anderer Familienangehörige, für das Kind zu sorgen und seine Interessen zu vertreten, zu bewerten.
- ✓ Bei allen Anstrengungen mit dem Ziel, Familienangehörige zu finden oder die Familie zusammen zu führen stets zum Wohl des Kindes handeln und alle gesetzlich verankerten Vorschriften beachten.

## 6.4. Angemessener Lebensstandard, einschließlich einer angemessenen Unterbringung und materieller Unterstützung

Artikel 27 der Kinderrechtskonvention stellt fest: „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.“ Das Übereinkommen legt die Verpflichtung der Mitgliedstaaten fest, das Wohlergehen des Kindes zu schützen und für angemessene Betreuung und Unterstützung aller Kinder zu sorgen, die aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst wurden, einschließlich unbegleiteter Minderjähriger, und insbesondere der Kinder, die unter Missbrauch gelitten haben (Artikel 19 und

20). Darüber hinaus legt Artikel 24 der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) fest, dass Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen notwendig sind.

Bei der Betreuung und Unterstützung müssen die kulturelle Identität des Kindes, seine Herkunft, sein Geschlecht und sein Alter geachtet werden. Das Kind sollte keinen Sicherheitsrisiken ausgesetzt werden. Darüber hinaus sollten Kinder mit besonderen Bedürfnissen, wenn sie beispielsweise unter Behinderungen oder Traumata leiden, eine besondere Unterstützung erhalten.

Die [Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels](#) (2011/36/EU) und die [Richtlinie zum Opferschutz](#) (2012/29/EU) enthalten eine Reihe von Bestimmungen in Bezug auf die Rechte von Opfern von Menschenhandel, einschließlich Kindern, auf Hilfe und Unterstützung. Ähnlich verpflichten die [Richtlinie über Aufnahmebedingungen](#) (2013/33/EU) und die [Anerkennungsrichtlinie](#) (2011/95/EU) die EU-Mitgliedstaaten dazu, für eine angemessene Unterstützung für alle unbegleiteten Kinder zu sorgen. Hierzu zählt auch die Unterbringung. Zur Unterstützung für Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, gehört auch die Bereitstellung einer angemessenen und sicheren Unterbringung, die dazu beitragen sollte, dass sich die Kinder von der Erfahrung des Menschenhandels erholen. Auch wenn es nicht die Aufgabe des Vormunds ist, für eine Unterbringung des Kindes zu sorgen, sollte er mit einbezogen werden und eine Reihe von Maßnahmen ergreifen.

Für weitere Informationen siehe: Generalversammlung (2010), Resolution 64/142, *Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern*, 24. Februar 2010, A/RES/64/142, abrufbar unter: [www.un.org/depts/german/gv-64/band1/ar64142.pdf](http://www.un.org/depts/german/gv-64/band1/ar64142.pdf).

Um angemessene Lebensbedingungen für das Kind sicherzustellen, sollte der Vormund das Kind an dem Ort, an dem es

wohnt, besuchen und in einem vertraulichen Rahmen befragen. Der Vormund sollte jedem angeblichem Verstoß, jeder Beschwerde oder jeder festgestellten Verletzung der Rechte des Kindes nachgehen.

### Checkliste: Maßnahmen, die der Vormund im Zusammenhang mit der Unterbringung und der materiellen Unterstützung ergreifen kann

- ✓ Überprüfen, dass die Unterbringung und die Vorkehrungen zur Heimbetreuung der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung des Kindes angemessen sind. Der Vormund sollte alle Probleme melden, die an die für die Unterbringung des Kindes zuständigen Einrichtungen weiterzuleiten sind. Gegebenenfalls sollten Kulturmittler einbezogen und konsultiert werden.
- ✓ Das Kind über seine Rechten und Pflichten in Bezug auf die Unterkunft informieren und sicherstellen, dass das Kind diese Rechte kennt und weiß, wie es Beschwerde einlegen kann.
- ✓ Sicherstellen, dass das Kind über die Rechte und Pflichten des Personals und der Betreuungspersonen in Wohneinrichtungen informiert ist und dass es unterscheiden kann zwischen der Rolle und den Verantwortungen dieser Personen und des Vormunds.
- ✓ Den Zugang des Kindes zu Freizeitbeschäftigungen, einschließlich seinem Alter, seiner Reife und seinen Interessen angemessenen Spiel- und Erholungsmöglichkeiten, fördern. Derartige Beschäftigungen sollten in den Wohneinrichtungen oder gegebenenfalls in der Gemeinde angeboten werden und sollten die Kommunikation und die Interaktion des Kindes mit Gleichaltrigen und mit der lokalen Gemeinde erleichtern.

## 6.5. Gesundheitsversorgung

Die **Kinderrechtskonvention** legt in Artikel 24 fest, dass Kinder ein Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit haben und Artikel 39 verpflichtet die Mitgliedstaaten, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes, das Opfer von Missbrauch wurde, zu fördern. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

Die Allgemeine Bemerkung Nr. 13 des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes bietet eine umfassende Anleitung zum Schutz von Kindern vor allen Formen der Gewalt.

Die **Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels** (2011/36/EU) erkennt in **Artikel 11** die Schutzbedürftigkeit der Opfer an und legt fest, dass alle Opfer von Menschenhandel

Anspruch auf die notwendigen medizinischen Behandlungen, einschließlich psychologischer Hilfe, haben. Gemäß Artikel 19 der [Richtlinie über Aufnahmebedingungen](#) (2013/33/EU) haben Asylbewerber Anspruch auf die erforderliche medizinische Versorgung, während in Artikel 30 der [Anerkennungsrichtlinie](#) (2011/95/EU) anerkannten Flüchtlingen und Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, zu denselben Bedingungen wie den Staatsangehörigen des Mitgliedstaats Zugang zu medizinischer Versorgung zusteht.

Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, können aufgrund des erlittenen Missbrauchs unter schwerwiegenden physischen und psychischen Traumata, unter Depressionen und anderen psychischen Gesundheitsproblemen, einschließlich posttraumatischer Belastungsstörungen, leiden. Dies kann insbesondere auf Opfer zutreffen, die von Personen, denen sie vertraut haben, dem Menschenhandel ausgesetzt wurden.

Hier sollte besonderes Augenmerk auf geschlechtsspezifische Gesundheitsprobleme gerichtet werden oder auf solche, die mit der Art der erlittenen Ausbeutung zusammenhängen, wie:

- Probleme der reproduktiven Gesundheit bei Mädchen, die Opfer von Menschenhandel oder Missbrauch sind;
- freiwillige Tests und vertrauliche Beratung in Bezug auf übertragbare Krankheiten für Kinder, die Opfer von Menschenhandel mit dem Ziel der sexuellen Ausbeutung sind;
- Drogen- und/oder Alkoholabhängigkeit.

Die Aufgabe des Vormunds ist es, den Kindern die einschlägigen Informationen zu geben, ihnen den Zugang zu medizinischen Diensten zu erleichtern und Unterstützung zu bieten, wenn wichtige Entscheidungen zu treffen sind.

### **Checkliste: Maßnahmen, die der Vormund zur Stärkung der Gesundheitsversorgung ergreifen kann**

- ✓ Sicherstellen, dass von Menschenhandel betroffene Kinder die erforderliche Krankenversicherungskarte oder ein sonstiges Dokument erhalten, das ihnen Zugang zu Leistungen des Gesundheitswesens gewährt.

- ✓ Das Kind an die entsprechenden medizinischen Dienste verweisen, Termine ausmachen, das Kind begleiten, sicherstellen, dass es seine Termine und Nachsorgeuntersuchungen einhält und dass das Kind die erhaltenen Informationen versteht.
- ✓ Den Gesundheitsdienstleister gegebenenfalls auf die Notwendigkeit aufmerksam machen, angemessene und kindgerechte Informationen in einer Sprache bereitzustellen, die das Kind versteht.
- ✓ In Kenntnis der Lage die Einwilligung erteilen oder das Kind bei der Erteilung der Einwilligung unterstützen, bevor Untersuchungen durchgeführt oder eine Behandlung begonnen wird, für die eine solche Einwilligung gesetzlich vorgeschrieben ist.
- ✓ Sicherstellen, dass das Kind keinen unnötigen ärztlichen Untersuchungen unterzogen wird.
- ✓ Sicherstellen, dass die psychosozialen Bedürfnisse des Kindes von einem Facharzt bewertet werden und dass gegebenenfalls eine Behandlung begonnen wird.
- ✓ Die Gesundheitsdienstleister auffordern, geschlechts- und kulturspezifischen Überlegungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, beispielsweise, indem Mädchen von einem weiblichen Arzt untersucht werden können, wenn sie dies bevorzugen oder indem dafür gesorgt wird, dass bei einem Krankenhausaufenthalt beim Essen auf die kulturellen Besonderheiten Rücksicht genommen wird.
- ✓ Den Zugang zu Dolmetschleistungen vereinfachen.

Wenn Kinder Opfer von Menschenhandel sind, sollte ihrem Bedürfnis nach psychologischer Betreuung und dem Zugang zu Rehabilitationsdiensten besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Vormünder müssen sicherstellen, dass das Kind eine angemessene Fürsorge und Behandlung sowie Zugang zu Dienstleistungen im Bereich der psychischen Gesundheit erhält, wenn dies erforderlich ist. Vormünder sollten das Kind während der Therapie unterstützen und dabei medizinisch-ethische Kodizes vollumfänglich einhalten.

Behinderte Kinder benötigen einen besonderen Schutz (**Artikel 23 der Kinderrechtskonvention**). Eine Behinderung kann die Folge von Ausbeutung und Menschenhandel sein, sie kann aber auch einen Risikofaktor darstellen, Opfer von Menschenhandel zu werden. Die besondere Situation von Kindern mit Behinderungen sollte von den Vormündern und von allen anderen Akteuren, die mit der Identifizierung und dem Schutz der Opfer befasst sind, berücksichtigt werden.

Opferunterstützungsdienste und Kinderschutzdienste sollten eine angemessene Unterstützung von Kindern mit Behinderungen gewährleisten. Gegebenenfalls sollte spezialisierte Hilfe durch Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten und Organisationen bereitgestellt werden.

## 6.6. Bildung und Weiterbildung

**Artikel 28** der **Kinderrechtskonvention** gewährt jedem Kind das Recht auf Bildung. Auch die **Charta der Grundrechte der Europäischen Union** legt in ihrem **Artikel 14** fest, dass jeder das Recht auf Bildung hat. Für Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, sieht **Artikel 14 der Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels** (2011/36/EU) ausdrücklich den Zugang zur Bildung vor – ebenso wie dies auch im Asyl-Besitzstand vorgesehen ist (**Richtlinie über Aufnahmebedingungen** (2013/33/EU), Artikel 14 und **Anerkennungsrichtlinie** (2011/95/EU) Artikel 27). Bei der Achtung des Rechts des Kindes auf Bildung sollten die EU-Mitgliedstaaten in Betracht ziehen, allen Kindern über das Schulpflichtalter und über die Bestimmungen zur Pflichtschulzeit hinaus den Zugang zu Bildung zu gewähren.

Auch der Zugang zur beruflichen Aus- und Weiterbildung sollte für alle Kinder gewährleistet sein. Forschungsarbeiten der FRA haben ergeben, dass viele Kinder an Ausbildungskursen teilnehmen wollten, dies aber häufig nicht möglich war. Diese könnten insbesondere für Drittstaatsangehörige nützlich sein, die langfristig möglicherweise in ihre Herkunftsländer zurückkehren werden.

*Quelle: FRA (2010), Separated, asylum-seeking children in European Union Member, Vergleichender Bericht, abrufbar unter: [http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra\\_uploads/1692-SEPAC-comparative-report\\_EN.pdf](http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/1692-SEPAC-comparative-report_EN.pdf)*

Die Einschulung sollte nach der erforderlichen Erholungs- und Eingewöhnungsphase für das Kind und in Beratung mit dem Kind erfolgen. Kinder sollten gegebenenfalls Zugang zu Sprachkursen haben.

Vormünder sollten Informationen zu der früheren schulischen Ausbildung des Kindes sammeln, das Kind über die verfügbaren Bildungsmöglichkeiten und –programme informieren und dann gemeinsam mit dem Kind einen persönlichen Bildungsplan entwickeln. Dieser sollte Teil eines umfassenderen Plans sein, der für das Kind erstellt wird.

Der Vormund sollte sicherstellen, dass das Kind die gesamte erforderliche psychologische und schulische Unterstützung erhält, die es für seine Eingliederung in die Schulumgebung benötigt und die es ihm ermöglicht, alle Lernschwierigkeiten zu

überwinden, die sich aus der posttraumatischen Störung oder der längeren Abwesenheit von der Schule ergeben.

### Checkliste: Maßnahmen, die der Vormund in Bezug auf die Bildung ergreifen kann

- ✓ Basierend auf dem Bildungsplan alle Maßnahmen für eine erfolgreiche Anmeldung und Einschreibung in einer Schule oder sonstigen Bildungseinrichtung ergreifen.
- ✓ Häufige Kontakte mit den Lehrern des Kindes und Einholen von Informationen zu den Fortschritten des Kindes und zu seinem Verhalten in der Schule.
- ✓ Teilnahme an schulischen Veranstaltungen und an Elterngesprächen mit den Lehrern.
- ✓ Herausforderungen und Bedenken mit den Lehrern des Kindes besprechen.
- ✓ Den Bildungsplan und mögliche Schwierigkeiten, vor denen das Kind steht, mit dem Kind besprechen und bei Bedarf in Zusammenarbeit mit anderen Stellen eine angemessene Unterstützung suchen. Das könnten beispielsweise NRO sein, die Sprachkurse oder Nachhilfe anbieten.

## 7. Erleichtern der Teilhabe des Kindes

Das Recht des Kindes, gehört zu werden und auf angemessene Berücksichtigung seiner Meinung, ist in **Artikel 12 der Kinderrechtskonvention** niedergelegt. Für die Achtung des Grundsatzes des Kindeswohls ist es erforderlich, dass die Behörden die Meinung des Kindes berücksichtigen, wenn sie das Kind betreffende Entscheidungen treffen.

Der Vormund muss dem Kind als die für den Schutz des Kindeswohls verantwortliche Person helfen, dass es an allen es betreffenden Entscheidungsfindungsprozessen teilnehmen kann. Er muss sicherstellen, dass die Behörden, welche die Entscheidungen treffen, das Recht des Kindes achten, gehört zu werden und auf gebührende Berücksichtigung seiner Meinung.

Notfalls sollte der Vormund im Namen des Kindes sprechen und die Meinung des Kindes mitteilen. Deshalb muss sich der Vormund systematisch mit dem Kind absprechen.

Zur Stärkung der Teilhabe des Kindes sollte der Vormund das Kind darin unterstützen, sich seine eigene Meinung zu bilden, indem er es stets angemessen über alle wichtigen Aspekte informiert und dabei das Alter und die Reife des Kindes berücksichtigt.

## Wie sollte das Kind informiert werden?

Der Vormund muss das Kind über seine Rechte und Pflichten sowie über die Verfahren informieren, an denen es möglicherweise beteiligt sein wird. Darüber hinaus muss der Vormund das Kind bei der Ausübung seiner Rechte gemäß dem CRS, einschließlich des Rechts, gehört zu werden, angemessen unterstützen und anleiten. Dies sollte auf eine Weise geschehen, die dem Entwicklungsstand des Kindes entspricht.

### Vielversprechende Praxis

#### Beteiligung von Kulturmittlern

Die italienische Stadt Neapel hat 2007 ein Register ehrenamtlich tätiger Betreuer mit unterschiedlichem kulturellen und ethnischen Hintergrund eingerichtet, die sich als Kultur- und Sprachmittler zur Verfügung stellen. Der Einsatz dieser Kultur- und Sprachmittler ist eine große Unterstützung für die Arbeit der Vormünder und hilft bei der sozialen Integration der Kinder.

*Quelle: FRA Forschung (2013)*

Der Vormund sollte in einem vertraulichen Rahmen mit dem Kind sprechen (siehe auch die [Einführung bis Teil II](#)).

Um angemessen teilhaben zu können, muss das Kind adäquate Informationen erhalten haben. Das ist eine Grundvoraussetzung, um:

- dem Recht des Kindes auf vollständige Teilnahme an allen Verfahren und Entscheidungsfindungsprozessen und auf Gehör und angemessene Berücksichtigung seiner Meinung gerecht zu werden;
- sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes vollumfänglich vertreten und geachtet wird;
- das Wohlergehen des Kindes zu fördern;
- zu dem Kind eine Beziehung des Vertrauens, des gegenseitigen Verständnisses und der Achtung aufzubauen.

Informationen sollten auf eine kindgerechte Weise vermittelt werden. Um die verfolgte Wirkung zu erzielen, sollten die Informationen mündlich und/oder schriftlich weitergegeben werden, je nachdem, was angemessener ist, und sie sollten in einer Sprache vermittelt werden, die das Kind versteht. Dabei sollten das Alter, die Reife und der Entwicklungsstand des Kindes berücksichtigt werden. Der Vormund sollte sicherstellen, dass das Kind die Informationen versteht und sich an sie erinnert. Um auch geschlechtsspezifischen und kulturellen Aspekten gebührend Rechnung zu tragen, kann der Einsatz von Kulturmittlern von unschätzbbarer Hilfe sein und sollte gegebenenfalls unterstützt werden.

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes gibt in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 12 Orientierungshilfe zur wirksamen Umsetzung des Rechts des Kindes, gehört zu werden.

Die Publikation der EU-Kommission *Die Rechte von Opfern des Menschenhandels in der EU* gibt einen Überblick über diese Rechte, basierend auf der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, den Richtlinien der EU, Rahmenbeschlüssen und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Die Publikation ist in allen EU-Sprachen erhältlich.

Für Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, wird in der [Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels](#) (2011/36/EU) und in der [Richtlinie zum Opferschutz](#) (2012/29/EU) das Recht der Opfer auf Information vorgeschrieben. Die [Richtlinie zum Opferschutz](#) (2012/29/EU) schreibt in **Artikel 4 Absatz 1** vor, dass Opfern ab der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde (wie Polizei oder Gerichtsbehörden) unverzüglich Informationen zur Verfügung zu stellen sind. Informationen sollten in einer Sprache vermittelt werden, die das Opfer versteht, andernfalls sind sie nicht wirksam ([Richtlinie zum Opferschutz](#) (2012/29/EU) **Artikel 3 Absätze 1 und 2**). Nach EU-Recht sollten die Opfer von Verbrechen, einschließlich Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, zu unterschiedlichen Aspekten umfassende Informationen erhalten ([Richtlinie zum Opferschutz](#) (2012/29/EU) **Artikel 4 Absatz 1**).

Im Zusammenhang mit Menschenhandel müssen Vormünder sowie alle anderen Fachleute, die mit Opfern im Kindesalter arbeiten, das Recht des Kindes, gehört zu werden, vollumfänglich achten. Dabei sollten sie jedoch berücksichtigen, dass sich das Kind unter dem Einfluss des Menschenhändlers befinden könnte. Es ist wichtig, zu verstehen, in welchem Ausmaß der Menschenhändler das Kind nach wie vor psychisch und auf andere Weise kontrolliert. In solchen Fällen könnte der objektive Rat eines Fachmanns erforderlich sein, der die Aussagen des Kindes im richtigen Kontext sieht, um die Sicherheit und den Schutz des Kindes zu gewährleisten.

## 8. Als Bindeglied zwischen dem Kind und anderen fungieren

Damit der Vormund seine Aufgaben erfüllen und auf die rechtlichen, sozialen, gesundheitlichen, psychologischen und materiellen Bedürfnisse sowie den Bildungsbedarf des Kindes angemessen eingehen kann, muss er als Bindeglied zwischen dem Kind und gegebenenfalls Spezialeinrichtungen und/oder fachkundigen Einzelpersonen fungieren, die für die benötigte kontinuierliche Betreuung des Kindes verantwortlich sind. Dafür muss er auch das Recht des Kindes, gehört zu werden, achten und dieses Recht vertreten sowie die Teilhabe des Kindes an allen es betreffenden Entscheidungen erleichtern.

Der Vormund ersetzt die biologischen Eltern oder die anderen Personen, die die elterliche Verantwortung getragen haben. Er ist die Referenzperson für das Kind und das Bindeglied zwischen dem Kind und den Fachleuten, die dem Kind Fürsorge und Hilfe bieten. Der Vormund sollte den Kontakt und die Kommunikation des Kindes mit anderen Fachleuten erleichtern und deren Tätigkeiten überwachen, um sicherzustellen, dass ihre Dienste zum Wohl des Kindes sind. Abbildung 12 zeigt, mit welchen Akteuren der Vormund interagieren sollte.

### Vielversprechende Praxis

#### Ermitteln einer dauerhaften Lösung: die Rolle des Vormunds

Nach belgischem Recht legt der Vormund den Behörden eine schriftliche Stellungnahme zu einer dauerhaften Lösung zum Wohl des Kindes vor. Er teilt dem Büro für Minderjährige des Amts für Einreise und Aufenthalt auch alle Änderungen an der Situation des Kindes mit, die sich auf die dauerhafte Lösung auswirken könnten.

Die Migrationsbehörden haben zwar das letzte Wort, aber der Vormund kann gegen ihre Entscheidung einen Rechtsbehelf einlegen, wenn er der Ansicht ist, dass sie nicht dem Wohl des Kindes förderlich sind.

*Quellen: Belgien, Rundschreiben vom 15. September 2005, in Kraft seit dem 7. Oktober 2005; Vormundschaftsgesetz vom 24. Dezember 2002, in Kraft seit dem 29. Januar 2004*

**Abbildung 12: Der Vormund fungiert als Bindeglied zwischen verschiedenen Akteuren**



Quelle: FRA, 2014

## 9. Hilfe beim Ermitteln einer dauerhaften Lösung zum Wohl des Kindes

Dieses Kapitel befasst sich mit unbegleiteten Kindern, die sich außerhalb ihres Herkunftslandes befinden. Neben den zu deckenden unmittelbaren Bedürfnissen des Kindes ist für jedes Kind, das sich unter Betreuung befindet, ein langfristiger Plan erforderlich. Für unbegleitete Kinder, die sich außerhalb ihres Herkunftslandes befinden, bedeutet ein längerfristiger Plan, eine „dauerhafte Lösung“ zum Wohl des Kindes zu

finden. Dauerhafte Lösungen können beispielsweise die lokale Eingliederung in dem Aufnahmeland, die Reintegration im Herkunftsland des Kindes oder die Unterbringung bei Familienangehörigen in einem Drittstaat sein. Wenn sich Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes befinden und ihre Familienmitglieder noch im Herkunftsland leben, muss entschieden werden, ob eine Rückkehr des Kindes zu den Eltern oder seine Eingliederung in die Aufnahmegesellschaft im Interesse des Kindeswohls wäre.

Die Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels (2011/36/EU) stellt Folgendes fest (**Erwägungsgrund 23**):

*„Eine Entscheidung über die Zukunft jedes einzelnen unbegleiteten Kindes, das Opfer ist, sollte innerhalb kürzestmöglicher Zeit mit dem Ziel getroffen werden, dauerhafte Lösungen zu finden, die auf einer individuellen Bewertung des Wohls des Kindes, welches eine vorrangige Erwägung sein sollte, beruhen. Eine dauerhafte Lösung könnte in der Rückkehr und Wiedereingliederung in das Herkunftsland oder das Rückkehrland, in der Integration in die Aufnahmegesellschaft, in der Gewährung des internationalen Schutzstatus oder der Gewährung eines sonstigen Status nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten liegen.“*

Darüber hinaus betont Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels (2011/36/EU), in Übereinstimmung mit Artikeln 3 und 12 der Kinderrechtskonvention den Grundsatz der Teilhabe des Kindes und legt fest, dass „die zuständigen Behörden bei dem Ziel, eine langfristige Lösung für das Kind zu finden, dessen Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen gebührend berücksichtigen sollten“.

Eine dauerhafte Lösung sollte sicherstellen, dass die Rechte des Kindes in Zukunft geachtet werden. Bei einer solchen Lösung sollten die unmittelbaren Bedürfnisse des Kindes berücksichtigt werden, es sollten aber auch Überlegungen bezüglich der Entwicklung des Kindes angestellt werden. In diesem Zusammenhang ist es von zentraler Bedeutung, sicherzustellen, dass das Kind in einer Umgebung zum Erwachsenen heranwachsen kann, in der seine gemäß der Kinderrechtskonvention festgelegten Rechte und Bedürfnisse geachtet werden und es vor ernsthaftem Schaden und Verfolgung geschützt ist. Eine Entscheidung oder ein Plan, der lediglich vorsieht, das Kind bis zu seinem 18. Lebensjahr zu unterstützen, stellt keine dauerhafte Lösung dar. Es wäre auch nicht angebracht, eine Entscheidung in Bezug auf das Recht des Kindes auf internationalen Schutz ungebührlich zu verzögern, bis das Kind 18 Jahre alt wird.

Entscheidungen in Bezug auf dauerhafte Lösungen haben erhebliche Auswirkungen auf das Kind. Deshalb sollten bei der Entscheidungsfindung angemessene Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Die Entscheidungen sollten von einem multidisziplinären Team

unter Beteiligung aller zuständigen Behörden getroffen werden, wobei den Ansichten des Kindes gemäß seinem Alter und seiner Reife gebührendes Gewicht beigemessen werden sollte. Ein solcher Prozess, der das Abwägen verschiedener Faktoren erfordert (s. Kapitel 5), wird häufig als „Bestimmung des Kindeswohls“ bezeichnet. Die Gründe für die Entscheidung müssen dargelegt werden und die Entscheidung selbst muss in der persönlichen Akte des Kindes dokumentiert sein.

In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes (2005) *Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes*, 1. September 2005, CRC/GC/2005/6, wird in den Randnummern 79–94 eine Anleitung für die Suche nach einer dauerhaften Lösung für ein unbegleitetes Kind, das sich außerhalb seines Herkunftslandes befindet, gegeben. Die Allgemeine Bemerkung kann abgerufen werden unter: <http://www.refworld.org/docid/42dd174b4.html>.

Der Vormund sollte aktiv zum Bestimmungsverfahren beitragen und sicherstellen, dass die Ansichten des Kindes angemessen gehört und gemäß der Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes berücksichtigt werden.

Bei der Bestimmung des Kindeswohls sollten die Behörden stets die Ansichten und die Meinung des Vormunds einholen, um zu gewährleisten, dass der Grundsatz des Kindeswohls eingehalten wird und die Ansichten des Kindes in dem Prozess zur Ermittlung einer dauerhaften Lösung angemessen vertreten werden. Die Stellung des Vormunds und seine Rolle in derartigen Verfahren sollten gestärkt werden, indem sie in den nationalen Rechtsvorschriften und offiziellen Leitlinien genannt werden und es festgelegt wird, dass es zu den Rechten und Pflichten des Vormunds gehört, einen schriftlichen Bericht zu der Angelegenheit vorzulegen.

Zwei wesentliche Verfahrensgarantien in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 (2013) für das Verfahren der Würdigung und Bestimmung des Kindeswohls sind die Achtung des Rechts des Kindes, seine Ansichten zum Ausdruck zu bringen und das Sicherstellen einer angemessenen gesetzlichen Vertretung des Kindes. In der Allgemeinen Bemerkung wird festgestellt, dass die Kommunikation mit Kindern ein wesentliches Element des Verfahrens ist, um eine bedeutungsvolle Teilnahme des Kindes zu erleichtern und sein Wohl zu bestimmen. Zu einer solchen Kommunikation sollte es auch gehören, das Kind über das Verfahren und über mögliche dauerhafte Lösungen und über Dienste zu informieren sowie Informationen von dem Kind einzuholen und es nach seinen Ansichten zu befragen“ (Artikel 3 Absatz 1).

Quelle: UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2013), *Allgemeine Bemerkung Nr. 14 on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration*, abrufbar unter: [http://www2.ohchr.org/English/bodies/crc/docs/GC/CRC\\_C\\_GC\\_14\\_ENG.pdf](http://www2.ohchr.org/English/bodies/crc/docs/GC/CRC_C_GC_14_ENG.pdf)

## 9.1. Rückführung und Rückkehr

Eine Rückkehr des Kindes in sein Herkunftsland sollte grundsätzlich nur dann vorgehen werden, wenn sie dem Kindeswohl förderlich ist. Sie muss in Übereinstimmung

mit dem Grundsatz der Nichtzurückweisung erfolgen, der die Rückführung verbietet, wenn Folter, Verfolgung oder andere schwerwiegende Schäden drohen.

Die UNHCR-Richtlinien zur Bestimmung des Kindeswohls (2008) und das Handbuch für die Umsetzung dieser Richtlinien (2011) bieten umfassende Leitlinien für zuständige Behörden und Fachleute, die an der Entscheidungsfindung beteiligt sind. Dort wird erklärt, wie der Grundsatz des Kindeswohls bei der Festlegung und Umsetzung von dauerhaften Lösungen für unbegleitete Kinder in der Praxis anzuwenden ist.

Quellen: UNHCR (2008), UNHCR-Richtlinien zur Bestimmung des Kindeswohls, Mai 2008, abrufbar unter: [www.refworld.org/docid/48480c342.html](http://www.refworld.org/docid/48480c342.html); UNHCR und International Rescue Committee (IMC) (2011), Field handbook for the implementation of UNHCR BID guidelines [Handbuch für die Umsetzung der UNHCR BID Richtlinien], abrufbar unter: [www.refworld.org/pdfid/4e4a57do2.pdf](http://www.refworld.org/pdfid/4e4a57do2.pdf)

Die Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels (2011/36/EU) stellt fest, dass die Rückkehr ins Herkunftsland bei unbegleiteten Kindern, die Opfer von Menschenhandel außerhalb ihres Herkunftslandes sind, eine dauerhafte Lösung sein könnte, dass dies aber nicht die einzige Option ist (Erwägungsgrund 23). Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie sieht vor: „Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit eine auf die Einzelbewertung des Kindeswohls gestützte dauerhafte Lösung gefunden wird.“ Die Strategie zur Beseitigung des

Menschenhandels stellt in Priorität A, Maßnahme 3 „Schutz von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind“ fest, dass die Mitgliedstaaten „sofern die Rückkehr als die für das Wohl des Kindes geeignetste Maßnahme erachtet wird, die sichere und dauerhafte Rückkehr des Kindes in sein Herkunftsland innerhalb oder außerhalb der EU gewährleisten und es vor erneutem Menschenhandel schützen“ sollten.

**Artikel 10** der Rückführungsrichtlinie (2008/115/EC) fordert: „Vor Ausstellung einer Rückkehrentscheidung für unbegleitete Minderjährige wird Unterstützung durch geeignete Stellen, bei denen es sich nicht um die für die Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen zuständigen Behörden handelt, unter gebührender Berücksichtigung des Wohles des Kindes gewährt.“ Er fordert auch, dass ein unbegleitetes Kind einem Mitglied seiner Familie, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Rückkehrstaat übergeben wird.

Der Ausschuss für die Rechte des Kindes listet spezifische Kriterien auf, die bei Verfahren zur Bestimmung des Kindeswohls bei der Bewertung der Möglichkeiten einer Rückkehr immer berücksichtigt werden sollten.

Quelle: UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 6, Treatment of unaccompanied and separated children outside their country of origin, 1. September 2005, CRC/GC/2005/6, Randnummer 84.

Normalerweise ist es dem Kindeswohl förderlich, wenn ein unbegleitetes Kind zu seiner Familie zurückkehren kann. Sicherheitsüberlegungen, einschließlich der Gefahr eines erneuten Menschenhandels, können jedoch gegenüber den Vorteilen einer Familienzusammenführung überwiegen.

Bei der Festlegung, ob eine Familienzusammenführung zum Wohl des Kindes ist, müssen verschiedene Faktoren bewertet und gegeneinander abgewogen werden, einschließlich der Ansichten des Kindes. Die gegeneinander abzuwägenden Faktoren sind dieselben, die in **Kapitel 5** zur Würdigung des Kindeswohls aufgeführt sind.

Wenn nach gebührendem Abwägen eine Familienzusammenführung im Herkunftsland als dem Kindeswohl förderlich betrachtet wird, unterstützt der Vormund den **freiwilligen Rückkehrprozess**. Nachdem die Einwilligung des Kindes eingeholt wurde, kann der Vormund direkten Kontakt mit den Familienmitgliedern sowie mit den zuständigen Einrichtungen sowohl im Aufnahmeland als auch im Herkunftsland aufnehmen, um die Rückkehr des Kindes vorzubereiten.

Nur in wenigen EU-Mitgliedstaaten ist die Rolle des Vormunds bei der Ermittlung einer dauerhaften Lösung in den Rechtsvorschriften festgelegt. In den meisten Mitgliedstaaten haben die als gesetzliche Vertreter des Kindes fungierenden Vormünder jedoch das Recht, gegen eine Rückkehrentscheidung einen Rechtsbehelf einzulegen, wenn sie der Ansicht sind, dass diese Entscheidung nicht dem Wohl des Kindes entspricht.

*Quelle: FRA 2014, Child victims of trafficking: overview of guardianship systems in the European Union (erscheint in Kürze)*

Der Vormund sollte eine der ersten Kontaktstellen für Behörden sein, die eine **Rückkehrentscheidung** in Bezug auf ein unbegleitete Kind treffen wollen. Sie sollten Kontakt mit dem Vormund aufnehmen und diesen befragen. Die Meinung des Vormunds zum Wohl des Kindes sollte gebührend berücksichtigt werden. Bei der Festlegung, ob eine Rückkehr dem Wohl des Kindes entspricht oder nicht, ist das Verfahren zur Bestimmung des Kindeswohls, wie vorstehend beschrieben, eine bewährte Praxis. Der Vormund könnte das Verfahren auslösen, indem er die zuständigen nationalen Behörden auffordert, Informationen aus dem Herkunftsland des Kindes einzuholen und zu prüfen.

Es muss auch sichergestellt werden, dass die zuständigen Behörden als Voraussetzung für eine fundierte Entscheidung darüber, ob eine Rückführung und Familienzusammenführung dem Wohl des Kindes förderlich wäre, eine Bewertung der Familie und eine Sozialbewertung durchführen.

### Checkliste: Maßnahmen, die der Vormund in Bezug auf eine Rückführung ergreifen kann

- ✓ Sich an die Behörden wenden, die die Entscheidung bezüglich der Rückkehr treffen und verlangen, angehört zu werden.
- ✓ Überlegungen darüber, ob eine Rückkehr dem Wohl des Kindes förderlich wäre oder nicht, den zuständigen Stellen mitteilen und fordern, dass die Ansichten des Kindes gebührend berücksichtigt werden.
- ✓ Sich dafür einsetzen, dass das Kind nur dann in sein Herkunftsland zurückkehrt, wenn es seinem Wohl förderlich ist.
- ✓ Sich dafür einsetzen, dass die Rückkehr freiwillig und nicht erzwungen ist und Zeit verlangen, um das Kind vorzubereiten, wenn die Ansicht vertreten wird, dass die Rückkehr seinem Wohl entspricht.
- ✓ Fordern, dass eine Rückkehrentscheidung erst dann getroffen wird, wenn die Ansichten des Vormunds und des Kindes berücksichtigt wurden.
- ✓ Wird eine Rückkehrentscheidung getroffen, obwohl der Vormund anderer Meinung war, eine schriftliche Erklärung fordern, warum die anderen Überlegungen vor das Wohl des Kindes gestellt wurden.
- ✓ Gemäß Artikel 10 der [Rückführungsrichtlinie](#) (2008/115/EC) verlangen, dass die Abschiebung ausgesetzt wird, wenn keine anderen Behörden als die für die Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen zuständigen Behörden beteiligt wurden, bevor die Rückkehrentscheidung getroffen wurde.
- ✓ Wird das Kind zwar zurückgeführt, aber nicht zu Familienmitgliedern, von einer Rückkehr abraten, bis Vorbereitungen für sichere und konkrete Vorkehrungen für die Betreuung und die vormundschaftlichen Verantwortungen abgeschlossen sind.
- ✓ Die Vorbereitungen beaufsichtigen und einen individuellen Wiedereingliederungsplan vor und nach der Rückkehr überwachen.
- ✓ Das Kind über die aktuelle Lage in seinem Herkunftsland informieren und es auf die Rückkehr vorbereiten.
- ✓ Wenn es für erforderlich gehalten wird und in Rücksprache mit dem Kind, das Kind bei seiner Rückkehr begleiten oder sicherstellen, dass andere Vertrauenspersonen dies tun und die Familie bei der Ankunft treffen.
- ✓ Die Schaffung von Mechanismen zur Überwachung und zur Einholung von Informationen zur Situation des Kindes nach seiner Rückkehr fördern.

- ✓ Mit internationalen Organisationen (z. B. der Internationalen Organisation für Migration) oder mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten, die freiwillige Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramme umsetzen.

## 9.2. Eingliederung im Aufnahmeland

Eine andere mögliche dauerhafte Lösung zum Wohl des Kindes könnte seine Eingliederung im Aufnahmeland sein, wo es nicht Gefahr läuft, missbraucht oder ausgebeutet zu werden.

Eine solche Lösung muss auch einen sicheren Übergang von der Kindheit zum Erwachsenenalter umfassen. Wird eine Eingliederung als im Sinne des Kindeswohls angesehen, sollte für das Kind eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung ausgestellt werden. Wenn das Kind 18 Jahre alt wird und folglich nicht länger Anspruch auf Unterstützung und Unterbringung hat und darauf, im Bestimmungsland zu verbleiben, schützt diese Genehmigung das Kind auch vor einer längeren Haftdauer, davor, zu verschwinden oder eine leichte Beute für Menschenhandelsnetzwerke zu werden.

Einem Kind den Aufenthalt im Land nur bis zu seinem 18. Lebensjahr zu gestatten, ist weder eine sinnvolle noch eine dauerhafte Lösung. Sie geht weder auf die künftigen Bedürfnisse des Kindes ein, noch bietet sie eine langfristige Perspektive. Diese Lösung gewährleistet nicht, dass die Rechte des Kindes in der absehbaren Zukunft geachtet werden.

Wenn die Eingliederung in das Aufnahmeland im Wohl des Kindes liegt, sollte der Vormund darauf bestehen, dass auf die langfristigen Bedürfnisse des Kindes eingegangen wird. Dazu müssen die zuständigen Behörden sicherstellen, dass das Kind einen Aufenthaltsstatus in dem Land hat, der es ihm ermöglicht, nach Erreichen der Volljährigkeit legal in dem Land zu bleiben.

Der Vormund sollte das Kind auf seinem Weg von der Kindheit zum Erwachsenenalter begleiten und es auf ein unabhängiges Leben vorbereiten ([Abbildung 13](#); siehe auch [Abschnitt 4.2](#)).

Der Vormund sollte das Kind angemessen und ehrlich informieren und es gegebenenfalls über Änderungen bei seinem Aufenthaltsstatus, seinen Rechten und Pflichten und dem Anspruch auf Schutz aufklären.

Der Vormund sollte das Kind oder den jungen Erwachsenen an Sozialfürsorgeeinrichtungen weiterleiten, Verbindungen mit Gemeindediensten herstellen und dem Kind generell

beim Erstellen eines sozialen Sicherheitsnetzes helfen, das es unterstützen und einen reibungslosen Übergang in ein unabhängiges Leben sicherstellen könnte.

**Abbildung 13: Vorbereiten des Kindes auf den Übergang von der Kindheit zum Erwachsenenalter**



Quelle: FRA, 2014

„Wenn ein Minderjähriger/eine Minderjährige, der/ die mit der Umsetzung seines/ihrer Lebensprojekts beschäftigt ist, volljährig wird und wenn er oder sie sich ernsthaft für seine/ihre schulische oder berufliche Laufbahn engagiert und sich entschlossen zeigt, sich in das Gastland zu integrieren, soll er oder sie eine vorläufige Aufenthaltsgenehmigung für die Zeit erhalten, die erforderlich ist, um das Lebensprojekt abzuschließen.“

Quelle: Europarat, Ministerkomitee (2007), Empfehlung CM/Rec(2007)9 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über Lebensprojekte für unbegleitete minderjährige Migranten, 12. Juli 2007, Randnummer 26, abrufbar unter: [http://www.coe.int/t/democracy/migration/ressources/recommendations-resolutions\\_en.asp](http://www.coe.int/t/democracy/migration/ressources/recommendations-resolutions_en.asp)

Wenn die Eingliederung in die Aufnahmegesellschaft dem Wohl des Kindes entspricht, sollte der Vormund diesen Prozess vollumfänglich unterstützen und dabei insbesondere Aspekte besonders berücksichtigen: Bildungsmöglichkeiten, verfügbare Sprachkurse und Berufsausbildung, Gesundheitsversorgung und Rehabilitationsdienste, soziale Kontakte und die Verbindung mit der lokalen Gemeinschaft.

Der Vormund sollte in Zusammenarbeit mit dem Kind einen individuellen Betreuungsplan entwickeln, der darauf

abzielt, die Fähigkeiten des Kindes zu entwickeln, indem ihm ermöglicht wird, die Fähigkeiten zu erwerben und zu stärken, die notwendig sind, um unabhängig, verantwortungsbewusst und aktiv in der Gesellschaft zu werden. Das Konzept der „Lebensprojekte“ wird vom Europarat gefördert und bietet diesbezüglich eine hilfreiche Anleitung. Lebensprojekte verfolgen die soziale Integration von Kindern, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, ihre kulturelle Entwicklung sowie die Deckung ihrer Bedürfnisse in Bezug auf Wohnraum, Gesundheit, Bildung, Berufsausbildung sowie Beschäftigung.

Die kurz- und langfristigen Folgen von Gewalt gegen Kinder und von Kindesmisshandlung auf die Gesundheit sollten nicht unterschätzt werden. Von Menschenhandel und anderen Formen von Gewalt oder Missbrauch betroffene Kinder sind besonders schutzbedürftig. Dies sollte berücksichtigt werden und Vormünder sollten sicherstellen, dass die Kinder Zugang zu angemessenen Unterstützungs- und Rehabilitationsleistungen haben.

Der Vormund sollte den jungen Erwachsenen angemessen und ehrlich informieren und ihn dabei unterstützen, aus der Fürsorge herauszuwachsen. Der Vormund sollte sich gegebenenfalls dafür einsetzen, dass ihm eine kontinuierliche besondere Hilfe und Unterstützung unter denselben Bedingungen gewährt wird wie jungen Erwachsenen, die Staatsangehörige des Aufnahmelandes sind.

## 10. Ausüben der gesetzlichen Vertretung und Unterstützung des Kindes in Rechtsverfahren

Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen, können an verschiedenen Rechtsverfahren beteiligt sein. Dieses Kapitel beschreibt die häufigsten Verfahren (mit Ausnahme von Rückführungsverfahren, die in [Abschnitt 9.1](#) beschrieben sind). Der Vormund spielt bei diesen Verfahren eine nicht unbedeutende Rolle, unabhängig davon, ob dem Kind ein spezieller gesetzlicher Vertreter zugewiesen wurde, oder nicht.

Im Allgemeinen muss der Vormund:

- das Kind über sein Recht auf rechtliche Beratung und Vertretung informieren;
- sicherstellen, dass ein gesetzlicher Vertreter ernannt wird und das Kind kostenlosen Rechtsbeistand erhält, wenn es dazu befugt ist;
- die Arbeit der Fachleute überwachen, die rechtliche Hilfe und Vertretung bieten;

- die Kommunikation zwischen dem Kind und diesen Fachleuten bei Bedarf erleichtern; dazu gehört es auch, für die Anwesenheit eines qualifizierten Dolmetschers zu sorgen;
- das Kind bei Bedarf begleiten und aktiv an den Befragungen und Anhörungen des Kindes teilnehmen.

Zusätzlich zu diesen allgemeinen Aufgaben kann der Vormund auch eine spezifischere Rolle spielen. Das hängt von der Art des Verfahrens und der Situation des betreffenden Kindes ab. Die folgenden Abschnitte beschreiben die Aufgaben des Vormunds in bestimmten verwaltungs-, zivil- und strafrechtlichen Verfahren (Abbildung 14).

**Abbildung 14: Ausüben der gesetzlichen Vertretung, Unterstützen des Kindes in Rechtsverfahren und Sicherstellen des Zugangs zu Rechtshilfe und sonstigen Beratungsdiensten**



Quelle: FRA, 2014

## 10.1. Verfahren zur Altersbestimmung

Die Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels (2011/36/EU) legt in **Artikel 13 Absatz 2** Folgendes zur Einstufung als Kind fest: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Person, die Opfer von Menschenhandel ist, deren Alter aber nicht festgestellt werden konnte und bei der es Gründe für die Annahme gibt, dass es sich bei der Person um ein Kind handelt, als Kind eingestuft wird und unmittelbar Zugang zu Unterstützung, Betreuung und Schutz (...) erhält.“

Menschenhändler haben den Opfern möglicherweise falsche Ausweispapiere gegeben oder Opfer im Kindesalter angewiesen, zu sagen, sie seien erwachsen oder umgekehrt, erwachsene Opfer angewiesen, sich als Kinder auszugeben. Einwanderungs- oder Gerichtsbehörden können verlangen, dass eine Altersbestimmung durchgeführt wird. Die Behörden sollten einen Prozess zur Bestimmung des Alters nicht nur dann einleiten, wenn sie das Alter der betreffenden Person bestreiten, sondern auch wenn sie Gründe für die Vermutung haben, dass eine Person, die behauptet erwachsen zu sein, in Wirklichkeit ein Kind ist.

EASO stellt fest, dass es derzeit kein Verfahren gibt, um das genaue Alter einer Person festzustellen. Methoden zur Altersbestimmung sollten respektvoll gegenüber dem Einzelnen sein und die menschliche Würde wahren. Es gibt Bedenken über die Invasivität und Genauigkeit bestimmter Methoden. Die Folgen einer Altersbestimmung sind schwerwiegend, da sie dazu führen können, dass ein Kind als Erwachsener oder ein Erwachsener als Kind behandelt wird. EASO empfiehlt, dass vor der Durchführung der Verfahren zur Altersbestimmung ein Vormund oder gesetzlicher Vertreter bestellt wird.

*Quelle: Europäische Unterstützungsagentur (2014), EASO age assessment practice in Europe [Praktiken zur Altersbestimmung in Europa], abrufbar unter: <https://easo.europa.eu/wp-content/uploads/EASO-Age-assessment-practice-in-Europe.pdf>*

Das Asylrecht der EU enthält verschiedene Bestimmungen in Bezug auf das Verfahren zur Altersbestimmung unbegleiteter Kinder. **Artikel 25 Absatz 5** der Asylverfahren-Richtlinie legt fest, dass im Zweifelsfall zugunsten der betroffenen Person entschieden werden sollte. Die Einwilligung des Kindes und/oder die Einwilligung seines Vertreters in das Verfahren zur Altersbestimmung ist eine Voraussetzung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe b der Asylverfahren-Richtlinie).

Bevor das Verfahren zur Altersbestimmung beginnt, sollte für die Person, die behauptet, ein Kind zu sein, eine Person bestellt werden, die die Aufgaben eines Vormunds ausübt. Je nach den Umständen kann diese Person die Aufgaben nur vorübergehend ausüben oder dauerhaft als Vormund arbeiten. Diese Person sollte das Kind auf die Altersbestimmung vorbereiten und es während des gesamten Verfahrens begleiten und unterstützen.

### Checkliste: Maßnahmen, die der Vormund in Bezug auf die Altersbestimmung ergreifen kann

- ✓ Überprüfen, ob ein rechtmäßiger Grund für die Altersbestimmung vorliegt und fordern, dass Kindern, die eindeutig noch nicht volljährig sind, diese Prozedur erspart wird.
- ✓ Sicherstellen, dass das Kind alle einschlägigen Informationen über das Verfahren zur Altersbestimmung erhält. Dazu zählen auch klare Angaben zum Zweck, zum Verfahren und zu möglichen Folgen. Diese Informationen sollten auf eine kindgerechte Weise und in einer Sprache, die das Kind versteht, vermittelt werden.
- ✓ Sicherstellen, dass die Altersbestimmung mit der Einwilligung des Kindes und des Vormunds nach vorheriger Aufklärung erfolgt.
- ✓ Kontrollieren, dass unabhängige Fachleute mit den entsprechenden Fachkenntnissen mit dem ethnischen und kulturellen Hintergrund des Kindes vertraut sind und dass sie die Altersbestimmung auf eine sichere, kindgerechte Art unter Berücksichtigung des Geschlechts und unter gebührender Achtung der Würde des Kindes durchführen.
- ✓ Wenn nach Abschluss der Altersbestimmung nach wie vor Zweifel am Alter des Kindes bestehen, darauf bestehen, dass die Person als Kind betrachtet wird.
- ✓ Sicherstellen, dass dem Kind das Ergebnis des Verfahrens auf eine kindgerechte Weise und in einer ihm verständlichen Sprache erklärt wird.
- ✓ Fordern, dass die Ergebnisse des Bestimmungsverfahrens dem Vormund mitgeteilt werden und der Akte des Kindes beigelegt werden.
- ✓ Gemeinsam mit dem Kind die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs gemäß den nationalen Rechtsvorschriften gegen die Altersbestimmungsentscheidung prüfen.
- ✓ Mit dem Einverständnis des Kindes beim Altersbestimmungsverfahren anwesend sein.

## 10.2. Verfahren für Aufenthaltstitel

Allen Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind und kein Verbleiberecht im Gastland haben, wird das Recht auf eine **Bedenkzeit** eingeräumt, während derer sie gemäß **Artikel 6** der [Richtlinie über Opfer des Menschenhandels \(Aufenthaltstitel\)](#) (2004/81/EG) und gemäß **Artikel 13** der [Konvention des Europarates](#)

zur **Bekämpfung des Menschenhandels** nicht zurückgeführt werden können. Allen Opfern des Menschenhandels steht diese Bedenkzeit bedingungslos und unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus zu. Während der Bedenkzeit können sie sich erholen und dem Einfluss des Menschenhändlers entziehen, so dass sie eine fundierte Entscheidung darüber treffen können, was sie tun wollen, d. h. auch, ob sie mit den für die Verfolgung der Menschenhändler zuständigen Behörden zusammenarbeiten wollen oder nicht (siehe auch die **Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels** (2011/36/EU), Erwägungsgrund 18).

Die **Richtlinie über Opfer des Menschenhandels (Aufenthaltstitel)** (2004/81/EG) findet auf alle Drittstaatsangehörige Anwendung, auch wenn die Anwendung auf Erwachsene eingeschränkt werden kann, wie es ein paar Mitgliedstaaten getan haben. Bei der Anwendung der Richtlinie auf Kinder müssen die Mitgliedstaaten das Wohl des Kindes achten und im Fall von Drittstaatsangehörigen, bei denen es sich um unbegleitete Kinder handelt, unter anderem „(...) unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen [ergreifen], um rechtliche Vertretung, sofern erforderlich auch im Strafverfahren, gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu gewährleisten.“ (Artikel 10 Buchstabe c).

**Artikel 8** der **Richtlinie über Opfer des Menschenhandels (Aufenthaltstitel)** (2004/81/EG) schreibt den Mitgliedstaaten die Erteilung eines **Aufenthaltstitels** an Opfer des Menschenhandels vor, die mit den Behörden zusammenarbeiten, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Der Aufenthaltstitel muss für mindestens sechs Monate gültig sein und verlängert werden können. **Artikel 14** der **Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels** sieht vor, dass die zuständige Behörde verlängerbare Aufenthaltstitel für Opfer ausstellen kann, wenn sie der Auffassung ist, dass der Aufenthalt aufgrund der persönlichen Situation des Opfers oder zum Zwecke der strafrechtlichen Ermittlungen erforderlich ist. Für Opfer im Kindesalter sieht sie vor, dass der Aufenthaltstitel im Einklang mit dem Wohl des Kindes erteilt und gegebenenfalls unter denselben Bedingungen verlängert wird (Artikel 14 Absatz 2). Innerstaatliches Recht kann andere Wege für das Erteilen eines Aufenthaltstitels für Kinder vorsehen, die Opfer von Menschenhandel sind.

Entscheidungen in Bezug auf das Gewähren einer Bedenkzeit oder das Erteilen eines Aufenthaltstitels werden normalerweise von den Einwanderungsbehörden getroffen, häufig in Konsultation mit den Gerichtsbehörden und/oder den Sozialbehörden. Wenn dies im innerstaatlichen Recht vorgesehen ist, sollte der Vormund bei den Einwanderungsbehörden vorstellig werden und das Erteilen eines Aufenthaltstitels beantragen und das Kind in dieser Hinsicht unterstützen.

### Checkliste: Maßnahmen, die der Vormund in Bezug auf den Aufenthaltstitel ergreifen kann

- ✓ Das Kind über seinen Aufenthaltsstatus und über mögliche Optionen zur Regularisierung seines Aufenthalts informieren.
- ✓ Kontrollieren, ob das Opfer im Kindesalter angemessen auf eine kindgerechte Weise und in einer Sprache, die es versteht, über sein Recht auf eine Bedenkzeit informiert wurde sowie über die Möglichkeit, einen Aufenthaltstitel basierend auf seinem Status als Opfer nach den gemeinschaftlichen und den nationalen Rechtsvorschriften zu erhalten.
- ✓ Verlangen, dass für das Kind ein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, der das Kind und den Vormund fachkundig zu den rechtlichen Verfahren und den damit verbundenen Problemen berät und unterstützt und das Kind vertritt, wenn dies im Gesetz vorgesehen ist.
- ✓ Im Namen des Kindes einen Antrag auf Bedenkzeit und/oder einen Aufenthaltstitel stellen, gegebenenfalls mit der Unterstützung eines gesetzlichen Vertreters.
- ✓ Das Kind zu der Befragung durch die Einwanderungsbehörden begleiten und bei der Befragung anwesend sein, um das Wohl des Kindes zu schützen und sicherzustellen, dass die Meinung des Kindes gehört und gebührend berücksichtigt wird.
- ✓ Während des gesamten Verfahrens sich dafür einsetzen, dass das Kind Zugang zu angemessenen Übersetzungs- und Dolmetschleistungen hat.

## 10.3. Internationale Schutzverfahren

Der UNHCR hat [Richtlinien](#) zur Anwendung des Artikels 1A(2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung als Flüchtling für Opfer von Menschenhandel und entsprechend gefährdete Personen erlassen.

Quelle: UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 7: Anwendung des Artikels 1A(2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auf die Opfer von Menschenhandel und entsprechend gefährdete Personen, 7. April 2006, HCR/GIP/o6/o7, abrufbar unter: [http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1\\_international/1\\_1\\_voelkerrecht/1\\_1\\_3/FR\\_int\\_vr\\_rl-Richtlinie\\_07.pdf](http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_1_voelkerrecht/1_1_3/FR_int_vr_rl-Richtlinie_07.pdf)

Auch wenn nicht alle Opfer von Menschenhandel internationalen Schutz benötigen, erfüllen manche Opfer möglicherweise die Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft oder den subsidiären Schutz gemäß der [Anerkennungsrichtlinie](#) (2011/95/EU).

Der gemäß dem Asyl-Besitzstand der EU erforderliche gesetzliche Vertreter ist eine Person, die eine der in den vorliegenden Handbuch beschriebenen

Aufgaben des Vormunds erfüllt, nämlich die gesetzliche Vertretung. Diese Aufgabe sollte vorzugsweise vom Vormund des Kindes ausgeführt werden, sofern es einen Vormund hat, da dieser in der Regel am besten mit der Situation des Kindes vertraut ist. Angesichts der Komplexität der Asylverfahren sollte der Vormund basierend auf den innerstaatlichen Verfahren der Rechtsbeihilfe in Asylsachen die Unterstützung eines Asylrechtsspezialisten beantragen.

**Artikel 25** der **Asylverfahren-Richtlinie** (2013/32/EU) schreibt vor, dass ein Kind im Asylverfahren vertreten wird und fügt eine allgemeine Beschreibung der Aufgaben eines solchen Vertreters bei.

**Checkliste: Maßnahmen, die der Vormund, oder im Fall seiner Abwesenheit, der gesetzliche Vertreter in Bezug auf das Recht auf Asyl ergreifen kann**

- ✓ Das Kind über sein Recht auf Asyl informieren.
- ✓ Im Namen des Kindes einen Asylantrag stellen oder das Kind beim Einreichen des Antrags unterstützen, sofern dies dem Wohl des Kindes förderlich ist.
- ✓ Sich um die Unterstützung eines qualifizierten Rechtsanwalts für Asylsachen kümmern, sofern ein solcher nicht bereits bestellt wurde und die Handlungen des Rechtsanwalts gegebenenfalls nachverfolgen.
- ✓ Die Kommunikation zwischen dem Kind und dem Rechtsanwalt erleichtern.
- ✓ Darum ersuchen, dass das Kind alle wichtigen Informationen zum Asylverfahren und zu seinen Aufgaben und Pflichten auf eine kind- und altersgerechte Art erhält.
- ✓ Sichere Aufnahmeregelungen für das Opfer fordern, bei denen die besonderen Bedürfnisse des Kindes berücksichtigt werden, einschließlich einer Ausnahme von vorgeschriebenen Unterbringungsorten, wenn dies die Sicherheit des Kindes gefährden würde.
- ✓ Das Kind zu den Asylanörungen begleiten und den Rechtsanwalt gegebenenfalls unterstützen.
- ✓ Das Kind emotional und psychisch auf die Asylanörung(en) vorbereiten und es unterstützen und bei Bedarf nach der Anhörung für zusätzliche psychologische Beratung sorgen.

- ✓ Sicherstellen, dass das Kind die Möglichkeit erhält, sich Gehör zu verschaffen und dass seiner Meinung und seinen Ansichten das gebührende Gewicht beigemessen wird; das Wohl des Kindes vertreten und sich dafür einsetzen.
- ✓ Sicherstellen, dass dem Kind geeignete Übersetzungen zur Verfügung gestellt werden und dass es bei Bedarf Zugang zu kostenlosen Dolmetschleistungen erhält.
- ✓ Sicherstellen, dass gegen eine negative Asylentscheidung mit der fachlichen Unterstützung eines Rechtsanwaltes ein Rechtsbehelf eingelegt wird, wenn dies zum Wohl des Kindes ist.
- ✓ Die Asylentscheidung mit dem Kind besprechen und ihm die Bedeutung dieser Entscheidung für seine Zukunft erklären sowie, gegebenenfalls, den individuellen Plan des Kindes in Beratung mit dem Kind überarbeiten. Die Kontinuität der Verfahren sicherstellen, wenn das Kind 18 Jahre alt wird.

## Zusätzliche Überlegungen in Bezug auf Dublin-Verfahren

Der Asyl-Besitzstand der EU sieht einen als „Dublin-Verfahren“ bezeichneten Mechanismus vor, der es ermöglicht, zu bestimmen, welcher EU-Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz verantwortlich ist.

**Artikel 6** der **Dublin-Verordnung** (Verordnung (EU) Nr. 604/2013), der sich mit Kindern befasst, schreibt vor, dass das Wohl des Kindes vorrangig zu erwägen ist. Unbegleitete Kinder müssen von einem Vertreter unterstützt werden, der über die entsprechenden Qualifikationen und Fachkenntnisse verfügt, um das Wohl des Kindes während jedes Schritts des Dublin-Verfahrens zu fördern.

### **Checkliste: Zusätzliche Maßnahmen, die der Vormund, oder im Fall seiner Abwesenheit, der gesetzliche Vertreter in Bezug auf das Dublin-Verfahren ergreifen kann**

- ✓ Überprüfen der einschlägigen Unterlagen in der Asylakte des Kindes.
- ✓ Sicherstellen, dass die Asylbehörden alle Schutzvorschriften der Dublin-Verordnung zum Schutz von unbegleiteten Kindern achten.
- ✓ Sich dafür einsetzen, dass die Entscheidungen von Überlegungen in Bezug auf die Einheit der Familie, das Wohl des Kindes, seine soziale Entwicklung, seine Sicherheit und die Ansichten des Kindes geleitet werden.

- ✓ Gewährleisten, dass das Kind angemessen informiert wird und die Teilhabe des Kindes erleichtern.
- ✓ Kontakte mit Familienmitgliedern erleichtern, wenn dies von dem Kind gewünscht wird.
- ✓ Sich gegen den Entzug der Freiheit aussprechen und um Aufnahmeregelungen ersuchen, die sicher sind und die besonderen Bedürfnisse des Kindes berücksichtigen.
- ✓ Dafür eintreten, dass Überstellungen in andere Mitgliedstaaten auf eine kindgerechte Art erfolgen und das Kind begleiten, sofern die Umstände dies erfordern oder sich dafür einsetzen, dass nur dann eine Überstellung stattfindet, wenn dies zum Wohl des Kindes ist.

## 10.4. Entschädigung und Rückübertragung

**Artikel 17** der **Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels** (2011/36/EU) sieht vor, dass Opfer von Menschenhandel Zugang zu bestehenden Regelungen für die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten erhalten. **Artikel 15 Absatz 2** derselben Richtlinie sieht für Opfer im Kindesalter unentgeltliche Rechtsberatung und gesetzliche Vertretung, auch zum Zweck der Geltendmachung einer Entschädigung, vor. Darüber hinaus sieht **Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e** der **Richtlinie zum Opferschutz** (2012/29/EU) vor, dass Opfer bei der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde berechtigt sind, über ihr Recht auf Entschädigung aufgeklärt zu werden, sowie darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen sie diese erhalten können.

### Checkliste: Maßnahmen, die der Vormund in Bezug auf die Geltendmachung einer Entschädigung ergreifen kann

- ✓ Das Kind über sein Recht auf Geltendmachung einer Entschädigung informieren.
- ✓ Gewährleisten, dass das Kind Rechtsberatung und allgemeine Beratung in Bezug auf die Möglichkeit der Geltendmachung einer Entschädigung erhält und insbesondere zu den gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften geforderten Verfahren.

- ✓ Das Kind während des gesamten Verfahrens unterstützen, wenn es eine Entschädigung geltend macht. Dazu zählt es auch, die erforderlichen Unterlagen zu besorgen und die Unterstützung eines zugelassenen Rechtsanwalts zu beantragen.
- ✓ Verwalten der Entschädigungsbeträge, die das Kind erhält.
- ✓ Die Kontinuität der Verfahren sicherstellen, wenn das Kind im Laufe der Verfahren 18 Jahre alt wird.

## 10.5. Zivilrechtliche Verfahren

In Fällen des Kindesmissbrauchs und der Ausbeutung, einschließlich des Kinderhandels, können zivilrechtliche Verfahren eingeleitet werden, wenn eine Bewertung der Eltern darauf hindeutet, dass ein oder beide Elternteile an dem Missbrauch des Kindes und/oder dem Kinderhandel beteiligt ist/sind. Bei solchen Verfahren wird entschieden, ob den Eltern die Ausübung der elterlichen Rechte entzogen wird und die Bestellung eines Vormunds erforderlich ist.

Auch wenn ein Kind aus der elterlichen Umgebung herausgelöst wurde und eine Rückkehr oder Wiedervereinigung der Familie nicht möglich ist oder nicht dem Wohl des Kindes entspricht, können die zuständigen Kinderschutzbehörden ein zivilrechtliches Verfahren einleiten, damit das Kind in einer Betreuungseinrichtung oder bei Pflegeeltern untergebracht wird, um seine Eingliederung zu fördern oder Gefahren vorzubeugen. Der Vormund sollte an solchen Verfahren in vollem Umfang teilnehmen und das Wohl des Kindes vertreten und so gewährleisten, dass die Entscheidungen zum Wohl des Kindes getroffen werden und dass die Ansichten des Kindes berücksichtigt und ihnen entsprechend seinem Alter und seiner Reife gebührend Gehör verschafft wird.

### **Checkliste: Maßnahmen, die der Vormund und/oder der gesetzliche Vertreter in Bezug auf zivilrechtliche Verfahren ergreifen kann**

- ✓ Das Kind über das Verfahren und den Entscheidungsfindungsprozess informieren.
- ✓ Das Kind über verfügbare Optionen aufklären und ihm den möglichen Ausgang des Verfahrens erklären.
- ✓ Sicherstellen, dass das Kind Zugang zu Rechtsbeistand hat.

- ✓ Gewährleisten, dass das Kind die Möglichkeit auf Ausübung seines Rechts hat, gehört zu werden und dass seinen Ansichten gebührendes Gewicht beigemessen wird.
- ✓ Das Kind auf die Verhandlungen und Befragungen der zuständigen Behörden vorbereiten und es während des gesamten Verfahrens unterstützen.
- ✓ Sich beim Entscheidungsfindungsprozess für das Wohl des Kindes einsetzen.
- ✓ Auf jeden Fall gewährleisten, dass das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt wird, alle Verfahrensgarantien eingehalten werden und die Einwilligung des Kindes eingeholt wird.
- ✓ Bei den regelmäßigen Überprüfungen von Verfahren zur Unterbringung des Kindes anwesend sein.

## 10.6. Strafrechtliche Verfahren

Die [Richtlinie zum Opferschutz \(2012/29/EU\)](#) enthält eine Reihe von Bestimmungen zum Schutz von Opfern von Straftaten (siehe insbesondere Artikel 24). Auch die [Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern \(2011/93/EU\)](#) sieht Schutzgarantien für Kinder vor, die an strafrechtlichen Verfahren beteiligt sind. Beide Richtlinien spiegeln Standards wider, die in den [Leitlinien des Europarats für eine kindgerechte Justiz \(2010\)](#) niedergelegt sind.

Menschenhandel ist ein schwerer Straftatbestand. Dementsprechend sieht die [Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels \(2011/36/EU\)](#) eine Reihe von begünstigenden Bestimmungen für den Schutz der Opfer vor, während und nach dem Strafverfahren vor. Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, können an Strafverfahren beteiligt werden. Der Vormund muss darauf vorbereitet sein, das Kind in dieser Hinsicht zu unterstützen. Die Richtlinie enthält spezielle Schutzvorschriften für Opfer des Menschenhandels während strafrechtlicher Ermittlungen und Verfahren im

Im Jahr 2010 hat der Europarat Leitlinien für eine kindgerechte Justiz angenommen, mit denen der Zugang der Kinder zur Justiz verbessert und ihnen eine angemessene Behandlung zuteilwerden soll. Es werden die Bereiche Information und Beratung, Vertretung und Recht auf Teilnahme, Schutz der Privatsphäre, Sicherheit, multidisziplinärer Ansatz und Schulung der Fachkräfte sowie Schutzgarantien in jeder Stufe des Verfahrens und Freiheitsentzug angesprochen.

*Europarat Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, verabschiedet durch das Ministerkomitee des Europarates am 17. November 2010, abrufbar unter [http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/childjustice/Source/GuidelinesChildFriendlyJustice\\_DE.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/childjustice/Source/GuidelinesChildFriendlyJustice_DE.pdf)*

Allgemeinen (**Artikel 12**) und für Opfer im Kindesalter im Besonderen (**Artikel 15**). Darüber hinaus legt **Artikel 8** der Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels (2011/36/EU) den Grundsatz der Nichtbestrafung von Opfern fest:

*„Die Mitgliedstaaten müssen im Einklang mit den Grundsätzen ihrer Rechtsordnung die Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die zuständigen nationalen Behörden die Befugnis haben, Opfer des Menschenhandels wegen ihrer Beteiligung an strafbaren Handlungen, zu der sie sich als unmittelbare Folge davon, dass sie Opfer von Menschenhandel waren, gezwungen sahen, nicht strafrechtlich zu verfolgen oder von einer Bestrafung abzusehen.“*

Solche Bestimmungen sind insbesondere für Kinder von Bedeutung, die im Rahmen von Menschenhandel zur Ausübung strafbarer Handlungen benutzt wurden.

Normalerweise wird dem Opfer im Kindesalter im Strafrechtssystem ein Rechtsanwalt zugewiesen, damit es Rechtsberatung und -beistand erhält. Es ist Aufgabe des Vormunds, sicherzustellen, dass das Kind gemäß den nationalen Rechtsvorschriften Zugang zu Rechtsbeistand hat. Wird kein Rechtsanwalt bestellt, sollte der Vormund die zuständigen Behörden zur Bestellung eines Rechtsanwalts auffordern.

Der Vormund sollte sich in enger Zusammenarbeit mit dem Rechtsanwalt, der dem Kind zugewiesen wurde, dafür einsetzen, dass das Kind in den vollständigen Genuss der in der **Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels** (2011/36/EU) und/oder in den nationalen Gesetzen niedergelegten Bestimmung gelangt, und darauf bestehen, dass die Rechte des Kindes als Opfer und als Zeuge im Strafverfahren gegen den Menschenhändler geschützt werden.

Im Strafverfahren besteht die Aufgabe des Vormunds vorrangig darin, das Kind zu unterstützen, da der Rechtsanwalt die eigentliche rechtliche Hilfe bereitstellt.

### **Checkliste: Maßnahmen, die der Vormund in Bezug auf Strafverfahren ergreifen kann**

- ✓ Gewährleisten, dass das Kind Zugang zu angemessenem rechtlichem Beistand hat: dass ohne unangemessene Verzögerung ein qualifizierter Rechtsanwalt bestellt wird, der das Kind gemäß den nationalen Rechtsvorschriften rechtlich berät und es vertritt.

- ✓ Dem Kind helfen, eine Entscheidung bezüglich seiner Beteiligung und Mitarbeit in einem Strafverfahren in Kenntnis der Sachlage zu treffen: sicherstellen, dass das Opfer im Kindesalter über Sicherheitsfragen und die mit dem Verfahren verbundenen Gefahren informiert ist und sie wirklich versteht, bevor es sich entscheidet, an dem Strafverfahren gegen den mutmaßlichen Menschenhändler teilzunehmen und gegen ihn auszusagen oder nicht.
- ✓ Sicherstellen, dass das Kind genau weiß, welche Ansprüche auf Hilfe und Schutz von seiner Bereitschaft, an dem Strafverfahren teilzunehmen, abhängen und welche nicht davon abhängen, und dass das Kind weiß, dass es das Recht hat, seine Zusammenarbeit mit dem Justizsystem zu einem späteren Zeitpunkt zu überprüfen.
- ✓ Das Opfer im Kindesalter ermutigen, seine Bedenkzeit voll auszuschöpfen, bevor es eine Entscheidung in der Angelegenheit trifft, wenn dies dem Wohl des Kindes förderlich ist.
- ✓ Dem Kind helfen, die ihm übermittelten Informationen, einschließlich der Informationen des gesetzlichen Vertreters, zu verstehen.
- ✓ Das Kind begleiten und bei allen Befragungen und Verhandlungen dabei sein.
- ✓ Das Kind emotional und psychisch vor den Befragungen und Verhandlungen vorbereiten und sicherstellen, dass es die Verfahren und das Ergebnis wirklich versteht.
- ✓ Das Ergebnis des Verfahrens und die Gerichtsentscheidungen mit dem Kind besprechen und ihm deren Bedeutung für seine besondere Situation erklären sowie dem Kind die Möglichkeiten aufzeigen, die ihm in Zukunft zur Verfügung stehen.
- ✓ Zusammen mit dem Rechtsbeistand des Kindes sicherstellen, dass das Kind nicht für strafbare Handlungen verfolgt wird und/oder keine Strafen dafür verhängt werden, die auf der Ausbeutung des Kindes beruhen, wie dies in Artikel 8 der [Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels \(2011/36/EU\)](#) festgelegt ist.

„Der Vormund sollte das Recht zur Verweigerung einer Aussage über das Kind haben, wenn er dazu aufgefordert wird. Vormünder sollten von dem Grundsatz geleitet werden, dass sie dem Kind, für das sie verantwortlich sind, „nichts Böses“ tun dürfen, weder durch Handlungen noch durch Entscheidungen, an denen sie im Namen des Kindes beteiligt sind. Es ist wichtig, dass die Polizei und die Staatsanwaltschaft diese Bestimmungen kennen und wissen, dass sie nicht berechtigt sind, Druck auf den Vormund auszuüben, eine Maßnahme zu ergreifen, von der er meint, dass sie nicht zum Wohl des Kindes ist.“

Quelle: UNICEF (2008), Reference guide on protecting the rights of child victims of trafficking in Europe [Referenzhandbuch über den Schutz der Rechte von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind in Europa], Genf, S. 54, abrufbar unter: [www.unicef.org/ceecis/UNICEF\\_Child\\_Trafficking\\_low.pdf](http://www.unicef.org/ceecis/UNICEF_Child_Trafficking_low.pdf)

Die EU-Mitgliedstaaten werden aufgefordert, bei jeder Gelegenheit und immer, wenn das Kind in Kontakt mit dem Gesetz und dem Justizwesen gerät, wozu auch polizeiliche Ermittlungen gehören, die *Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz* (2010) anzuwenden.

Rechtsanwalt oder ein sonstiger qualifizierter Rechtsbeistand (sofern dies im Gesetz vorgesehen ist) für das Kind bestellt wurden. Dies gilt auch für Tätigkeiten im Rahmen der gerichtlichen Untersuchung.

Der Vormund sollte vor allem dafür sorgen, dass das Wohl des Kindes während des Verfahrens vorrangig in Erwägung gezogen wird. Er sollte die Rechte des Kindes schützen und eine sekundäre Viktimisierung verhindern. Zu diesem Zweck sollte der Vormund mit dem gesetzlichen Vertreter zusammenarbeiten und dafür sorgen, dass alle bestehenden Verfahrensgarantien voll ausgeschöpft werden.

## 10.7. Polizeiliche Ermittlungen

Tätigkeiten im Rahmen polizeilicher Ermittlungen, die Kinder betreffen, wie Vernehmungen, Anhörungen oder Durchsuchungen sollten nicht durchgeführt werden, so lange nicht ein Vormund (selbst wenn es nur vorübergehend ist) und ein

# Anhang 1: Rechtsquellen

EU-Instrumente	
Charta der Grundrechte der Europäischen Union	Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. C 364 vom 18. Dezember 2000, Band 43
Richtlinie über Aufnahmebedingungen (2013/33/EU)	Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl. L 180 vom 29. Juni 2013, S. 96–116
Asylverfahren-Richtlinie (2013/32/EU)	Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, ABl. L 180 vom 29. Juni 2013, S. 60–95
Dublin-Verordnung (EU) Nr. 604/2013	Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ABl. L 180 vom 29. Juni 2013, S. 31–59
Richtlinie zum Opferschutz (2012/29/EU)	Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, ABl. L 315 vom 14. November 2012, S. 57–73
Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU)	Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. L 337 vom 20. Dezember 2011, S. 9–26
Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern (2011/93/EU)	Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, ABl. L 335 vom 17. Dezember 2011, S. 1–14
Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels (2011/36/EU)	Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, ABl. L 101 vom 15. April 2011, S. 1–11
Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG)	Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. L 348 vom 24. Dezember 2008, S. 98–107
Verordnung Brüssel II	Verordnung (EG) Nr. 2116/2004 des Rates vom 2. Dezember 2004 zur Änderung der <b>Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates</b> vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der <b>Verordnung (EG) Nr. 1347/2000</b> in Bezug auf Verträge mit dem Heiligen Stuhl, ABl. L 367 vom 14. Dezember 2004, S. 1–2

## Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen

Richtlinie über Aufenthaltstitel für Opfer von Menschenhandel (2004/81/EG)	Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, ABl. L 261 vom 6. August 2004, S. 19–23
Freizügigkeits-Richtlinie (2004/38/EG)	Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77–123
<b>Internationale Instrumente</b>	
Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, Vereinte Nationen, New York, 20. November 1989, Treaty Series, Band 1577, S. 3
Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels	Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels, Warschau, 2005
Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951	Flüchtlingskonvention von 1951, Vereinte Nationen, Treaty Series, Band 189, S. 137
Haager Übereinkommen von 1993	Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption
Haager Übereinkommen von 1996	Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern
<b>Andere nicht verbindliche Rechtsquellen</b>	
UNCRC Allgemeine Bemerkung Nr. 6	Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 6, Treatment of unaccompanied and separated children outside their country of origin [Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes], 1. September 2005, CRC/GC/2005/6
UNCRC Allgemeine Bemerkung Nr. 12	Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 12, The right of the child to be heard [Das Recht des Kindes auf Gehör], 1. Juli 2009, CRC/C/GC/12
UNCRC Allgemeine Bemerkung Nr. 13	Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 13, The right of the child to freedom from all forms of violence [Das Recht des Kindes auf Freiheit von allen Formen der Gewalt], 18. April 2011, CRC/GC/2005/13
UNCRC Allgemeine Bemerkung Nr. 14	Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes (2013), Allgemeine Bemerkung Nr. 14 on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration [Das Recht des Kindes auf vorrangige Berücksichtigung seines Wohls], 29. Mai 2013, CRC/C/GC/14

Resolution 64/142. Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern	Generalversammlung, Resolution 64/142, Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern, 24. Februar 2010, A/RES/64/142
Europarat, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz	Europarat, Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz, verabschiedet durch das Ministerkomitee des Europarates am 17. November 2010 anlässlich der 1098. Sitzung der Ministerbeauftragten angenommen – bearbeitete Fassung 31. Mai 2011
Europarat, Lebenspro- jekte für unbeglei- tete minderjährige Migranten	Europarat, Ministerkomitee, Empfehlung CM/Rec(2007)9 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über Lebensprojekte für unbegleitete minderjährige Migranten, 12. Juli 2007

## Anhang 2: Ausgewählte Literatur

Europarat (2009), *Leitlinien des Europarats für integrierte nationale Strategien zum Schutz von Kindern vor Gewalt*, Straßburg, [http://www.coe.int/t/dg3/children/News/Guidelines/Adoption\\_guidelines\\_ger.asp](http://www.coe.int/t/dg3/children/News/Guidelines/Adoption_guidelines_ger.asp).

Europarat (2011), Parlamentarische Versammlung, Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, *Migrant Children: What rights at 18?*, (Bericht/Dok. 13505/23. April 2014), <http://website-pace.net/documents/19863/168397/20140313-MigrantRights18-EN.pdf/ea190a6e-1794-4d30-b153-8c18dc95669f> <http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-en.asp?fileid=20589&lang=en>.

Europarat (2010), *Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz und seine Begründung*, verabschiedet durch das Ministerkomitee des Europarates am 17. November 2010, [http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/childjustice/Guidelines%2009%20child-friendly%20justice%20and%20their%20explanatory%20memorandum%20\\_4\\_.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/childjustice/Guidelines%2009%20child-friendly%20justice%20and%20their%20explanatory%20memorandum%20_4_.pdf).

Defence for Children – ECPAT The Netherlands (2011), *Core standards for guardians of separated children in Europe*, Leiden, <http://www.corestandardsforguardians.eu/>.

EASO (European Asylum Support Office) (2014), *EASO age assessment practice in Europe*, <http://easo.europa.eu/wp-content/uploads/EASO-Age-assessment-practice-in-Europe.pdf>.

ENGI (European Network for Guardianship Institutions) (2011), *Care for unaccompanied minors: Minimum standards, risk factors and recommendations for practitioners*, Guardianship in practice, final report, Utrecht, <http://engi.eu/about/documentation/>.

Europäische Kommission (2013), *Missing children in the European Union: Mapping, data collection and statistics*, Rotterdam, [http://ec.europa.eu/justice/fundamental-rights/files/missing\\_children\\_study\\_2013\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/justice/fundamental-rights/files/missing_children_study_2013_en.pdf).

Europäische Kommission (2013), *The EU rights of victims of trafficking in human beings*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (Amt für Veröffentlichungen), [http://ec.europa.eu/anti-trafficking/EU-Policy/EU\\_rights\\_victims](http://ec.europa.eu/anti-trafficking/EU-Policy/EU_rights_victims).

Europäische Kommission (2010), *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat. Aktionsplan für unbegleitete Minderjährige (2010–2014)*, 6. Mai 2010, KOM(2010) 213/3, Brüssel, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0213:FIN:DE:PDF>.

Europäische Kommission (2012), *Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, Halbzeitbewertung der Durchführung des Aktionsplans für unbegleitete Minderjährige*, Brüssel, 28. September 2012, COM(2012) 554 final, [http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/e-library/docs/uam/uam\\_report\\_20120928\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/e-library/docs/uam/uam_report_20120928_de.pdf).

FRA (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte) (2009), *Kinderhandel in der Europäischen Union: Herausforderungen, Perspektiven und bewährte Verfahren*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, [http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra\\_uploads/529-Pub\\_Child\\_Trafficking\\_09\\_de.pdf](http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/529-Pub_Child_Trafficking_09_de.pdf).

FRA (2011), *Separated, asylum-seeking children in European Union Member States, Vergleichender Bericht*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, [http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra\\_uploads/1692-SEPAC-comparative-report\\_EN.pdf](http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/1692-SEPAC-comparative-report_EN.pdf).

Internationale Organisation für Migration (IOM) (2007), *The IOM handbook on Direct Assistance for Victims of Trafficking*, Genf, Schweiz, [http://publications.iom.int/bookstore/free/IOM\\_Handbook\\_Assistance.pdf](http://publications.iom.int/bookstore/free/IOM_Handbook_Assistance.pdf)

Internationales Komitee des Roten Kreuzes (IKRK) (2004), *Inter-agency Guiding Principles on Unaccompanied and Separated Children*, Central Tracing Agency and Protection Division, Genf, Schweiz, [http://www.unicef.org/violencestudy/pdf/IAG\\_UASCs.pdf](http://www.unicef.org/violencestudy/pdf/IAG_UASCs.pdf).

OSZE (Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) (2004), *National Referral Mechanisms – Joining Efforts to Protect the Rights of Trafficked Persons: A Practical Handbook*, Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR), <http://www.osce.org/odihr/13967>.

Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) (2008), *Reference guide on protecting the rights of the child victims of trafficking in Europe*, Genf, [www.unicef.org/ceecis/UNICEF\\_Child\\_Trafficking\\_low.pdf](http://www.unicef.org/ceecis/UNICEF_Child_Trafficking_low.pdf).

UNICEF (2008), *UNICEF Child Protection Strategy*, E/ICEF/2008/5/Rev.1, 20. Mai 2008, [www.unicef.org/protection/files/CP\\_Strategy\\_English.pdf](http://www.unicef.org/protection/files/CP_Strategy_English.pdf).

UNICEF (2013), *Age assessment: a technical note* (von Smith, T. und Brownless, L.), New York, [http://www.unicef.org/protection/files/Age\\_Assessment\\_Note\\_final\\_version\\_\(English\).pdf](http://www.unicef.org/protection/files/Age_Assessment_Note_final_version_(English).pdf).

Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) (2006), *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 7: Anwendung des Artikels 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auf die Opfer von Menschenhandel und entsprechend gefährdete Personen*, HCR/GIP/06/07, [http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1\\_international/1\\_1\\_voelkerrecht/1\\_1\\_3/FR\\_int\\_vr\\_rl-Richtlinie\\_07.pdf](http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_1_voelkerrecht/1_1_3/FR_int_vr_rl-Richtlinie_07.pdf).

Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen

UNHCR (2008), *UNHCR Guidelines on Determining the Best Interests of the Child*, Mai 2008, [www.refworld.org/docid/48480c342.html](http://www.refworld.org/docid/48480c342.html).

UNHCR und Europarat (2014), *Unaccompanied and separated asylum-seeking and refugee children turning eighteen: What to celebrate?*, Straßburg, Frankreich, [www.refworld.org/DOCID/53281A864.HTML](http://www.refworld.org/DOCID/53281A864.HTML).

UNHCR und International Rescue Committee (IMC) (2011), *Field handbook for the implementation of UNHCR BID Guidelines*, [www.refworld.org/pdfid/4e4a57d02.pdf](http://www.refworld.org/pdfid/4e4a57d02.pdf).

Vereinte Nationen (2011), *Joint UN Commentary on the EU Directive – A Human Rights-Based Approach, Prevent Combat Protect Human Trafficking*, [https://www.unodc.org/documents/human-trafficking/2011/UN\\_Commentary\\_EU\\_Trafficking\\_Directive\\_2011.pdf](https://www.unodc.org/documents/human-trafficking/2011/UN_Commentary_EU_Trafficking_Directive_2011.pdf).

Vereinte Nationen, Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) (2008), *Recommended principles and guidelines on human rights and human trafficking: commentary*, [http://www.ohchr.org/Documents/Publications/Commentary\\_Human\\_Trafficking\\_en.pdf](http://www.ohchr.org/Documents/Publications/Commentary_Human_Trafficking_en.pdf).

## WO ERHALTE ICH EU-VERÖFFENTLICHUNGEN?

### **Kostenlose Veröffentlichungen:**

- Einzelexemplar:  
über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- mehrere Exemplare/Poster/Karten:  
bei den Vertretungen der Europäischen Union ([http://ec.europa.eu/represent\\_de.htm](http://ec.europa.eu/represent_de.htm)),  
bei den Delegationen in Ländern außerhalb der Europäischen Union  
([http://eeas.europa.eu/delegations/index\\_de.htm](http://eeas.europa.eu/delegations/index_de.htm)),  
über den Dienst Europe Direct ([http://europa.eu/europedirect/index\\_de.htm](http://europa.eu/europedirect/index_de.htm))  
oder unter der gebührenfreien Rufnummer 00 800 6 7 8 9 10 11 (\*).

(\*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

### **Kostenpflichtige Veröffentlichungen:**

- über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>).

Mit der *Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen*, soll der Schutz dieser Kinder gestärkt und auf die besonderen Bedürfnisse der Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, eingegangen werden. Die *Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels 2012–2016* erkennt die Bedeutung umfassender kindgerechter Schutzsysteme an, für die eine starke Vormundschaftsregelung als Prüfstein dient. Wirksame Vormundschaftsregelungen sind von entscheidender Bedeutung, um Missbrauch, Vernachlässigung und Ausbeutung zu verhindern. Doch die Aufgaben, Qualifikationen und Kompetenzen von Vormündern sind EU-weit nicht einheitlich geregelt. Das vorliegende Handbuch, bei dem es sich um eine gemeinsame Veröffentlichung der Europäischen Kommission und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte handelt, soll dazu beitragen, die Erbringung von Vormundschaftsleistungen zu standardisieren und so auch zu gewährleisten, dass diese den besonderen Bedürfnissen von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, besser gerecht werden können. Das Handbuch gibt den EU-Mitgliedstaaten Anleitungen und Empfehlungen zur Stärkung ihrer Vormundschaftsregelungen, indem es die wesentlichen Grundsätze sowie den grundlegenden Aufbau und die Verwaltung derartiger Regelungen aufzeigt. Durch die Förderung eines gemeinsamen Verständnisses der wichtigsten Merkmale einer Vormundschaftsregelung zielt das Handbuch darauf ab, die Bedingungen für unter Vormundschaft stehende Kinder zu verbessern und die Achtung ihrer Grundrechte zu fördern.

---

**FRA – AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE**

Schwarzenbergplatz 11 – 1040 Wien – Österreich  
Tel. +43 158030-0 – Fax +43 158030-699  
fra.europa.eu – info@fra.europa.eu  
facebook.com/fundamentalrights  
linkedin.com/company/eu-fundamental-rights-agency  
twitter.com/EURightsAgency



Amt für Veröffentlichungen

ISBN 978-92-9239-990-0